

**Archiv**  
für  
**Diplomatik**  
**Schriftgeschichte**  
**Siegel- und Wappenkunde**

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

H. BÜTTNER, W. HEINEMEYER und K. JORDAN

15. Band · 1969

---

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N W I E N

ZsN2a033310

## Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts\*

von

PETER MORAW

I. Fragestellung und Quellen S. 428. — II. Die Anfänge der Kanzlei S. 445. — III. Kanzler und Kanzleramt S. 453. — IV. Die führenden Kanzleibeamten S. 469. — V. Das untere Kanzleipersonal S. 511. — VI. Hofkapelle und Kanzlei S. 521. — VII. Zusammenfassung S. 526.

### I. Fragestellung und Quellen

Verschiedene Arbeiten über die königliche Kanzlei von Karl IV. bis zu Friedrich III. hin haben dieses am besten ausgebildete Regierungsinstrument der deutschen Herrscher des späten Mittelalters bekannt gemacht oder wenigstens die einschlägigen Quellen gesichtet. Wir lassen die wesentlichsten Veröffentlichungen, auf die wir uns immer wieder beziehen werden, zur Erleichterung der Übersicht im Zusammenhang folgen.

Allgemeines: Th. LINDNER, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1882); Ders., Beitr. zur Diplomatik Karls IV. und seiner Nachfolger (in: *MIÖG.* 3, 1882, S. 229—245); Ders., Beitr. zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode (in: *AZ.* 9, 1884, S. 168—192); G. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889); Ders., Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 (in: *MIÖG. Erg.-Bd.* 3, 1890/94, S. 223—364); F. TADRA, Kanceláře a písaři v zemích českých za králů z rodu lucemburského Jana, Karla IV. a Václava IV. (1310—1420), *Rozpravy české akademie třída I I*, 2 (1892); W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des MA. in Deutschland, Frankreich und Italien (in: O. REDLICH u. W. ERBEN, *Urkundenlehre I* im Hdb. d. ma. u. neueren Geschichte hg. G. v. BELOW u. F. MEINECKE, 1907); H. BRESSLAU, Hbd. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (<sup>2</sup>1912) 2, 1 (<sup>2</sup>1915) 2, 2 hg. H.-W. KLEWITZ (<sup>2</sup>1931).

Karl IV.: B. BRETHOLZ, Johannes von Gelnhausen (in: *Zs. d. dt. Vereins für die Geschichte Mährens u. Schlesiens* 7, 1903, S. 1—34);

V. HRUBÝ, Studie k dílu „Archivum coronae regni Bohemiae“ (in: *Časopis archivní školy* 2, 1924, S. 112—127); P. SCHÖFFEL, Rudolf von Friedberg (in: *AZ.* 40, 1931, S. 26—49); Ders., Johann Zufraß, Domherr zu Bamberg, † 1387 (in: *Bamberger Bl. für fränk. Kunst u. Geschichte* 8, 1931, S. 45—47); Ders., Nürnberger in Kanzleidiensten Karls IV. (in: *Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 32, 1934, S. 49—68); J. KLAPPER, Johann von Neumarkt, Bischof und Hofkanzler (1964) (*Erfurter Theol. Stud.* 17); L. E. SCHMITT, Unters. zu Entstehung und Struktur der „neuhochdeutschen Schriftsprache“ 1 (1966) (*Mitteldt. Forsch.* 36/1); unzugänglich waren mir A. LHOŤSKÝ, Reichsregister und Kanzleivermerk unter Karl IV. (*Mshr. Hausarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforsch.* 1925); Ders., Personengeschichte der Kanzlei Karls IV. (1934 *Mshr.*) (vgl. *MIÖG. Erg.-Bd.* 17, 1954, S. 371) u. J. SPĚVÁČEK, Lucemburské dvouvládí v českých zemích ve světle diplomatických pramenů (Prag 1962/65 *Mshr.*).

Wenzel: Th. LINDNER, Über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400 (in: *AZ.* 4, 1879, S. 150—173); H. BINDEWALD, Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels (1928); I. HLAVÁČEK, Studie k diplomacie Václava IV. I. Písemnosti královské kanceláře a jejich dělení (in: *Zápisky katedry československých dějin a archivního studia* 4, 1960, S. 43—52; Ders., Studie . . . II. Český jazyk v kanceláři Václava IV. (in: *Listy filologické* 9 (84), 1961, S. 238—252); Ders., Stud. zur Diplomatik König Wenzels (IV.) (in: *MIÖG.* 69, 1961, S. 292—330); Ders., Studie . . . IV. Itinerář krále Václava IV. (1361—1419), (in: *Československý časopis historický* 10, 1962, S. 64—94); Ders., Die Geschichte der Kanzlei König Wenzels IV. und ihre Beamten in den Jahren 1376—1419 (in: *Historica* 5, 1963, S. 5—69); Ders., Studie . . . VI. Relátoři listin Václava IV. a královská rada (in: *Československý časopis historický* 11, 1963, S. 198—225); Ders., Studie . . . VII. Dvě formulářové sbírky s Václavovými písemnostmi (in: *Sborník archivních prací* 13, 1963, S. 146—168); Ders., Studie . . . VIII. Kancelář a její hospodářské postavení na král. dvoře (in: ebd. 14, 1964, S. 238—250); Ders., Studie . . . IX. Registra, jejich vedení a registrační poznámky v kanceláři Václava IV. (in: *Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica* 5, 1963, S. 15—78); Ders., Zum Konzeptwesen in der Kanzlei Wenzels IV. (in: *MIÖG.* 72, 1964, S. 142—145); im dt. Leihverkehr war nicht erreichbar: Ders., K diplomacie úmluv Václava IV. s Karlem V. z. r. 1380 (in: *Zápisky katedry československých dějin a archivního studia* 3, 1958).

\* Für freundl. Hinweise danke ich herzlich den Herren Prof. A. v. BRANDT u. H. HEIMPEL. — Das Manuskript war Ende 1967 abgeschlossen.

Sigmund: J. CARO, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds (in: AÖG. 59, 1880, S. 1—175); E. FORSTREITER, Die deutsche Reichskanzlei und deren Nebenzkanzleien Kaiser Sigmund's von Luxemburg (Diss. Wien 1924 Mschr.); G. NOORDIJK, Unters. auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache im 15. Jahrhundert (Diss. Amsterdam 1925); E. FORSTREITER, Simon Amman von Asparn (in: Jb. für Landeskunde v. Niederösterreich NF. 21, 1928, S. 112—139); H. HEIMPEL, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds (in: AUF. 12, 1932, S. 111—180); A. ZECHEL, Stud. über Kaspar Schlick (1939) (Quell. u. Forsch. aus dem Gebiete der Geschichte 15).

Albrecht II. und Friedrich III.: S. STEINHERZ (in: Kaiserurkunden in Abb., hg. H. v. SYBEL u. Th. SICKEL, Textbd. 1891) S. 470—476; NOORDIJK; H. A. GENZSCH, Unters. zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III. (Diss. Marburg 1930, Teildruck); Das Reichsregister König Albrechts II., hg. H. KOLLER (in: Mitt. des österr. StA. Erg.-Bd. 4, 1955).

Man könnte also daran denken, für die zweite Hälfte des 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts auf einer nach Möglichkeit weiter verbreiteten Quellenbasis und mit vertiefter Fragestellung eine Kanzleigeschichte zu schreiben. Sie sollte von der Aneinanderreihung der Fakten zum Erfassen der Zusammenhänge vordringen und zugleich die Kanzlei in das Ganze des königlichen Hofes und des weiteren politischen Gefüges um den Herrscher einordnen. An die genannten Zeitgrenzen wird man sich am besten zunächst halten; denn die im Vergleich zu Karl IV. dürftigen einschlägigen Quellen für Ludwig den Bayern sind schlecht erschlossen<sup>1</sup>, das reiche Material für Friedrich III. ist mit Ausnahme seiner Anfänge noch nicht genügend gesichtet<sup>2</sup>. Innerhalb der Spanne von etwa 1350 bis 1450, für die verhältnismäßig viele Quellen vorliegen, klaffte freilich bisher eine stö-

<sup>1</sup> H. GRAUERT in: Kaiserurk. i. Abb. Textbd. S. 299—310; W. LIPPERT, Bemerkungen zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs. Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern 3 (in: MIOG. 13, 1892, S. 602—618); E. SCHAUS, Zur Diplomatie Ludwigs des Bayern (Diss. Berlin 1894); W. ERBEN, Berthold von Tuttingen (1923) (Denkschr. d. Akad. d. Wiss. in Wien 66, 2); F. BOCK, Ludoviciana (in: Festschr. A. Brackmann, 1931, S. 530—545); W. VÖLKERT, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331—1375 (Diss. München 1952 Mschr.) S. 89ff.

<sup>2</sup> Für Friedrich III. ist die Weiterführung der Deutschen Reichstagsakten (künftig abgek. RTA.) abzuwarten, zuletzt Bd. 17 hg. W. KAEMMERER (1939/63). J. CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.) (1838/1840) genügt nicht.

rende Lücke. Über die Kanzlei Ruprechts wußte man nahezu nichts<sup>3</sup>. Es soll im folgenden versucht werden, diese Lücke zu schließen, so weit dies unsere noch zu skizzierenden Gesichtspunkte zulassen.

Auch über die politische Geschichte von Ruprechts Jahrzehnt ist seit der großen Darstellung HÖFLERS von 1861 nur selten und mit sehr spezieller Fragestellung gearbeitet worden<sup>4</sup>. Man hat sich zwar intensiv für die Vorgeschichte der Erhebung des Königs<sup>5</sup>, nicht aber für diesen selbst interessiert. So sind die beiden großen einschlägigen Sammelwerke, die für die Zeit Ruprechts sehr ausführlichen Deutschen Reichstagsakten und die Regesten des Königs<sup>6</sup>, nur wenig benützt worden; vor allem diese sind auch wenig bekannt. Daher wird vielleicht die Feststellung überraschen, daß wir für keinen einzigen Herrscher des deutschen Mittelalters eine solche Fülle an wohl erschlossenen und übersichtlich dargebotenen Kanzleiprodukten besitzen wie für Ruprecht. Einiges Unbekannte tritt hinzu, das noch nicht oder an entlegener Stelle gedruckt ist. Man wird natürlich auch damit nicht alle Fragen lösen können. Es stellen sich im Gegenteil neue Probleme, die dieses reiche Material zwar sichtbar, aber noch nicht lösbar macht. Aufs ganze gesehen, stehen gewiß Quellenlage und politische Bedeutung des Königs gleichsam im umgekehrten Verhältnis zueinander. Für unser Thema erweist es sich aber als günstig, daß Ruprecht chronologisch in der Mitte des oben bezeichneten Zeitraums steht; in seiner Kanzlei treffen sich wichtige Verbindungslinien. Hinzu kommt, daß

<sup>3</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 32f., 64f., 171ff.; ders., MIOG. 3, S. 240, 244; ders., AZ. 9 S. 173—175; BRESSLAU s. Register v. H. SCHULZE (1960) S. 105.

<sup>4</sup> K. A. K. HÖFLER, Ruprecht von der Pfalz genannt Clem Römischer König (1861). Weniger ergiebig ist L. HÄUSSER, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen I (1845, Neudruck 1924) S. 212ff.; zuletzt W. ZORN, Anmerkungen zu Reichspolitik und Wirtschaftskraft zur Zeit König Ruprechts von der Pfalz (in: Speculum historiale, Festschr. J. Spörl, 1965, S. 486—490); Überblick über die ältere Forsch. bei P. FUCHS, Palatinatus illustratus, Historische Forsch. an der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften (1963) S. 311ff. (Forsch. z. Gesch. Mannheims u. d. Pfalz NF. 1).

<sup>5</sup> A. GERLICH, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die dt. Königskrone (1960) mit der älteren Lit. Vgl. auch A. LHOŤSKÝ, Die Zeitenwende um das J. 1400 (in: Europäische Kunst um 1400, Achte Ausstellung unter den Auspizien des Europarats 1962, S. 5—26).

<sup>6</sup> RTA. 4—6 hg. J. WEIZSÄCKER (1882—1888), vielfach auch 3 hg. J. WEIZSÄCKER (1877); E. STHAMER, Nachträge zu den Akten der dt. Reichstages zwischen 1400 und 1410 (in: NA. 31, 1906, S. 691—708); Reg. der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508 2 (1400—1410) bearb. Gf. L. v. OBERNDORFF u. M. KREBS (1912/39), künftig OBERNDORFF-KREBS mit Nr.; Erwähnung verdient noch J. CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum (1834), auf den OBERNDORFF z. T. an Stelle der Registerüberlieferung zurückgegriffen hat.

so mancher Tatbestand in der Geschichte der deutschen Königskanzlei erstmalig unter Ruprecht auftritt, mögen hier nun bessere Quellen vorliegen oder mag es sich wirklich um etwas Neues handeln. Schon diese Momente dürften die Bearbeitung unseres Themas rechtfertigen. Schließlich wird auch für eine neue Darstellung der politischen Geschichte Ruprechts ganz ähnlich wie für Wenzel<sup>7</sup> eine Kanzleigeschichte als Voraussetzung fast unentbehrlich sein.

Denn das Material für Ruprecht ist zwar reich, aber sehr einseitig. An Historiographie höherer Qualität, die für die politischen Ereignisse oder für den königlichen Hof Wesentliches böte, fehlt es nahezu ganz. Die Nachrichten zweit- und drittklassiger Chronisten beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf das Allgemeinste und ohnehin Bekannte. Sie haben mit ihren schematisierenden Aussagen viel zu dem nicht ganz begründeten Bild vom frommen und gerade denkenden König beigetragen — besonders im Gegensatz zu Wenzel. Ruprecht selbst hat wie dieser und anders als Karl IV. oder Sigmund persönlich keine bemerkenswerte Geschichtsschreibung angeregt oder hervorgerufen<sup>8</sup>. Als Quelle wirklich wichtig ist neben Urkunden, Briefen und Akten auswärtiger Provenienz in erster Linie die Produktion der königlichen Kanzlei, also Urkunden und Briefe, ferner Instruktionen, Listen und andere Aktenstücke in Original- und Registerüberlieferung.

Bei einer Kanzleigeschichte ist es zweckmäßig, Sach- und Personalfragen zu unterscheiden. In unserer Studie werden die Sachmomente zurücktreten mit Ausnahme einiger Punkte, die uns in einem größeren Zusammenhang beschäftigen. So bedauerlich es ist, daß die Diplomatie der spätmittelalterlichen Königsurkunden, mit Ausnahme der Arbeiten HLAVÁČEKs, gegenwärtig vernachlässigt wird, so kann unser Aufsatz doch nur einen ersten Schritt zu einer Spezialdiplomatie der Urkunden Ruprechts darstellen. Es wurde zwar versucht, das Material

<sup>7</sup> HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 6.

<sup>8</sup> Zu nennen sind die kurzen *imperatorum et regum Romanorum Spiraie sepulchrorum historiae*, die auch in ihrem letzten anonym überlieferten Teil von dem Heidelberger Professor u. kgl. Diplomaten Nikolaus Burgmann stammen dürften (A. F. v. OEFELE, *Rerum Boicarum scriptores* I (1763) S. 598—609), ferner der Straßburger Slecht, *Prezist Ruprechts* u. mit dessen Protonotar Vener verwandt (R. FESTER, *Die Fortsetzung der Flores temporum* von Reinbold Slecht (in: ZGO. 48 NF. 9, 1894, S. 79—145), vgl. unten Anm. 48 S. 477), schließlich auch Ulman Stromer, der Ruprecht neun Monate in Nürnberg beherbergt hat, vgl. P. MORAW, *Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400* (künftig in: VSWG. 55, 1968).

vollständig zu erfassen, doch ist es in dieser Studie nur zum Teil verarbeitet worden. Es leitet uns nämlich, anders als die meisten Vorgänger, nicht so sehr ein Interesse an Diplomatie oder Verwaltungsgeschichte, wenngleich beide Gesichtspunkte gebührend beachtet werden sollen. Wir streben vielmehr zur politischen und Verfassungsgeschichte hin, die als untrennbares Ganzes verstanden werden<sup>9</sup>, und möchten auch sozialgeschichtliche Tatbestände heranziehen. Im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit steht die Personengeschichte der Kanzlei. Man kann sich bei der Anwendung der entsprechenden Methode schon auf die Mahnungen älterer hervorragender Kenner des späten Mittelalters<sup>10</sup> berufen. Ihnen ist man jedoch nie recht gefolgt, obwohl bekannt sein dürfte, daß Verwaltungs- und Institutionengeschichte kaum ein Bild vom wirklichen Geschehen entwerfen können, wenn nicht die Personen, welche die Institutionen tragen, in den Mittelpunkt gerückt werden. Daß z. B. aus sachlich unverändert gebliebenen Institutionen durch den Wechsel von Personen etwas grundlegend anderes entstehen kann, wird eine reine Verwaltungsgeschichte nur schwer entdecken können. Vielleicht sollte man daher ganz anders beginnen. Wir möchten einmal hypothetisch die führenden Kanzleibeamten Ruprechts oder zumindest ihre Mehrzahl auffassen als Mitglieder zunächst einer intellektuellen, dann politischen, vielfach verflochtenen Elite. Sie sind vom Königtum angezogen worden und haben es dann mitgetragen; sie gehören neben ihre Altersgenossen gestellt, die hohe Ämter in den kirchlichen Hierarchien erlangt haben oder Universitätsprofessoren geworden sind. Die Wahl unseres Schwerpunkts ist also darin begründet, daß wir Kanzleigeschichte nicht um ihrer selbst willen betreiben möchten. Mit ihrer Hilfe suchen wir vielmehr zwei Fragen näherzutreten, die uns über das hier angeschlagene Thema hinaus beschäftigen, weil sie für das Verständnis von Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Königtums im späten Mittelalter wesentlich erscheinen.

Die erste Frage betrifft das Verhältnis von Königtum und Territorium im allgemeinen und ist hier auf den Beitrag einzuengen, den die Kurpfalz als das Hausmachtterritorium des Königs zur Kanzlei Ruprechts geleistet hat. SPANGENBERG hat in zwei wichtigen Aufsätzen

<sup>9</sup> J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der dt. Könige* I (1959) S. VIII (Schriften der MG. 16, 1).

<sup>10</sup> O. LORENZ, *Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland* (in: *Preuß. Jbb.* 29, 1872, S. 476), wieder in *ders., Drei Bücher Geschichte und Politik* (1876) S. 54; ERBEN, *Berthold von Tuttlingsen* S. 4.

bis heute unwidersprochen die These vertreten, es hätten jeweils die territorialen Kanzleien die Reichsgeschäfte mitbesorgt, wenn der Landesherr König gewesen sei<sup>11</sup>. Wenn diese klare und auf den ersten Blick bestechende Lösung zutrifft, wäre unsere Frage schon beantwortet. Bei näherem Hinsehen erheben sich aber so viele Zweifel, daß es unumgänglich erscheint, SPANGENBERGS Behauptung einmal genauer zu prüfen. Die zweite Frage, die sehr eng mit der ersten zusammenhängt, gilt der Kontinuität des deutschen Königtums im Zeitalter des Dynastienwechsels. Auch sie ist hier wieder auf die Kontinuität der Kanzleien einzuengen und wäre, wenn SPANGENBERG recht hat, wiederum bereits geklärt. Ganz im Sinne SPANGENBERGS hat sich auch ein anderer ausgezeichnete Kenner des späten Mittelalters, ANDREAS, diesmal unter allgemeinerem Aspekt, geäußert<sup>12</sup>. Es macht allerdings stutzig, daß sich zwar nicht Historiker, aber doch Philologen und Paläographen für eine Kontinuität der königlichen Kanzleien ausgesprochen haben<sup>13</sup>. Ferner könnte man gerade bei Ruprecht auch von einer allgemeineren Überlegung her zum Zweifel an der These von SPANGENBERG und ANDREAS kommen. Müßte nicht gerade ein solcher, auf nicht ganz legale Weise erhobener König danach trachten, sich in der äußeren Form und im Auftreten — und hierzu gehört weithin der Kanzleibereich — als völlig legitim und in der rechten Königstradition stehend auszuweisen, auch und gerade wenn er seiner Politik neue Inhalte gab? Die zweite Frage scheint damit ebenfalls des Nachdenkens wert zu sein.

Für unsere Zwecke haben wir sehr darauf zu achten, die bisher vorwiegend geübte statische Betrachtungsweise der Kanzleigeschichte durch eine genetische zu ersetzen. Es scheint ebenso wichtig zu sein, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kanzleien aufzudecken, wie bestimmte Bräuche innerhalb einer Kanzlei neu zu konstatieren. Für das Verständnis einer Kanzlei gewinnt ihre Entstehungsgeschichte entscheidende Bedeutung. Wir haben für unseren Fall zu fragen nach der pfälzischen Kanzleitradition vor 1400, nach möglichen Einflüssen

<sup>11</sup> H. SPANGENBERG, Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung (in: ZRG. Germ. Abt. 46, 1926, S. 256); ders., Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung (in: AUF. 10, 1928, S. 472).

<sup>12</sup> W. ANDREAS, Deutschland und Europa im 14. Jh. (in: Die Stadt Schwäbisch Gmünd und ihr Heilig-Kreuz-Münster im Spätmittelalter (o. J.) [1952] S. 25f.).

<sup>13</sup> NOORDIJK S. 2; SCHMITT S. 25f., 137; A. HESSEL, Die Schrift der Reichskanzlei seit dem Interregnum und die Entstehung der Fraktur (1936/39) S. 45—59 (Gött. Nachr. phil. hist. Kl. Fachgr. II 2).

der Kanzlei Wenzels und nach den ersten Entscheidungen des Königs oder seines Kanzlers. Es ist uns auch nicht gleichgültig, was nach dem Tode Ruprechts mit seiner Kanzlei geschah und welche Verbindungslinien zu König Sigmund und zu Ludwig III. von der Pfalz führen.

In einer Kanzleigeschichte lassen sich natürlich die beiden oben aufgeworfenen Fragen nur zu einem Teil beantworten, doch handelt es sich zweifellos um einen wichtigen Ausschnitt. Es gibt nur wenige Bereiche, die in gleichem Maße als Ausdruck des königlichen Willens und Vermögens anzusehen sind wie Zusammensetzung und Wirken der Kanzlei. Damit steht, wenn man den Hof als Ganzes ins Auge faßt, die Erforschung der Kanzleigeschichte mindestens gleichrangig neben der Untersuchung des königlichen Rates oder der Hofkapelle oder auch der Analyse des Itinerars und gehört zu den Forschungszielen, die sich mehr auf die Strukturen, die länger wirkenden Faktoren, als auf die Interpretation von Einzelmaßnahmen des Königtums beziehen.

Es ist nun über die Quellenbasis dieser Arbeit Rechenschaft abzugeben. Die gedruckten Sammelwerke erwiesen sich als eine unzureichende Grundlage. Die Reichstagsakten bieten bekanntlich nur eine Auswahl an Texten, die aus der Kanzlei Ruprechts stammen, aber auch die Regesten des Königs genügten nicht, zumal sie aus schwer verständlichen Gründen auf den Abdruck der Kanzleivermerke und die Angabe von Beschreibstoff und Siegel verzichtet haben. Es zeigte sich außerdem bald, daß auch ihre Zuverlässigkeit im einzelnen, besonders bei der Datenauflösung, zu wünschen übrig läßt. So stützt sich unsere Studie in erster Linie auf die ungedruckten Quellen.

Dieses Material lieferte freilich stets nur kleine, an sich oft belanglose Mosaiksteinchen. Wir besitzen aus der Zeit Ruprechts keine Kanzleiordnungen, wie sie vom Ende des 15. Jahrhunderts überliefert sind, keine Supplik bietet wie unter Karl IV. zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Querschnitt durch den Kanzleiaufbau<sup>14</sup>. Es fehlen Formel- und Briefbücher, die für Karl IV. und Sigmund schätzenswerte Aufschlüsse gewähren. So bleibt nur der Weg, von den Originalen und den Registerbänden selbst auszugehen und Nachrichten auswärtiger Provenienz, besonders zur Biographie der Kanzleibeamten, hinzuzunehmen<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 3 hg. Lande Böhmen durch d. Böhm. Landesarchiv (1944) S. 321—325 Nr. 541.

<sup>15</sup> Der Vf. ist zu großem Dank verpflichtet für Entgegenkommen bei Besuchen, Erteilung von Auskünften und Zusendung von Mikrofilmen und Kopien den Direk-

Aus den zehn Regierungsjahren Ruprechts kennen wir mehr als 4800 Produkte seiner Kanzlei<sup>16</sup>. Bei diesen lassen sich gemäß der für unsere Überlieferungskritik zweckmäßigsten, in der spätmittelalterlichen Diplomatie vielfach geübten formalen Einteilung<sup>17</sup> Diplome (hängendes Siegel), Patente (aufgedrücktes Siegel) und Briefe (aufgedrücktes Siegel als Verschluss nach Faltung) unterscheiden. Ob wie hier die Form oder auch der Inhalt (Privilegien, Mandate, Briefe o. ä.) bei einer Einteilung den Ausschlag geben sollen, ist bekanntlich umstritten und wird umstritten bleiben, da die mittelalterlichen Kanzleien selbst nicht scharf und konsequent getrennt haben und auf jeden Fall Mischformen übrig bleiben. Die Reichsregister Ruprechts<sup>18</sup> scheiden zunächst nach Reichs- und Territorialsachen, dann nach der Sprache der Urkunden, schließlich wie wir nach der Besiegelung, erfassen aber wie stets nur einen Teil der Kanzleiprodukte.

Für unsere Zwecke ist zunächst festzuhalten, daß die Diplome mit einigen Ausnahmen aus den ersten Regierungsmonaten, als sich die

toren u. Beamten des StA. und des Stadtarch. Amberg, des StA. Bamberg, des StA. Basel-Stadt, des Stadtarch. Colmar, des StA. Darmstadt, des HStA. Düsseldorf, des Stadtarch. Frankfurt am Main, des StA. Hannover, der Hss.-Abt. der Universitätsbibl. und des Universitätsarch. Heidelberg, des GLA. Karlsruhe, des StA. Koblenz, des Historischen Arch. der Stadt Köln, des Stadtarch. Mainz, des StA. Marburg, des HStA. München, des StA. Münster/Westf., des StA. Nürnberg, des StA. Rudolstadt, des StA. Speyer, des Departements- und des Stadtarch. Straßburg, des HStA. Stuttgart, des Historischen Arch. der Stadt Wetzlar, des Österr. StA. Wien und des StA. Würzburg.

<sup>16</sup> Eine ganz exakte Zahl kann nicht angegeben werden, da bei Registerüberlieferung mehrfach nicht entschieden werden kann, ob Rundschreiben für jeden notierten Adressaten einzeln ausgestellt wurden oder nicht. Die Reg.-zahlen bei OBERNDORFF-KREBS führen in die Irre, da Urkunden anderer Aussteller mitgezählt, andererseits auch mehrere Stücke unter einer Nr. zusammengefaßt wurden. Dazu treten neugefundene Urkunden und Briefe. Die unter Hofgerichtssiegel im Namen des Königs ausgestellten Stücke sind mitgezählt, da sie nicht restlos ausgesondert werden konnten. Wir haben uns dafür entschieden, die im Reichs- u. Pfälzer Lehnsregister enthaltenen Texte mitzurechnen, obwohl nicht ganz gesichert ist, wie häufig eine Urkunde ausgestellt wurde (vgl. auch G. SEELIGER, Registerführung S. 254f.). Dagegen fehlen in unserer Rechnung die 237 Reg. des größtenteils erhalten gebliebenen Kammerregisters (Druck RTA. 5 S. 212—219 Nr. 168, S. 386—388 Nr. 283; 6 S. 759—767 Nr. 435). Die wenigen mit *non transivit* oder dgl. als nicht ausgegeben gekennzeichneten Urkunden konnten wir für unsere Zwecke mitzählen.

<sup>17</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 1ff.; ders., AZ. 9 S. 169ff.; L. QUIDDE in: RTA. 12 (1901) S. XXV; ERBEN, Kaiser- und Königsurkunden S. 236ff.; BRESLAU 1 (1912) S. 65ff.; G. BECKMANN in RTA. 13 (1925) S. XV; KOLLER S. 4ff.; HLAVÁČEK, Studie I passim.

<sup>18</sup> Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die unten in anderem Zusammenhang folgende Übersicht über die Register Ruprechts mit Lit.

Kanzlei erst einspielen mußte, nahezu vollständig registriert wurden<sup>19</sup> und damit fast alle zumindest abschriftlich erhalten sind. Dies trifft mit Sicherheit für die Patente nicht zu, so vorsichtig man auch mit quantitativen Aussagen sein wird, solange die originale Überlieferung nicht lückenlos erfaßt ist. Wie bei seinem Vorgänger und seinem Nachfolger ist auch unter Ruprecht nur ein kleiner Teil der Patente registriert worden<sup>20</sup>, von den nicht registrierten<sup>21</sup> müssen viele als verloren gelten. Bei den Patenten scheint die Überlieferung weniger günstig zu sein als bei der dritten großen Gruppe, den Briefen. Wie es in der deutschen Königskanzlei die Regel und auch in anderen ausländischen und deutschen Kanzleien üblich war<sup>22</sup>, wurden in Ruprechts Kanzlei Briefe mit verschwindend geringen Ausnahmen<sup>23</sup> nicht registriert. Wir kennen dennoch von Ruprecht gegen vierhundert Briefe<sup>24</sup>, die in der Mehrzahl aus den wohl erhaltenen Stadtarchiven von Frankfurt am Main, Köln, Nürnberg und Straßburg stammen<sup>25</sup>. Man darf getrost annehmen, daß auch Briefe in hoher Zahl untergegangen sind.

<sup>19</sup> Aus September u. Oktober 1400 sind nicht registriert worden OBERNDORFF-KREBS 114, 179—181, 183, 191. Fehler u. Ausnahmen sind natürlich wie in jeder anderen Kanzlei aufgetreten (OBERNDORFF-KREBS 3807, 4720, 5069, 5082, 5561, 6174, 6176 u. a.). Vgl. auch LINDNER, Urkundenwesen S. 112; ders., MIOG. 3 S. 233.

<sup>20</sup> Für die Wiener Bände A u. C u. das Karlsruher Buch 67/906 (vgl. unten zu Ann. 35 S. 440) ist nur die Registratur von Diplomen angekündigt und, soweit wir sehen, verwirklicht worden; in 67/809 sollten Stücke mit hängendem u. aufgedrücktem Siegel registriert werden. Dies geschah auch wirklich (OBERNDORFF-KREBS 279, 288, 1692, 1696). Vgl. SEELIGER, Registerführung S. 274f., 327; HEIMPEL, Aus der Kanzlei S. 125; HLAVÁČEK, Studie 9 S. 38f., 72.

<sup>21</sup> OBERNDORFF-KREBS 247, 280f., 330, 4513, 4915, 6771 u. a.

<sup>22</sup> W. ALTMANN, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) I (1896/97) S. VI (Regesta Imperii 11, 1), künftig ALTMANN mit Nr.; R. v. HECKEL, Das päpstliche und sizilische Registerwesen (in: AUF. 1, 1908, S. 456); ERBEN, Berthold von Tuttlingen S. 49; G. OPITZ, Urkundenwesen, Rat und Kanzlei Friedrichs IV. (des Streitbaren) Markgrafen von Meißen und Kurfürsten von Sachsen 1381—1428 (Diss. München 1938) S. 120.

<sup>23</sup> OBERNDORFF-KREBS 424 in GLA. Karlsruhe 67/809; Sonderregister sind nicht davon betroffen (OBERNDORFF-KREBS 509 in GLA. 67/950). Vgl. HEIMPEL, Aus der Kanzlei S. 126.

<sup>24</sup> Vgl. oben Ann. 16.

<sup>25</sup> Besonders gut erschlossen ist das Stadtarch. Köln. Vgl. Köln und König Ruprecht (ohne Autorenanng.) (in: Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln 5, 14, 1888, S. 65—112); H. DIEMAR, Köln und das Reich (1356—1451) (Ebd. 9, 24, 1893, S. 90—204); Inventare des Frankfurter Stadtarch. hg. Verein f. Gesch. u. Altertumskunde v. Frankfurt am Main 4 Bde. (1888—1894). — Der Prager sog. Codex epistolaris Ruperti regis ist kein Briefregister, sondern eine späte Abschrift von GLA. Karlsruhe 67/950 (RTA. 4 S. XIIIff.).

So wird man am besten auf den Versuch verzichten, ein Zahlenverhältnis der drei Gattungen errechnen zu wollen.

Zu erwähnen sind noch 74 Urkunden, welche die königlichen Hofrichter ausgestellt haben. Wir kennen nur Originale und Kopien in auswärtiger Überlieferung, da das Hofgerichtsregister als verloren anzusehen ist. Die Existenz dieses Registers ist für Ruprecht wie schon im ganzen 14. Jahrhundert gesichert<sup>26</sup>; für Sigmund ist es bekanntlich erstmals erhalten<sup>27</sup>. Auch einen vollständigen Überblick über die im Namen des Königs unter dem Hofgerichtssiegel ausgestellten Urkunden kann man nicht mehr gewinnen. Schließlich ist ein nachdrücklicher Hinweis am Platz auf die durch glückliche Umstände erhaltenen 64 Gesandteninstruktionen, selbstverständlich sämtlich Kanzleiprodukte<sup>28</sup>. Es handelt sich hier um einen im deutschen Mittelalter bis zu Friedrich III. hin einzigartigen Bestand, der für die Diplomatengeschichte noch kaum verwertet ist. Von Wenzel und Sigmund sind aus einem fünfmal so langen Zeitraum nur zehn vergleichbare Stücke bekannt<sup>29</sup>. Die Zahl der Konzepte aus der Kanzlei Ruprechts ist gering. Der Codex „Oberpfalz Lit. 163“ des Hauptstaatsarchivs München enthält eine kleine, bisher als solche nicht erkannte Konzeptsammlung<sup>30</sup>, die weniger um ihrer selbst willen von Bedeutung ist

<sup>26</sup> Erwähnt in einer Hofgerichtsurk. v. 1409 Feb. 25 (Druck Monumenta Zollerana 6 hg. R. v. STILLFRIED u. T. MAERCKER (1860) S. 519 Nr. 484). Zum 14. Jh. vgl. H. KRUPICKA, Das Urkundenwesen des Deutschen Königlichen Hofgerichtes von 1273—1378 (Auszug aus Habil. Schr. Breslau 1937) S. 18ff.

<sup>27</sup> J. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert (in: MIÖG. Erg.-Bd. 7, 1907, S. 53f.).

<sup>28</sup> 54 Stücke in GLA. Karlsruhe 67/950, 6 in GLA. 67/898, 2 in GLA. 67/896; 2 bei E. MARTÈNE-U. DURAND, Thesaurus novus anecdotorum 1 (Paris 1717) Sp. 1652f., 1657f.; jetzt alle in RTA. 4—6.

<sup>29</sup> RTA. 2 S. 371f. Nr. 217; 3 S. 227 Nr. 79; 8 S. 476f. Nr. 395; 10 S. 460ff. Nr. 274, S. 643f. Nr. 376, S. 675 Nr. 395, S. 687f. Nr. 407; 11 S. 32ff. Nr. 3; 12 S. 33ff. Nr. 20, S. 39f. Nr. 26. Vgl. die neun erhaltenen Instruktionen Heinrichs VII. von 1313 (G. SEELIGER, Kanzleistudien 2, Das Kammernotariat und der archivalische Nachlaß Heinrichs VII. (in: MIÖG. 11, 1890, S. 432).

<sup>30</sup> Auf f. 129—158', die nach dem Papierbefund eine Einheit bilden. Enthalten sind zehn Urkunden mit kräftigen Korrekturen von anderer Hand, hauptsächlich territ. Verpfändungen u. Schuldensachen, stets ohne Unterfertigung, z. T. ohne Datum, das bei anderen nachgetragen ist. Vier offenbar nachgetragene Urkunden zeigen, daß das Konzeptheft auch als Register benützt worden ist. Der Vf. ist in diesem Zusammenhang H. Prof. PUCHNER (München) zu großem Dank verpflichtet. Z. allg. BRESLAU 2, 1 (21915) S. 145ff.; HLAVÁČEK, Konzeptwesen passim; HEIMPEL, Aus der Kanzlei passim. Zu einer Konzeptsammlung Friedrichs III. von 1478, allerdings aus der landesfürstlichen Kanzlei, vgl. J. LECHNER, Ein unbeachtetes Register König Friedrichs IV. (III.) 1440—1441 (in: MIÖG. 20, 1899, S. 60f.).

denn als vorläufig ältestes Stück dieser Gattung aus der Geschichte der deutschen Königskanzlei.

Mit einiger Vorsicht wird man es wagen können, die oben angegebene Zahl von 4800 Urkunden und Briefen Ruprechts mit der entsprechenden Überlieferung seiner Vorgänger und Nachfolger zu vergleichen; das Ergebnis dürfte für die Beurteilung der Quellenlage von Interesse sein. Für unseren Zweck sei es gestattet, von der Gesamtzahl ausgehend, jeweils den Jahresdurchschnitt zu ermitteln und damit die Schwankungen innerhalb der Regierungszeit unberücksichtigt zu lassen, so aufschlußreich diese auch für die Kanzleigeschichte im einzelnen sein mögen. Es ergibt sich auch bei einer großzügigen Rechnung ein eindrucksvolles Bild. Von Karl IV. kannte HUBER rund 7200 Urkunden und Briefe<sup>31</sup>, jährlich also, grob gerechnet, 220 Stücke. HLAVÁČEK hatte 1962 3200 Urkunden und Briefe Wenzels gesammelt<sup>32</sup>, was im Jahresdurchschnitt ungefähr 80 ergibt. Aus der deutschen Kanzlei Sigmunds führte ALTMANN etwa 12 400 Exemplare an<sup>33</sup>, die, aufs Jahr umgerechnet, 460 Stücke ergeben. Das Register Albrechts II. enthält für 16 Monate Laufzeit 413 Nummern, die durch die von den Reichstagsakten zusätzlich erschlossenen Stücke nicht wesentlich vermehrt werden<sup>34</sup>. Es ergeben sich für ein Jahr ungefähr 350 Stücke. Von Ruprecht kennen wir jährlich ungefähr 480 Urkunden und Briefe, also mehr als von Sigmund oder Albrecht II., das Sechsfache der Zahl Wenzels, das Doppelte der Produktion der Kanzlei Karls IV.

Da der weitaus größere Teil der originalen Diplome und Patente Ruprechts verloren ist, war auch die vorliegende Untersuchung in hohem Maße auf die Kanzleiregister angewiesen, die für diesen König bekanntlich zum ersten und in dieser Vollständigkeit auch zum einzigen Male in der deutschen Geschichte des Mittelalters erhalten sind.

<sup>31</sup> J. F. BÖHMER-A. HUBER, Die Reg. des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378 (1877) (Regesta Imperii 8); A. HUBER, Additamentum primum (1889). Nicht gerechnet sind verschiedene Nachträge, bes. in den Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae V 1—2, VI 1—3, VII 1—5 hg. J. SPĚVÁČEK, B. MENDEL, M. LINHARTOVÁ (1928—63), und der Schriftwechsel mit den Päpsten in den Monumenta Vaticana res gestas Bohemias illustrantia 1—4 hg. L. KLICMAN, J. F. NOVÁK, B. JENŠOVSKÝ, C. STLOUKAL (1903—1954).

<sup>32</sup> HLAVÁČEK, Studie 6 S. 198f. Vgl. jetzt auch Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV. 1, 1 hg. V. JENŠOVSKÁ (1967).

<sup>33</sup> ALTMANN passim. Nachträge in RTA. 7—12 und bei HEIMPEL, Aus der Kanzlei, sind nicht berücksichtigt.

<sup>34</sup> KOLLER passim. RTA. 13 enthält 25 Briefe Albrechts II., RTA. 14 30 Diplome, Patente und Briefe.

Für einen Überblick über die Reichsregister und für ihre Beschreibung im einzelnen kann man trotz einiger Bedenken immer noch auf SEELIGER verweisen<sup>35</sup>, über dessen Arbeit auch die Handbücher nicht hinausgekommen sind. Für unsere Zwecke benötigen wir eine kurze, SEELIGER ergänzende Übersicht der Register Ruprechts, da sie nicht nur als Materialbasis, sondern auch als Bestandteil unseres Gedankengangs eine Rolle spielen.

Das Wiener Reichsregister A enthält in zwei Gruppen, nach Majestätsiegel und Sekret geordnet, die Urkunden lateinischer Sprache, die Ruprecht als König ausgestellt hat. Diesen beiden Abteilungen stehen für die deutschsprachigen Urkunden unter den königlichen Siegeln gegenüber das Wiener Register C (Majestätsiegel) und das Karlsruher Register 67/809 (Sekret, hängend und aufgedrückt). Alle drei Register sind nicht sachlich, sondern chronologisch geordnet, nur die *preces primariae* in A und die Quittungen der Städtesteuern in C sind zusammengedrückt. Die Urkunden, die Ruprecht für seine Territorien ausgestellt hat, sind im Karlsruher Codex 67/906 gesammelt und wieder nach der Sprache geordnet, nur die territorialen Lehnsakte bilden eine eigene Sachgruppe. Als Sonderregister kann man zählen das königliche Lehnsregister B in Wien, das Register über die Thronerhebung (67/950), das Register über Ruprechts Schieds- und Friedenstätigkeit (67/939) sowie drei erst später aus verschiedenen Heften zusammengesetzte Bände vorwiegend finanziellen Inhalts (67/871, 67/896, 67/898, auch diese alle in Karlsruhe)<sup>36</sup>. In diesen Registern lassen sich die überlieferten Originale in dem oben bezeichneten Umfang wiederfinden; kleinere Ausnahmen und vereinzelte Sonderfälle, die in eine Spezialdiplomatie gehören, müssen wir in diesem Zusammenhang auf sich beruhen lassen<sup>37</sup>.

<sup>35</sup> SEELIGER, Registerführung bes. S. 245ff., 361f. Vgl. LINDNER, Urkundenwesen S. 171ff.; RTA. 4 S. IIIff.; BRESSLAU 1 (1912) S. 138ff.; H. ZATSCHKE, Studien zur ma. Urkundenlehre (1929) S. 101, 108ff. (Schriften d. Phil. Fak. d. Dt. Universität in Prag).

<sup>36</sup> Auf Einzelheiten können wir in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

<sup>37</sup> Es gibt Urkunden mit Registraturvermerk, die im Register fehlen, und Urkunden ohne Registraturvermerk, die darin enthalten sind. So ist für eine Reihe von Steuerquittungen trotz Registraturvermerks kein Registerbeleg vorhanden: OBERNDORFF-KREBS 929, 995; Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1400—1435 hg. W. E. VOCK u. G. WULZ (1965) S. 23 Nr. 963, S. 43 Nr. 1013 (Schwäb. Forschungsgem. b. d. Komm. f. Bayer. LG., Reihe 2a, 9); Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl 1282—1450 hg. L. SCHNURRER (1960) S. 262 Nr. 606 (Bayerische Archivinventare 15); Stadtarch. Frankfurt am Main Reichssteuer Nr. 100 (1409 Nov. 13) (alle diese fehlen bei OBERNDORFF-KREBS).

Bekanntlich liegen für Ruprecht auch einige Registerabschriften vor, über welche die Forschung noch keine Klarheit gewinnen konnte. MONE meinte, die „Kopial“bücher des Königs seien jeweils dreifach geführt worden, ihm schloß sich im wesentlichen BERNHEIM an<sup>38</sup>, wobei man immerhin an den entsprechenden angiovinischen Brauch des 13. Jahrhunderts und an andere Parallelfälle denken könnte<sup>39</sup>. SEELIGER und BRESSLAU, ihnen folgend ZATSCHKE, sprachen sich zögernd für Abschriften aus, wobei BRESSLAU an den König selbst, SEELIGER auch an seinen Nachfolger dachte<sup>40</sup>. Der Schriftbefund ergibt, daß A, C und B ganz sicher Schritt für Schritt geführte Originale sind, während die Karlsruher Handschriften 67/802, 67/801 und der Münchener Codex »Oberster Lehenhof 1a«, den SEELIGER noch nicht kannte und OBERNDORFF zuerst benutzte, offenbar in einem Zug angefertigte Abschriften darstellen. Auch der Ablauf der Kanzleigeschichte läßt, wie wir vorausgreifend sagen können, die gleichzeitige Anlage paralleler Register als höchst unwahrscheinlich erscheinen.

Es erhebt sich also die Frage nach Zeitpunkt und Zweck dieser Abschriften. Der Schriftbefund weist in das frühe 15. Jahrhundert<sup>41</sup> und kann also keine sichere Entscheidung bringen, ob vor oder nach dem Tode des Königs kopiert wurde. Jenes ist freilich von vornherein unwahrscheinlich, denn der einheitliche Duktus würde dazu nötigen, die Abschriften sehr nahe an das Sterbedatum heranzurücken. An eine Bestimmung für die kleinen Nebenzkanzleien der beiden Söhne Ludwig und Johann zu denken, besteht kein Anlaß. Die Frage wird entschieden durch eine bisher unbekannte Urkunde des ältesten Sohnes des Königs, Ludwigs III., die in Heidelberg am 8. Dezember 1410, also etwa ein halbes Jahr nach dem Tode des Vaters ausgestellt worden

<sup>38</sup> F. J. MONE, Verhandlungen des Königs Ruprecht mit Venedig und Florenz, (in: ZGO. 5, 1854, S. 291); E. BERNHEIM in RTA. 4 S. Viff., XII.

<sup>39</sup> v. HECKEL, S. 466ff.; SEELIGER, Registerführung S. 285f., 306, 309f. (zu Friedrich III.); F. WAGNER, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jhs. (in: AZ. 10, 1885, S. 19); A. TILLE, Zum Versuch, unter Maximilian I. ein Reichsarch. zu schaffen (in: MIOG. 22, 1901, S. 296f.); Th. FRUHMANN, Stud. zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten MA. 1289—1373 (Diss. Frankfurt/Main 1940) S. 97ff.; G. TESSIER, L'enregistrement à la Chancellerie royale française (in: Le Moyen Age 62, 1956, S. 46ff.).

<sup>40</sup> SEELIGER, Registerführung S. 261ff.; BRESSLAU 1 (1912) S. 139f.; ZATSCHKE S. 110.

<sup>41</sup> Für die Beschreibung der Hs. »Oberster Lehenhof 1a« ist der Vf. H. Prof. PUCHNER zu Dank verpflichtet.



ist<sup>42</sup>. Wir geben den Inhalt kurz wieder, da er in mehrfacher Hinsicht für unser Thema von Belang ist.

Ludwig erklärte, es habe ihm Raban von Helmstatt, Bischof von Speyer und Kanzler des verstorbenen Königs, *zwey große Register, der eins latin und das ander dutsche geschrieben sint, und dartzu ein lange smale lehen Register* geliehen, die alle drei unter König Ruprecht geführt worden seien. Er, Ludwig, wolle die Register abschreiben lassen. Der Pfalzgraf verpflichtete sich, sie auf Wunsch Rabans sofort zurückzugeben, auch die von ihm herzustellenden Abschriften dem Bischof jederzeit zu leihen und schließlich keinem dritten Zugang zu den Registern zu gestatten. Auf den ersten Blick ersieht man, daß diese Urkunde für das Verständnis des spätmittelalterlichen Hofkanzleramtes wertvoll ist. Hier kommt es zuerst darauf an, festzuhalten, was sich aus dem Vergleich des Urkundentextes mit den heute existierenden Registern eindeutig ergibt. Die drei genannten Bände sind identisch mit den jetzt in Wien lagernden Büchern A, C und B, die also damals schon gebunden waren<sup>43</sup>. Man kann wohl ohne Bedenken annehmen, daß die Abschriften, bei denen es sich um die oben genannten Karlsruher Codices und das Münchener Lehenbuch handelt, im Laufe des Jahres 1411 angefertigt worden sind<sup>44</sup>.

Der ganze Vorgang ist nur durch die Annahme zu erklären, ein Teil der Register (A, C und B) sei mit dem Kanzleramt besonders eng verbunden gewesen, enger noch als Kanzlei und Registratur im allgemeinen. Diese Bände verblieben nach 1410, ohne daß sich Widerspruch erhob, in den Händen Rabans, auch nachdem der Kanzlertitel erloschen war. Es ist nun höchst charakteristisch, daß es sich dabei um diejenigen Register handelt, die der Institution des Königtums besonders nahestanden, während das Register der pfälzischen Urkunden Ruprechts offenbar direkt an die territoriale Kanzlei Ludwigs III. übergegangen ist. Das gleiche gilt wohl, wie man der Überlieferungsgeschichte entnehmen kann, für die anderen Sonderregister, deren Wert ohnehin mit dem Übergang des Königtums an eine andere

<sup>42</sup> GLA. Karlsruhe 42/1a.

<sup>43</sup> Schon SEELIGER, Registerführung S. 250, nahm dies aus anderen Gründen an.

<sup>44</sup> Damit handelt es sich um die frühesten bekannten Abschriften von Reichsregistern. Der Codex Pfemysleus, bekanntlich die Hauptquelle für die verlorenen Register Wenzels, ist nach HLAVÁČEK, Studie 9 S. 48ff., erst in den 30er Jahren des 15. Jhs. abgeschrieben worden. — Solange die Pfälzer Territorialgesch. nach 1410 so wenig bekannt ist, muß es offen bleiben, wie die weitere Abschrift von A in GLA. 67/949 und die Bruchstücke in 67/898 zu deuten sind.

Dynastie nahezu geschwunden war. Sie wurden nicht erwähnt und nicht abgeschrieben. Beachtenswert ist, daß zum territorialen Besitz auch das Register 67/809 mit den deutschsprachigen Urkunden unter dem Sekret gezählt wurde, obgleich sie Ruprecht in seiner Eigenschaft als König ausgestellt hatte. Hier war vermutlich der sachliche Zusammenhang mit den territorialen Urkunden stärker als die Bindung an das Kanzleramt. Die Verbundenheit von Königtum und Kanzleramt<sup>45</sup>, wie sie im Schicksal der Register zum Ausdruck kommt, ist um so bemerkenswerter, als von der Kanzlei Ruprechts zu derjenigen Ludwigs III. eine breite Personalkontinuität hinüberführt. Nicht also Protonotare, Notare oder Registratoren, die im Dienste der Dynastie verblieben, sondern der Kanzler fühlte sich sogar nach dem Erlöschen seines Amtes für die königlichen Register verantwortlich, ja sie gehörten ihm geradezu, und dies wurde vom Erben des Königs als selbstverständlich hingenommen.

Die drei Register A, C und B sind, wie die Überlieferungsgeschichte lehrt, nicht wie die restlichen Registerbände in Heidelberg verblieben und von dort bzw. von Mannheim aus nach Karlsruhe und München gelangt, sondern sind zu einem vorläufig nicht genauer bestimmbar Zeitpunkte wieder dem ehemaligen Kanzler zurückgegeben worden. Er hat sie, wie bereits der Diplomatie seit längerer Zeit bekannt ist, auf Aufforderung Sigmunds 1422 an dessen Kanzler ausgeliefert, so daß sie schließlich nach Wien gelangt sind<sup>46</sup>. Diese Anweisung ist folgerichtig, wie wir nun sehen, nicht an die Kurpfalz, sondern an den seinerzeitigen Kanzler gerichtet worden<sup>47</sup>. Raban konnte dieses Begehren leicht erfüllen, da in Heidelberg Abschriften vorlagen und für ihn selbst die aktuelle Bedeutung des Besitzes längst geschwunden sein dürfte.

Die Register Ruprechts sind von großer Bedeutung für die wichtigste Quelle zur Erkenntnis spätmittelalterlicher Kanzleiverhältnisse, die Kanzleivermerke. Diesen gegenüber tritt die Untersuchung der Schrift der Originale und des Diktats von Originalen und Kopien, die

<sup>45</sup> Die Kurpfalz kannte, wie wir sehen werden, weder vor 1400 noch in den ersten Jahrzehnten nach 1410 ein Kanzleramt.

<sup>46</sup> ALTMANN 4746, 5048, 5113f. (Druck UB. zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer [2], jüngere Urkunden hg. F. X. REMLING (1853) S. 126ff. Nr. 64: Wenn Sigmund sagt, er habe nach seinem Regierungsantritt Raban mit der Aufbewahrung der Register beauftragt, so ist dies natürlich nachträglich konstruiert). — BRESSLAU I (21912) S. 138, 176; irrig SPANGENBERG, Kanzleivermerke S. 473.

<sup>47</sup> BRESSLAU I (21912) S. 176 fragte sich vergeblich nach dem Grund.

für das frühe und hohe Mittelalter die Hauptrolle spielt, in den Hintergrund. Daß eine umfassende und systematische Schriftuntersuchung aller Originale für unsere Studie nicht möglich und auch nicht nötig war, bedarf kaum eingehender Begründung<sup>48</sup>. Die Zeit dafür ist noch nicht gekommen. Es genügt einerseits der Hinweis auf die sehr hohe Zahl der Stücke, die von einem einzelnen zu bearbeiten gewesen wären, erst recht im Hinblick auf die Beziehungen der Kanzlei Ruprechts zur Pfälzer Kanzlei vor 1400 und nach 1410, zu den Kanzleien Wenzels und Sigmunds und des Bischofs von Speyer, andererseits die Feststellung, daß vor allem die subalternen Beamten mündigt und registriert haben<sup>49</sup>, während hier besonders die führenden Köpfe interessieren. Über das Problem des spätmittelalterlichen Urkunden- und Briefdiktats und des Stilvergleichs muß noch gründlich nachgedacht werden<sup>50</sup>, was hier nicht geleistet werden kann; die sprachliche Seite verbleibt den Philologen<sup>51</sup>.

Schon die Terminologie, erst recht die Bedeutung der Kanzleivermerke sind bekanntlich umstritten<sup>52</sup>. Zu unserem Sprachgebrauch genügt die Feststellung, daß wir im Einklang mit vielen älteren Arbeiten die Formel *ad mandatum domini regis N. N.* (Name des Protonotars oder Notars) und ähnliche Vermerke Unterfertigung nennen, auch wenn — wie selten unter Ruprecht — der Name eines Relators hinzugesetzt ist. Die Formel *R. N. N.* heißt wie üblich Registraturvermerk. Beide Formeln zusammen bezeichnen wir als Kanzleivermerke. Es hat sich herausgestellt, daß die Angaben der Register, die vielfach an die Stelle der verlorenen Originale treten müssen, auch hinsichtlich der Unterfertigungen zuverlässig sind; der Anteil der

<sup>48</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 105f.; J. FICKER, Beitr. zur Urkundenlehre I (1887) S. 254ff.; OPITZ S. 108f.; HLAVÁČEK, Studien zur Diplomatik S. 308f.; ders., Geschichte der Kanzlei S. 5; SCHMITT S. 163ff. Von Fall zu Fall tritt die paläographische Beobachtung natürlich hinzu.

<sup>49</sup> Vgl. für Wenzel HLAVÁČEK, Studien zur Diplomatik S. 302 Anm. 28.

<sup>50</sup> Vgl. z. B. H. M. SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. (in: AD. 4, 1958, S. 265); HEIMPEL, Aus der Kanzlei S. 127ff.

<sup>51</sup> Hierfür wird erst das Material regional aufzuarbeiten sein. SCHMITT passim; Z. MASÁŘÍK, Die ma. dt. Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens (1966) (Opera Universitatis Purkynianae Brunensis, Facultas philosophica 110).

<sup>52</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 104ff.; A. v. WRETSCHKO, Das österreichische Marschallamt im MA. (1897) S. 162ff.; ERBEN, Kaiser- u. Königsurkunden S. 261; BRESSLAU 2, 1 (1915) S. 99ff.; SPANGENBERG, Kanzleivermerke passim; FORSTREITER, Reichskanzlei, Exkurs S. 1ff.; HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatik S. 305ff.; vgl. auch G. TESSIER, Diplomatique royale française (Paris 1962) S. 222f., 247, 274ff.

nachweisbaren Abweichungen ist sehr gering<sup>53</sup>. Auch abgekürzte Formeln des Registers lassen sich mühelos auflösen, da die Unterfertigungen mit ganz geringen Ausnahmen festen Regeln folgen. Die weitaus häufigste Fassung ist der schon zitierte unmittelbare Befehl des Königs (86 v. H. der bekannten Unterfertigungen), seltener wird der Kanzler tätig (*per Rabanum episcopum Spirenssem cancellarium N. N.*, zehn Prozent), noch seltener ist eine dritte Person Relator (*ad relationem X. Y. N. N.*, vier Prozent)<sup>54</sup>.

Die Unterfertigungen sind erfreulicherweise recht häufig in die verschiedenen Register aufgenommen worden. Sie fehlen allerdings fast regelmäßig bei den Ersten Bitten und im Lehnsregister B, vielfach auch bei den allerersten Eintragungen in den anderen Registern und auch später gewöhnlich bei solchen Urkunden, derer nur in Notizenform im Anschluß an einen voll ausgeführten Text ähnlichen Inhalts gedacht wurde. Trotz dieser Einschränkungen ergibt ein Zahlenvergleich mit den Vorgängern und Nachfolgern Ruprechts ein vorteilhaftes Bild. Von etwa 2500 Diplomen, Patenten und Briefen Ruprechts, d. h. von rund 250 jährlich, sind Unterfertigungen bekannt. Nur für Sigmund ist die Meßzahl um einiges günstiger, für Karl IV. und Wenzel wesentlich schlechter<sup>55</sup>. Der Registraturvermerk fehlt natürlich regelmäßig in den Registern, doch bieten die uns bekannten Originale genügend Material, um das Wesentliche zu erkennen.

## II. Die Anfänge der Kanzlei

Die Anfänge der Kanzlei Ruprechts sind nur dann wirklich verständlich, wenn man die Kanzlei König Wenzels und die pfalzgräfliche Kanzlei vor 1400 ins Auge faßt. Für jene kann auf die schon

<sup>53</sup> Or.- u. Registerunterfertigung unterscheiden sich OBERNDORFF-KREBS 1625, 1629, 3388, 3600. Vgl. für Wenzel HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatik S. 320f.; für Sigmund ALTMANN 1 S. VI u. FORSTREITER, Reichskanzlei S. 120. In einer Reihe von Fällen fehlt die Unterfertigung in den Or. (OBERNDORFF-KREBS 141, 180, 183, 461, 2451, 2707 u. ö.).

<sup>54</sup> Sonderfälle: Rekognition des Königs (OBERNDORFF-KREBS 1970f., 1976f.; 2830) und des Kanzlers (ebd. 1061). Die Kanzleidisziplin ließ individuelle Formen, wie sie Rudolf von Friedberg u. Johannes Saxo unter Karl IV. schätzten, nicht mehr zu.

<sup>55</sup> Angaben für Karl IV. nach meinem vorläufigen Material. HLAVÁČEK kannte 1961 für Wenzel mehr als 2000 Vermerke (Stud. zur Diplomatik S. 312ff.), jährlich also durchschnittlich 50. Stichproben bei ALTMANN ergaben, daß bei mehr als drei Vierteln der Urkunden Sigmunds die Kanzleivermerke bekannt sind.

genannten Arbeiten HLAVÁČEK<sup>1</sup> verwiesen werden. Die pfälzische Kanzlei des 14. Jahrhunderts ist hingegen fast völlig unbekannt<sup>2</sup>. Viel günstiger steht es mit unseren Kenntnissen über das Urkundenwesen der bayerischen Wittelsbacher und der Habsburger, der wichtigsten politischen Partner und Konkurrenten der Pfalzgrafen im Süden des Reiches; auch über andere vergleichbare Laienfürstentümer liegen Studien vor<sup>3</sup>. Wir können die für die Kurpfalz bestehende Lücke hier nicht schließen, sondern haben uns mit einem auf unsere

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 429.

<sup>2</sup> M. J. NEUDEGGER, Geschichte der pfalz-bayerischen Arch. der Wittelsbacher (in: AZ. NF. 1, 1890, S. 203—240), auch selbständig (1890/94); Reg. der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508 I (1214—1400) bearb. A. KOCH u. J. WILLE (1894) S. XVII f. (künftig KOCH-WILLE mit Nr.). Die Pfälzer Verhältnisse sind mitberücksichtigt bei VOLKERT (vgl. oben Anm. 1 S. 430) S. 84ff., bei L. SCHNURRER, Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach (1255—1340) (Diss. München 1953 Mschr.) S. 88ff. u. bei S. HOFMANN, Urkundenwesen. Kanzlei und Regierungssystem der bayerischen Herzöge und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214—1255 bzw. 1294 (Diss. München 1956 Mschr.) S. 96f., 113.

<sup>3</sup> *Bayern*: S. RIEZLER, Geschichte Baierns 3 (1889) S. 678f.; E. ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I (1889) S. 267ff.; VOLKERT, SCHNURRER, HOFMANN passim; I. TURTUR-RAHN, Regierungsform und Kanzlei Herzog Stephans III. von Bayern 1375—1413 (Diss. München 1952 Mschr.); H. RALL, Die bayerische Herzogsurkunde als verfassungsgeschichtliche Aussage (in: Festgabe f. S. Kgl. Hoheit Kronprinz Rupprecht von Bayern, 1953, S. 194—214); K. FRH. v. ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzoge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-München 1392—1438 (Diss. München 1960 Mschr.) war mir wegen Vorbereitung zum Druck nicht zugänglich. Nach freundl. Mitteilung von H. Prof. RALL (München) ist mit der Drucklegung aller dieser Diss. zu rechnen, die Arbeit HOFMANN ist im Druck.

*Andere Wittelsbacher*: H. BIER, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373 (Diss. Berlin 1907, Teildr.); H. SPANGENBERG, Hof und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im MA. (1908) S. 114ff. (Veröff. d. Vereins f. Gesch. d. Mark Brandenburg 7); T. v. RIEMSDIJK, De Tresorie en kanselarij van den graven van Holland en Zeeland uit het Henegouwsche en Beyersche huis (1908).

*Österreich*: E. KÜRSCHNER, Die Urkunden Herzog Rudolphs IV. von Österreich (1358—1365) (in: AÖG. 49, 1872, 1—88); O. H. STOWASSER, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jhs. und das Aufkommen der Kanzleivermerke, (in: MIOG. 35, 1914, S. 688—724); ders., Beitr. zu den Habsburger Regesten I (in: MIOG. Erg.-Bd. 10, 1916, S. 1—19); ders. u. F. WILHELM, Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden (in: MIOG. 38, 1920, S. 39—92).

*Sonstige*: W. LIPPERT, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jh. (in: NA. f. sächs. Gesch. 24, 1903, S. 1—42; 25, 1904, S. 209—230); OPTIZ (wie oben S. 437 Anm. 22); O. HERKERT, Das landesherrliche Beamten-tum der Markgrafschaft Baden im MA. (Diss. Freiburg Br. 1910, auch in: Zs. d. Vereins f. Förd. d. Gesch., Altertums- und Volkskde. v. Freiburg 26, 1910, S. 1—120); G. MEHRING, Beitr. zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Württemberg (in: Württ. Vierteljahrsh. f. LG. NF. 25, 1916, S. 325ff.).

Gesichtspunkte zugeschnittenen skizzenhaften Überblick zu begnügen.

Bald nach der Festsetzung der Wittelsbacher an Rhein und Neckar (1214) begegnen die ersten Namen von Notaren und Protonotaren. Man kann annehmen, daß schon frühzeitig eine eigene, von der bayerischen geschiedene Kanzlei bestand<sup>4</sup>. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die uns besonders interessiert, leitete wie bei den bayerischen Verwandten ein Protonotar die Kanzlei, der auch das Siegel geführt haben dürfte und zu den engsten Beratern des Fürsten zählte. Heinrich von Diebach, Nikolaus von Wiesbaden, Otto Ryman vom Stein und Mathias Voltz von Sobernheim sind in diesem Amt von 1367 bis 1400 zu belegen<sup>5</sup>, der letzte von ihnen ist in die königliche Kanzlei übernommen worden. In untergeordneten Stellungen sind gelegentlich Notare bezeugt<sup>6</sup>. Die institutionellen Verhältnisse entsprechen somit denen in vergleichbaren Territorien. Allerdings ist der in Österreich, gelegentlich auch in Sachsen, Bayern und anderswo, häufiger noch in geistlichen Territorien gebrauchte Kanzlertitel in der Pfalz nicht nachweisbar<sup>7</sup>. Eine vergleichende personengeschichtliche Analyse stößt leider schnell an die durch die dürftigen Quellen gezogenen Grenzen. Doch erhält man, was Studium und Pfründenversorgung betrifft<sup>8</sup>, den Eindruck, daß die pfälzischen Protonotare nicht den gleichen Rang und nicht die gleichen Möglichkeiten besaßen wie manche ihrer auswärtigen Kollegen, z. B. in Österreich oder Sachsen. Allein Nikolaus von Wiesbaden hat sich als päpstlicher Beamter und Angehöriger des niederen Adels eine günstige Ausgangsposition

<sup>4</sup> KOCH-WILLE 30, 217. Vgl. oben Anm. 2.

<sup>5</sup> H. v. Diebach: KOCH-WILLE 3529f., 3535, 3706, 3865; N. v. Wiesbaden s. A. GERLICH, Nikolaus von Wiesbaden (in: Nass. Annalen 71, 1960, S. 13—25), ferner FRUHMANN (vgl. oben Anm. 39) S. 64; O. v. Stein: KOCH-WILLE 4282, 4533, 5203, 5362, 5406, 5510, 5593, 6373; RTA. 2 S. 413 Nr. 264; G. TOEPKE, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386 bis 1662 I (1884) S. 645 Anm. 3. Vgl. auch unten S. 515; zu Mathias Voltz s. unten S. 470.

<sup>6</sup> Vgl. die jeweils ersten Belege der Protonotare in Anm. 5, ferner KOCH-WILLE 4256, 4784, 5196, 6671.

<sup>7</sup> Vgl. oben Anm. 3, BRESSLAU 1 (1912) S. 615f.; zu Trier K. LAMPRECHT, Dt. Wirtschaftsleben im MA. I, 2 (1886) S. 1432ff.; P. RICHTER, Die Kurtrierische Kanzlei im späten MA. (1911) S. 6 (Mitt. d. K. Preuß. Arch. verw. 17). — Auswärtige Quellen sind für Titelfragen nicht brauchbar (RTA. 2 S. 12 Nr. 4 zu Kurpfalz).

<sup>8</sup> An den Universitäten Bologna, Prag, Wien u. Heidelberg ist keiner der drei erstgenannten nachweisbar; freilich ist für Prag u. die Frühzeit von Wien die schlechte Quellenlage zu beachten. Otto v. Stein wird einmal als Magister bezeichnet (TOEPKE I, S. 673 Anm. 8). Mathias Voltz hat in Wien studiert (s. u. S. 470). Nennenswerte Pfründen sind nur für Nikolaus v. Wiesbaden nachzuweisen (vgl. oben Anm. 5).

geschaffen und wurde schließlich mit pfälzischer Hilfe gegen starke Widerstände Bischof von Speyer.

Auch aus einigen Sachmomenten lassen sich vorsichtige Schlüsse ziehen, die in die gleiche Richtung deuten. Die Zahl der erhaltenen Urkunden und Briefe ist bescheiden. Stichproben zeigen, daß in einem Jahr mit Registerüberlieferung (1393) ebenso wie im letzten Jahr vor der Thronerhebung (1399) mit jeweils ungefähr fünfzig Stücken gerade ein Zehntel der Produktion der späteren königlichen Kanzlei erreicht wurde<sup>9</sup>. Auch wenn man die unterschiedlichen Überlieferungsverhältnisse gebührend berücksichtigt, bleibt die entscheidende Differenz in der Größenordnung bestehen. Kanzleivermerke kannte die pfälzische Kanzlei vor 1400, soweit wir sehen, nicht. Auch wenn man nicht soweit geht, in der Einführung der Kanzleivermerke das Hauptmoment des Fortschritts in einer Kanzlei zu sehen<sup>10</sup>, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß man sich trotz des Vorbilds Frankreichs und der sonst nachgeahmten Luxemburger, Österreichs oder von Kurmainz<sup>11</sup> nicht der modernsten Methoden bedient hat. Auch das älteste bekannte Register ist verhältnismäßig spät entstanden (1356)<sup>12</sup>. Der letzte erhaltene Registerband<sup>13</sup>, der von 1388 bis 1395 reicht, ist chronologisch geordnet und bietet ein recht uneinheitliches Bild mit einem flüchtigen, gedrängten und unübersichtlichen Beginn und einem sorgfältigen und ansehnlichen Ausklang. Darin wird auch das pfälzische Archiv erstmals erwähnt<sup>14</sup>. Leider ist das Register für die letzten fünf Jahre vor der Thronerhebung Ruprechts verloren. Das von 1398 an zusammengestellte erste bekannte Pfälzer Lehenbuch<sup>15</sup>, vielleicht schon im Hinblick auf die Thronambitionen angefertigt, ist nur ein unzureichender Ersatz.

<sup>9</sup> KOCH-WILLE 5463—5524, mit Einschränkung 5791—5801, 5940—6027, OBERNDORFF-KREBS 6615, 6660, 6663. Darunter findet sich ein größerer Anteil von Urkunden mit mehreren Ausstellern, bei welchen noch zu klären ist, welche Kanzlei wirklich tätig wurde.

<sup>10</sup> OPITZ S. 97.

<sup>11</sup> SPANGENBERG, Kanzleivermerke S. 482 ff.; FRUHMAN S. 75, in Bayern nur selten (TURTUR-RAHN S. 96 ff., VOLKERT S. 129 f.).

<sup>12</sup> GLA. Karlsruhe 67/799; KOCH-WILLE S. XVI; BRESSLAU I (21912) S. 142 ff.; SPANGENBERG, Kanzleivermerke S. 478 ff.; NEUDEGGER S. 206. Zu territorialen Registern zuletzt mit Lit. P. ACHT, Ein Registerbuch des Bischofs Nikolaus von Regensburg, 1313—1340 (in: Mitt d. österr. StA. 4, 1951, S. 98—117).

<sup>13</sup> GLA. Karlsruhe 67/808.

<sup>14</sup> KOCH-WILLE S. XVI.

<sup>15</sup> Druck KOCH-WILLE 6028 ff. (in HStA. München); fehlt bei W. LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher (1903).

Aufs Ganze gesehen, läßt sich somit wohl der Schluß ziehen, daß das Pfälzer Urkundenwesen keineswegs weiter entwickelt war als anderswo, daß es viel eher etwas zurückstand. Das hängt zweifellos damit zusammen, daß die Konsolidierung des Pfälzer Territoriums erst unter Ruprecht I. erfolgte, und entspricht u. a. auch der Tatsache, daß sich erst sehr spät eine eigene pfälzische Historiographie entwickelt hat. Sicherlich bot die Pfälzer Kanzlei für eine königliche Kanzlei keine bessere Ausgangsbasis als das Pfälzer Territorium für eine königliche Hausmacht. Es kam nun alles darauf an, ob die Impulse des spätmittelalterlichen Königtums in einer Kanzlei stärkere Veränderungen bewirken konnten als in der längst festgefahrenen Territorial- und Hausmachtspolitik. Man wird wohl nirgends besser als innerhalb des Ausschnitts der Kanzleigeschichte beobachten können, welche Anziehungskraft und welche Hilfsmittel ein König als König noch besaß.

Somit befand sich ein Herrscher aus einer neu zum Königtum aufgestiegenen Dynastie, auch was die Kanzlei betraf, in einer ganz anderen Situation als ein Sohn, der mit Krone, Hauptstadt und Hausmacht des Vaters auch dessen Kanzlei übernehmen konnte, sofern er es nur wünschte. Dies tat Wenzel, der — soweit man bisher sieht — großenteils die Beamtschaft Karls IV. beibehielt<sup>16</sup>. Aber bekanntlich war dies die einzige Vater-Sohn-Abfolge im deutschen Spätmittelalter zwischen Rudolf von Habsburg und Friedrich III. Dreimal insgesamt ereignete sich der Thronwechsel in einem politisch-militärischen Gegensatz wie bei Ruprecht, und die übrigen sechs Könige standen bei Regierungsantritt durch die Verschiebung von Hauptstadt bzw. Zentrum und Hausmacht der Situation von 1400 wohl näher als der von 1378. So gewinnt unsere Frage über den Einzelfall hinaus allgemeineres Interesse.

Freilich sind die Quellen gerade für die Anfänge der Kanzlei dürftiger als später, und Rückschlüsse werden unvermeidlich. Daher ist es zweckmäßig, sich hier zunächst auf die Hervorhebung dreier Punkte zu beschränken und im Laufe der weiteren Darstellung immer wieder bis zu den Anfängen zurückzugreifen, um dadurch schrittweise ein immer klareres Bild entstehen zu lassen.

Zunächst ist als wesentlich festzuhalten, daß es auch nach 1400 nur eine einzige Kanzlei Ruprechts gegeben hat. Der neue König entschloß sich dazu, die pfälzische Kanzlei nicht für den territorialen Be-

<sup>16</sup> HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 12.

reich getrennt weiterzuführen, sondern in die neue königliche Kanzlei hineinwachsen zu lassen. Welche Rolle dieser einen pfälzischen Wurzel der Kanzlei Ruprechts zukam, wird noch zu erörtern sein. Jedenfalls folgte der König damit der Tradition Ludwigs des Bayern, Karls IV. und Wenzels, die alle drei keine territorialen Kanzleien für ihre Hausmacht besessen haben<sup>17</sup>. Dagegen richtete Ruprecht wie schon die Luxemburger Herrscher in Mähren und die Pfalzgrafen vor 1400 Nebenzkanzleien für die Söhne Ludwig und Johann im Elsaß und in der Oberpfalz ein<sup>18</sup>, um regionalen Interessen gerecht zu werden, die Söhne standesgemäß zu versorgen und sie an die Regierungsgeschäfte heranzuführen.

Als zweites sind Auftreten und Form der Kanzleivermerke zu beachten. Wir haben schon gesehen, daß die Pfälzer Kanzlei vor 1400 keine Kanzleivermerke kannte, und können hinzufügen, daß nach 1410 wiederum auf sie verzichtet wurde, obwohl beide Male — besonders 1410 — eine Personalkontinuität bestand. Auch die Kanzleien der Söhne Ruprechts verzichteten auf Vermerke zu Lebzeiten des Vaters, Ludwig III. selbst dann, als er als Reichsvikar den in Italien weilenden König vertrat<sup>19</sup>. Kanzleivermerke galten also offenbar in der Kurpfalz als Vorrecht des Königs, beinahe wie der Königstitel und die königlichen Siegel. Daß auch die in territorialen Angelegenheiten ergangenen Urkunden Ruprechts Kanzleivermerke tragen, zeigt klar die Verknüpfung des Brauches mit der Person des Herrschers, nicht mit einem Ressort. Wir haben daher die Pflicht, auch die äußere Form der Vermerke genauer zu beachten.

Ein Brief an die Stadt Frankfurt am Main, ausgestellt *in navi prope Bacharach* am 22. August 1400, am Tage nach der Wahl, ist das erste Schriftstück, das aus der nunmehr königlichen Kanzlei bekannt ist<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> GRAUERT in: Kaiserurk. in Abb. S. 301; ERBEN, Berthold von Tuttingen S. 12ff.; RALL S. 209; HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatik S. 293. Die Kanzlei des Fürstentums Breslau ist ein nicht vergleichbarer Sonderfall. Als Beweis für selbständige Kanzleien können nicht — dies zeigt Ruprechts Beispiel ganz klar — nebeneinander geführte Registerbände gelten, sondern allein die Analyse der Beamtenschaft und des Kanzleibrauchs.

<sup>18</sup> Zahlreiche Urkunden Ludwigs u. Johanns bei OBERNDORFF-KREBS. Ludwigs III. Notar Heinrich Minkind wurde nach 1410 in die Pfälzer Kanzlei übernommen. Nebenzkanzlei Ruprechts III. vor seinem Regierungsantritt: Protonotar Konrad Paganus von Neuenburg (TOEPKE I S. 11, 17, fehlt bei KOCH-WILLE). Zur mährischen Nebenzkanzlei TADRA S. 79ff., die einschläg. Urkunden im Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 8—15 hg. V. BRANDL, B. BRETHOLZ (1874—1903).

<sup>19</sup> Urkunden in G.L.A. Karlsruhe 67/906 f. 68—88.

<sup>20</sup> OBERNDORFF-KREBS 96, Druck RTA. 4 S. 128 Nr. 113.

Es trägt eine Unterfertigung, die der Form nach ohne weiteres aus der Kanzlei des gerade abgesetzten Wenzel stammen könnte: *ad relationem domini Johannis Camerarii Mathias Sobernheim*. Es unterfertigte der bisherige Leiter der pfälzischen Kanzlei, ein Protonotar, der in den letzten Jahren für all' die vermerklosen pfälzischen Urkunden verantwortlich gewesen war. Er hat zweifellos den Kanzleibrauch Wenzels als des letzten, wenn auch abgesetzten Königs nachgeahmt und wie selbstverständlich von einem Tag auf den anderen anstelle der Pfälzer die königliche Tradition fortgesetzt.

Wir können diese Beobachtung noch präzisieren. HLAVÁČEK hat gezeigt, daß, ungeachtet aller Schwankungen im einzelnen, fast zwei Drittel der ihm bekannten Unterfertigungen Wenzels einen Relator anführen<sup>21</sup>. In der Kanzlei Ruprechts bietet sich ein anderes Bild. Berücksichtigt man den Kanzler als Kanzleichef nicht, so findet man Relatoren in weniger als vier Prozent der erhaltenen Unterfertigungen. Nur die Hofmeister, denen mehr als die Hälfte dieses Anteils zukommt, haben auf Grund ihrer besonderen Stellung bis zuletzt diese Funktion ausgeübt. Die übrigen Relatoren<sup>22</sup> traten fast ausschließlich im ersten, kaum noch im zweiten Regierungsjahr Ruprechts auf. Die Deutung dieses Befundes ist nicht schwierig. In der Anfangszeit sollte das Vorbild Wenzels zur eigenen Legitimierung möglichst getreu nachgeahmt werden. Mit zunehmendem Selbstbewußtsein fand man angesichts der leicht überschaubaren Verhältnisse zu einer einfacheren Formel, die nur das Mandat des Königs erwähnte. Diesen Vermerk hat dann Sigmund seinerseits übernommen. Wir können bei dieser Gelegenheit feststellen, daß Änderungen im Kanzleibrauch durchaus nicht mit dynastischen Einschnitten zusammenfallen müssen. Schon LINDNER hat beobachtet, freilich ohne daraus eine entsprechende Konsequenz zu ziehen, daß auch die Form der Registraturvermerke auf der Rückseite der Urkunden Wenzels und Ruprechts dieselbe ist<sup>23</sup>.

Dies führt uns zum dritten Punkt, zu den Kanzleiregistern der beiden Könige. Der Forschung ist das beharrliche, wenngleich wenig realistische und natürlich vergeblich erhobene Verlangen Ruprechts

<sup>21</sup> HLAVÁČEK, Studie 6 passim; vgl. ders., Stud. zur Diplomatik S. 312ff.

<sup>22</sup> Als Relatoren fungierten 6 adelige Räte, 2 hohe Beamte der Territorialverwaltung, 1 geistl. Berater, 3 befreundete Reichsfürsten. Eine Beziehung von Relatoren zu bestimmten Kanzleibeamten bestand nicht, die Kanzlei trat nach außen als geschlossenes Ganzes auf.

<sup>23</sup> LINDNER, MIOG 3 S. 240; lediglich nicht doppelt gestrichenes, sondern unziales R.

nach der Auslieferung der Register Wenzels bekannt<sup>24</sup>. Wir möchten annehmen, daß politische Motive den Vorrang vor kanzleitechnischen besaßen. Eine durch Registerbesitz gesicherte ungebrochene Kanzleikontinuität war ein politisches Faktum, welches das Königtum legitimierte, nicht nur eine Erleichterung für die Urkundenausstellung.

Den Beginn der Registerführung Ruprechts können wir mit einiger Sicherheit frühestens auf Ende Oktober/Anfang November, eher noch auf November/Dezember 1400 ansetzen. Das Register C wird vor A angefangen, das Lehnsregister B kann nicht vor Januar 1401 begonnen worden sein<sup>25</sup>. Das Majestätssiegel ist schon zuvor fertiggestellt worden<sup>26</sup>. Beide Ereignisse begrenzen die Anlaufzeit der Kanzlei; noch vor der Königskrönung kann man einen geordneten Kanzleibetrieb annehmen. Für Wenzel liegen die Verhältnisse im allgemeinen und besonderen leider viel weniger klar am Tage, da aus seiner Kanzlei bekanntlich keine Originalregister erhalten sind<sup>27</sup>.

Beim Vergleich der königlichen Register Ruprechts mit denen seiner Vorgänger im Königtum und im Territorium ergibt sich ein merkwürdiger Befund. Anordnung und Aufbau der Bände unterscheiden sich ebensowohl von denen Wenzels wie von denen der Pfälzer Kanzlei vor 1400, während sich diese beiden in ihrem einfachen Aufbau verhältnismäßig nahestehen. HLAVÁČEK hat als Merkmal der Register Wenzels hervorgehoben<sup>28</sup>, daß sie vor und nach 1400 unterschiedlos Reichs- und böhmische Angelegenheiten enthielten und auch nicht nach Sprachen trennten, also wohl hauptsächlich chronologisch geordnet waren. Dies haben wir auch beim letzten erhaltenen Pfälzer Register festgestellt, das gleiche gilt übrigens von den Registern Sigmunds. Wie reich aufgegliedert hingegen die Bände Ruprechts waren, haben

<sup>24</sup> RTA. 4 S. 398 Nr. 340, S. 471 Nr. 392; 5 S. 419 Nr. 312, S. 678 Nr. 468. Vgl. auch BRESLAU I (1912) S. 138, 175f.; HLAVÁČEK, Studie 9 S. 73f. Auch Sigmund bemühte sich erfolglos um Wenzels Register (Monumenta Zollerana 7 hg. R. v. STILLFRJED u. T. MAERCKER (1861) S. 402—407 Nr. 538). Die These H. ZIMMERS, Zur Geschäftsgebarung in der kaiserlichen Kanzlei im 15. Jh. (in: MIOG. 2, 1881, S. 116—119), Ruprecht habe ältere Reichsregister besessen, ist abzulehnen.

<sup>25</sup> Der *terminus post quem* wird mit dem Ausstellungsdatum der jeweils zuerst eingetragenen Urkunden zusammenfallen, der *terminus ante quem* ist erst durch eine Spezialuntersuchung exakt festzulegen. Das Itinerar des Königs läßt am ehesten an die erste Hälfte November und an den Monat Dezember denken, als sich Ruprecht in Heidelberg aufhielt (OBERNDORFF-KREBS 217—231, 284—331).

<sup>26</sup> Am 14. Nov. 1400 (OBERNDORFF-KREBS 230).

<sup>27</sup> HLAVÁČEK, Studie 9 *passim*.

<sup>28</sup> Ebd. S. 46, 71 f.

wir gesehen<sup>29</sup>. Der Vergleich scheint also in eine Sackgasse zu führen, wenngleich man auf jeden Fall festhalten kann, es habe sich auch hier bestimmt nicht um die Fortsetzung einer territorialen Tradition gehandelt, so daß das Königtum den entscheidenden Anstoß gegeben haben muß. Weiter hilft wohl die Kombination zweier schon bekannter Tatsachen mit zwei weiteren, die wir vorausgreifend hier schon anführen möchten. Die Register sind, wie wir sahen, wahrscheinlich erst im November und Dezember 1400 begonnen worden, der Kanzler Raban kann geradezu als ihr Eigentümer gelten. Das Itinerar des Kanzlers ergibt, daß er unmittelbar nach der Königswahl nach Süden aufgebrochen und erst Anfang November wieder beim König eingetroffen ist. Hinzu kommt, daß die beiden wichtigsten Registratoren, der spätere Protonotar Buman<sup>30</sup> und Berthold Wachter, als Gefolgsleute des Kanzlers zu gelten haben und von ihm von der Wiener Universität an den Rhein zurückgerufen worden sind. Faßt man dies alles zusammen, so scheint der Schluß zulässig zu sein, daß auch Planung und Anlage der Register Rabans Werk gewesen sind. Damit sind sie weder der Pfälzer noch der Luxemburger Tradition zuzuordnen, sondern dem königlichen Kanzleramt.

Wir haben schon in diesem Kapitel, gleich am Anfang der Kanzleigeschichte Ruprechts, die Existenz einer königlichen neben der territorialen Kontinuität erkannt und können bereits jetzt die These vertreten, man könne den einen König an den anderen nicht nur im chronologischen Sinne anschließen. Es wird noch Gelegenheit sein, weitere Belege beizubringen.

### III. Kanzler und Kanzleramt

Über die spätmittelalterlichen deutschen Hofkanzler ist bisher im Zusammenhang bemerkenswert wenig publiziert worden<sup>1</sup>. Das hängt offenbar damit zusammen, daß dieses Amt in seiner Mittlerstellung zwischen Herrscher und Kanzlei nur wenig konkrete Züge aufzuwei-

<sup>29</sup> Dies kehrt erst in der Neuzeit wieder, vgl. L. GROSS, Die Geschichte der dt. Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 S. 221 (Inventare österr. staatl. Arch. 5, 1).

<sup>30</sup> Er hat auch die Einleitungstexte verfaßt, die mehr das Neue hervorheben, jedenfalls nicht an Vorbilder anknüpfen (Druck RTA. 4 S. VI.; SEELIGER, Registerführung S. 248ff.).

<sup>1</sup> B. v. MALLINCKROT, De archicancellariis s. Romani imperii ac cancellariis

sen scheint. Seine innere Entwicklung ist schwer zu fassen, da Einwirkung auf das Kanzleiwesen und politische Wirksamkeit mutmaßlich starken Schwankungen ausgesetzt waren. Einer institutionsgeschichtlichen Fragestellung wird dieses Thema entgleiten; von einer personengeschichtlichen Analyse, die sich zunächst den einzelnen Kanzlern zuwendet, kann man sich vielleicht mehr erhoffen.

Das Jahr 1273 bietet für einen Rückblick wohl den sinnvollsten Einschnitt. Raban von Helmstatt, Bischof von Speyer, war als einziger Kanzler Ruprechts der 22. Inhaber dieses Amtes<sup>2</sup>, seitdem Rudolf von Habsburg den Propst von St. Guido in Speyer, Otto von Bruchsal, zu seinem Kanzler berufen hatte<sup>3</sup>. Wir überblicken diese Reihe unter zwei Gesichtspunkten, die zum Verständnis der Rolle Rabans beitragen können.

In der Entwicklung des spätmittelalterlichen Kanzleramtes vor Kaspar Schlick, dem ersten Laienkanzler, kann man wohl zwei Perioden unterscheiden, die einander während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern ablösen. Die erste Periode kennt Kanzler, die zwar höhere Geistliche, meist Domherren oder Dignitäre von Kollegiatstiften, waren, nicht aber Bischöfe; etwa die Hälfte von ihnen gelangte durch ihre Tätigkeit als Kanzler zu einem Bischofsamt. Seit Ludwig dem Bayern hingegen ist der Kanzlerbischof die beherrschende Figur; er beginnt bereits als Bischof seine Tätigkeit. Hier genügt zunächst die Feststellung dieses Tatbestandes, nach den Ursachen wird noch zu fragen sein. Wesentlich ist, daß sich auch Ruprecht an diesen Brauch gehalten hat.

Als zweiter Punkt ist die Rolle der Diözese Speyer im Königsdienst hervorzuheben. Die Forschung hat längst herausgearbeitet, wie eng dieses Bistum seit der Salierzeit das Hochmittelalter hindurch mit dem Königtum verbunden war<sup>4</sup>. Weniger bekannt dürfte sein, daß sich

imperialis aulae. Zit. n. d. ed. tertia correcta bei J. WENCKER (Hg.), *Collecta archivi et cancellariae iura* (Argentorati 1715) S. 209—648, zum späten MA. S. 357—421 (ältere Ausg. Münster 1656 u. Jena 1666); LORENZ (wie oben Anm. 10 S. 433); einzelnes bei ERBEN und BRESSLAU.

<sup>2</sup> Friedrich der Schöne bleibt unberücksichtigt, als 21. Kanzler ist Wenzel Kralik von Buřenicz (1396—1416 Kanzler Wenzels) gezählt.

<sup>3</sup> K. BAUMANN, Ein Reichskanzler Rudolfs von Habsburg, Probst Otto von St. Guido zu Speyer (in: *Pfälzer Heimat* 1, 1950, S. 94—96).

<sup>4</sup> BRESSLAU 1 (1912) S. 508, 562f.; P. ACHT, Stud. zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jhs. (in: *AUF.* 14, 1936, S. 262—306); A. J. WALTER, Die deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen (1938) S. 51f., 70; H. M. SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil (in: *AD.* 3, 1957, S. 216f.). Die Lit. über

diese Tradition im Interregnum und im späten Mittelalter bis ins 15. Jahrhundert ungebrochen fortsetzte. Von Bischof Heinrich von Speyer an, der Wilhelm von Holland und Alfons von Kastilien diente, sind bis 1410 vier Kanzler aus Speyer hervorgegangen, mehr als aus irgendeinem anderen Bistum des Reiches<sup>5</sup>. Ebenso bemerkenswert ist die Reihe der Kanzleibeamten, die dem Speyerer Klerus entstammten oder dort befründet waren<sup>6</sup>. Ferner ist der Privilegien zu gedenken, die dem Bischof von Speyer im Zusammenhang mit königlicher Pfründenpolitik erteilt wurden<sup>7</sup>, schließlich auch der stets geachteten Würde des Domes als königlicher Grablege und der hervorragenden geographischen Lage des Bistums. Nimmt man dies alles zusammen, kann man von einer ununterbrochenen, kraftvollen Tradition des Königs-

das Bistum Speyer ist zusammengestellt bei R. BOHLENDER, *Dom und Bistum Speyer, eine Bibliographie* (1963) (Pfälz. Arb. z. Buch- u. Bibliothekswesen u. z. Bibliographie 5).

<sup>5</sup> Zu Otto v. Bruchsal s. oben Anm. 3. Hermann v. Lichtenberg, Propst v. St. German u. Speyerer Domscholaster, war Kanzler Ludwigs des Bayern. Zu Raban v. Helmstatt s. u. Anm. 9. Ferner war Eberhard von Stein, Kanzler Albrechts I., Propst in Weißenburg, das mit Speyer sehr eng verbunden war; auch Bischof Siboto stand diesem König nahe. Lamprecht von Brunn, der spätere Kanzler Wenzels (1384), war 1364—71 Bischof von Speyer. Vgl. BRESSLAU 1 (1912) S. 521f., 524, 535 Anm. 2, 569; L. STAMER, *KG. der Pfalz* 2 (1949) S. 8f., 194.

<sup>6</sup> S. HERZBERG-FRÄNKEL, *Geschichte der dt. Reichskanzlei 1246—1308* (in: *MIÖG.* Erg.-Bd. 1, 1885, S. 284f.); M. GLASER, *Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317 bis 1560* (in: *Mitt. d. Hist. Vereins d. Pfalz* 17, 1893, S. 9 Nr. 14). Pfründen u. Exspektanzen unter Karl IV. für Dietrich Damerow, Rudolf von Friedberg, Konrad von Geisenheim, Johann von Gelnhausen, Johannes Rumpoldi, Heinrich von Wesel s. *Monumenta Vaticana* (vgl. oben Anm. 31 S. 439) 2 S. 26 Nr. 60, S. 37 Nr. 82, S. 146 Nr. 360, S. 148 Nr. 363, S. 483 Nr. 1203, S. 505 Nr. 1267; 3 S. 270 Nr. 460, S. 385 Nr. 620; 4 S. 16 Nr. 21, S. 489 Nr. 861, S. 589 Nr. 1035, S. 591 Nr. 1038, S. 621 Nr. 1095. — Die Quell. für Speyer sind nicht allzu günstig. Bes. wichtig ist K. v. BUSCH-F. X. GLASSCHRÖDER, *Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels* 2 Bde. (1923/26). Ein zufriedienstellendes Domherrenverz. existiert nicht, eine unvollständige Liste des 18. Jhs. in *GLA.* Karlsruhe 67/458 S. 190ff. Über die Nebenstifte weiß man bisher sehr wenig.

<sup>7</sup> Albrecht I. stiftete 1300 u. 1306 zwei Königspfründen am St. Anna-Altar (v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 233 Anm. 3). Karl IV. ernannte den Bischof v. Speyer als ersten Fürsten zum lateran. Pfalzgrafen (1355) s. BÖHMER-HUBER 2021, BRESSLAU 1 (1912) S. 634. Wenzel erteilte dem Bischof die Erlaubnis, die Königspfründen selbst zu verleihen (1398); s. *UB. Speyer* 2 S. 27f. Nr. 4. Sigmund bewilligte das gleiche und das Recht, für das Bistum Prezisten zu nominieren (1411); s. ebd. S. 151f. Nr. 74; A. COULIN, *Eine neue Urkunde König Sigmunds und ihre Bedeutung für die Kenntnis der Preces primariae* (in: *MIÖG.* 33, 1912, S. 122—127); H. BAUER, *Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.* (1919) S. 106 (Kirchenrechtl. Abh. 84).

dienstes in Speyer auch im späten Mittelalter sprechen<sup>8</sup>, ungeachtet der dynastischen Herkunft des jeweiligen Herrschers. Auf jeden König, der sich dieses Kapital zunutze machte, ging damit etwas von der institutionellen Würde des Königtums über, er gliederte sich ein in eine lange, auch ihn legitimierende Reihe von Vorgängern.

Die formelle Ernennung Rabans<sup>9</sup> durch den König, die man leider nicht genauer fixieren kann als auf die Monate August bis November 1400<sup>10</sup>, dürfte die Außenstehenden nicht überrascht haben, für den engeren Kreis wird sie längst festgestanden sein. Nachdem schon die Luxemburger aus naheliegenden Gründen Kanzler aus Kirchen ihres Herrschaftsbereichs bevorzugt hatten, war am ehesten zu erwarten, daß der neue König auf die Bischöfe von Worms oder Speyer zurückgreifen würde, deren Stellung in der Praxis nicht weit entfernt war von derjenigen der Landesbistümer Prag, Olmütz, Breslau oder Leitomischl. Die geringe Ausdehnung der beiden rheinischen Hochstifte, ihre schmale finanzielle Basis, ihre geographische Lage inmitten der Kurpfalz, die Durchsetzung der Kapitel mit dem Pfälzer Adel, die Tatsache, daß nahezu die gleichen Familien Lehnsleute, Räte und

<sup>8</sup> Vgl. die Formulierung in der Urkunde Sigmunds von 1422 Sept. 3 (UB. Speyer 2 S. 128 Nr. 65).

<sup>9</sup> Hauptquell. sind die Urkunden des Bischofs, von denen nur ein ganz geringer Teil im UB. Speyer gedruckt ist. Die meisten erhaltenen Or. befinden sich im GLA. Karlsruhe u. im StA. Speyer. Wichtiger sind Rabans Lehenbuch (*Liber feodorum sub Rabano*, GLA. Karlsruhe 67/364, LIPPERT, Lehnbücher [wie oben Anm. 15] S. 172) und der *Liber contractuum sub Rabano* (GLA. 67/289), auch der *Liber diversorum spiritualium* (GLA. 67/415, größtenteils gedruckt in der *Collectio processuum synodaliū et constitutionum ecclesiasticarum diocesis Spirensis* ab anno 1397 usque ad annum 1720 (1768). Wesentlich das sog. „politische Testament“ Rabans (hg. F. J. MONE in: ZGO. 11, 1860, S. 193—201), in welchem er die Erfahrungen seines politischen Lebens seinem Neffen u. Nachfolger auf dem Speyerer Stuhl darlegt. — Die einigermaßen gleichzeitige Speyerer Historiographie ist dürftig, am besten die Chron. des Speyerer Domvikars Johann Seffried von Mutterstadt, der Raban noch persönlich gekannt hat (hg. J. F. BÖHMER, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (1868) S. 347f.). Lit.: Ph. SIMONIS, *Historische Beschreibung aller Bischöffen zu Spcyr* (Freyburg im Preissgaw 1608) S. 143—153; C. LANG, *Ravan von Helmstatt, Bischof von Speyer und Erzbischof von Trier* (in: *Histor. Almanach f. d. dt. Adel*, 1795, S. 1ff.); F. X. REMLING, *Geschichte der Bischöfe zu Speyer* 2 (1854) S. 6ff.; Dr. LAGER, *Raban von Helmstatt und Ulrich von Manderscheid* (in: HJb. 15, 1894, S. 721—770); R. LAUFNER, *Die Manderscheidsche Fehde, eine Wende in der Geschichte Triers* (in: *Trier. Jb.* 1953, S. 48—60); ders., *Politische Korrespondenz zur Trierer Doppelwahl 1430* (ebd. 1954, S. 52—59); E. MEUTHEN, *Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430—1435)* (in: QFIAB. 40, 1960, S. 43—64); ders., *Das Trierer Schisma auf dem Basler Konzil (1964)* (Buchreihe der Cusanus-Ges. 1) passim.

<sup>10</sup> Ernennungsurkunde oder Amtseid fehlen. Grenzdaten sind die Königswahl und die erste Erwähnung, s. u. Anm. 32f.

Diener der Pfalzgrafen und der Bischöfe stellten, die Schwäche der Mainzer Metropolitangewalt, schließlich der ständige „Zwist“ der Bischöfe mit ihren Domstädten, all dies ließ nicht viel an der Territorialisierung durch den übermächtigen Nachbarn fehlen<sup>11</sup>. Die Kurpfalz gehörte damit zu den großen deutschen Territorien, die sich wie Böhmen, Sachsen, Bayern, Österreich der vielfachen Vorteile von Landesbistümern de jure oder de facto erfreuen konnten. Daß Speyer zugleich besonders königsnah war, wirkte sich sonst als Gegengewicht gegen die Pfälzer Interessen aus, in der Situation von 1400 beförderte es diese. Würzburg, Bamberg oder Straßburg, deren Bischöfe Ruprecht ebenfalls nahestanden, hätten nicht die gleichen Bedingungen geboten.

Der Bischof von Worms, Eckard von Ders, kam wegen der Gebrechen seines hohen Alters, vielleicht auch wegen seiner Herkunft aus einer der Pfalz fernstehenden hessischen Familie nicht in Frage<sup>12</sup>. Raban brachte hingegen geradezu ideale Voraussetzungen für das Kanzleramt mit. Er stammte aus einer niederen Adelsfamilie (Helmstatt Landkr. Sinsheim), die schon generationenlang den Pfalzgrafen und den Bischöfen von Speyer Lehnsleute und Diener gestellt hatte<sup>13</sup>. Das Geschlecht ragte unter den mit ihm vergleichbaren Familien, die alle auch im Rat König Ruprechts eine Rolle spielten — den Hirschhorn, Kämmerer von Worms, Sickingen, Zeiskam — weder durch Reichtum noch durch weit zurückgreifende Beziehungen zum Königtum hervor, sondern zeichnete sich durch ein in diesem Kreis ungewöhnliches gelehrtes Interesse aus. Schon im 13. Jahrhundert studierte ein Helmstatt in Bologna; zur Zeit Rabans sind allein fünf Familienmitglieder

<sup>11</sup> R. LOSSEN, *Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des MA.* (1907) S. 44ff. (Vorreformationsgesch. Forsch. 3); STAMER passim. Ein Schuldenverz. des Bistums wurde dem Papst und dem Pfalzgrafen (!) ausgehändigt (MONE, *Testament* S. 194). Zur Lehnsstruktur s. das Lehnbuch (wie Anm. 9), vgl. auch die bei REMLING, *Geschichte* 2, S. 8ff. genannten Namen mit dem Register von OBERNDORFF-KREBS. Zur finanziellen Basis vgl. H. HOBERG, *Taxae pro communibus servitiis* (1949) S. 13, 74, 93, 113, 134 (Studi e testi 144): Speyer entrichtete 600 fl., Worms 1000 fl., zum Vgl. Straßburg 2500 fl., Mainz 5000 fl., Passau 5000 fl., Breslau 4000 fl.

<sup>12</sup> F. ZORN, *Wormser Chron.* hg. W. ARNOLD (1857) S. 153 (Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart 43); J. F. SCHANNAT, *Historia episcopatus Wormatiensis* 1 (Frankfurt/Main 1734) S. 401ff.; K. WIEMANN, *Eckard von Ders, Bischof von Worms (1370—1405)* (Diss. Halle 1893).

<sup>13</sup> H. SCHMITTHENNER, *Die Grabmale der Edlen von Helmstatt in der Tottenkirche zu Neckarbischofsheim* (in: ZGO. 24, 1872, S. 27—56); W. MÖLLER, *Stammtafeln westdt. Adels-Geschlechter im MA.* 3 (1936) S. 280—288, Taf. 130—132; KOCH-WILLE S. 451 (Reg.); REMLING, *Geschichte* 2 S. 8.



an der Wiener Universität nachweisbar<sup>14</sup>. Raban selbst, der wohl um 1370 geboren wurde, hat eine Ausbildung genossen wie nur wenige Kanzler vor ihm. Als einer der ersten Studenten immatrikulierte er sich 1386/87 in Heidelberg, trat drei Jahre später (1389) in die Universität Wien ein und ist — als sechster Kanzler des deutschen Spätmittelalters<sup>15</sup> — im Jahre 1393 als Student in Bologna nachzuweisen<sup>16</sup>. Obgleich Raban keinen akademischen Grad führte, hat er sich auf der nördlich der Alpen gelegten Basis der *artes* in Italien so viele juristische Kenntnisse angeeignet, daß er die Bedeutung der Rechtswissenschaft für das Königtum klar erkannt hat. Es ist jetzt schon von Nutzen darauf hinzuweisen, daß sich 1393 in Bologna eine Gruppe von jungen Klerikern zusammenfand, die in der Reichspolitik im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts hervortreten sollten. Es lernten einander im kleinen Kreis der Deutschen Nation kennen Raban von Helmstatt, Johann von Wallenrod, der nachmalige Erzbischof von Riga und Diplomat Ruprechts und Sigmunds, Heinrich von Ehrenfels, später Propst von St. Viktor in Mainz, Rat und Protonotar des großen Gegenspielers Ruprechts, Erzbischof Johanns II., Eglolf von Knöringen, später Dompropst von Speyer und Protonotar Ruprechts, und Job Vener, Protonotar Ruprechts und Ludwigs III., der bedeutendste Kopf der königlichen Kanzlei. Hier werden wir zum ersten Male auf die Rolle der Universität als des entscheidenden Sammel-

<sup>14</sup> E. FRIEDLÄNDER-C. MALAGOLA, *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (1887) S. 42; G. C. KNOD, *Die Studenten in Bologna (1289—1562)* (1899) S. 194; *Matrikel der Universität Wien* hg. v. Institut f. österr. Geschichtsforsch. I (1954/56) S. 55, 78, 89, 103, 146.

<sup>15</sup> I. Johann von Zürich: J. BERNOULLI, *Propst Johann von Zürich. König Albrechts I. Kanzler* (in: *Jb. f. Schweiz. Gesch.* 42, 1917, S. 297); S. STELLING-MICHAUD, *L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse au XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles* (1955) S. 149f., 172, 202 (*Travaux d'Humanisme et Renaissance* 18); S. et S. STELLING-MICHAUD, *Les juristes suisses à Bologne (1255—1330)* (1960) S. 330 (Reg.) (ebd. 38).

2. Hermann von Lichtenberg, Kanzler Ludwigs des Bayern: FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 55; KNOD S. 302.

3. Leutold von Schaunberg, desgl.: FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 76; KNOD S. 485.

4. Johann von Jenzenstein, Kanzler Wenzels: F. HREJSA, *Dějiny křesťanství v Československu I* (1947) S. 195.

5. Albrecht von Querfurt, desgl.: FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 132; KNOD S. 426.

<sup>16</sup> TOEPKE I S. 13; *Matrikel der Universität Wien I* S. 32; FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 152; KNOD S. 194. Zu Heidelberg zuletzt H. COING, *Repertorium und Bibliographie für die dt. Universitäten bis 1500* (1966) S. 3 (*Ius Romanum medii aevi* [künftig IRMAE.] II, 7, e, bb); zu Wien H. BALTL, *Repertorium und Bibliographie für die Universität Wien bis 1500* (1966) (IRMAE. II, 7, e, cc).

platzes einer geistigen Elite aufmerksam, die dann ihre Karriere im Königsdienst und in den höheren Kirchenämtern gemacht hat.

Herkunft und Ausbildung beflügelten auch Rabans kirchliche Laufbahn. Im Jahre 1386/87 war er bereits Domherr von Speyer, doch offenbar noch genau so ohne Pfründengenuß wie 1396 am Mainzer, Wormser und Würzburger Dom<sup>17</sup>. Unterhalt boten ihm in dieser Anfangszeit das Kämmereramts und die Stuhlbrüderpropstei am Speyerer Dom, die zu den wenigen Pfründen gehörten, welche der Speyerer Bischof aus eigener Machtvollkommenheit verleihen konnte<sup>18</sup>. Dies weist Raban wohl als Günstling des durch Pfälzer Protektion auf den Speyerer Stuhl gelangten ehemaligen Protonotars Nikolaus von Wiesbaden aus und stellt den ersten Beleg für ein näheres persönliches Verhältnis zur Kurpfalz dar, wenn man einmal von der durch die Familienbeziehungen wie von selbst gegebenen Verbindung absieht<sup>19</sup>. Allein die Unterstützung des Pfalzgrafen, als dessen Vertrauensmann er damit gelten kann, brachte ihm im genannten Jahr den Bischofsrang ein im Konflikt mit Jofried von Leiningen, der sich auf eine beträchtlich größere Hausmacht stützen konnte<sup>20</sup>.

Die politische Rolle des Bischofs zwischen 1396<sup>21</sup> und 1400 ist nur ungenügend zu dokumentieren, vor allem wegen der räumlichen Nähe Speyers und der guten Beziehungen seines Geschlechts zu Heidelberg, die beide schriftliche Unterlagen in überlieferungswürdiger Form weithin überflüssig machten. Wirklichkeit und Quellenbestand werden besonders weit auseinandertreten. Auf Rabans Besuch der Reichstage von Frankfurt und Nürnberg im Jahre 1397 zusammen mit dem Pfalzgrafen<sup>22</sup> kann man nur wenig Gewicht legen, da es sich in erster Linie um die Sicherung der Stellung des neuen Bischofs handelte und beide dem Kreis der traditionell königsnahen Fürsten angehörten. Ein

<sup>17</sup> TOEPKE I S. 13; FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 152; G. TELLENBACH, *Repertorium Germanicum* 2 (1933/38, 1961) Sp. 1005f.

<sup>18</sup> Vgl. Anm. 17 u. F. X. GLASSCHRÖDER, *Die Pfründen liberae collationis des Speyerer Bischofs* (in: *Freiburger Diözesan-Arch.* 48 NF, 21, 1920, S. 163).

<sup>19</sup> Damit hängt vielleicht auch der Erwerb der Pfarrei Stetten (Landkr. Heilbronn) zusammen (1396) (TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 1005f.).

<sup>20</sup> F. KUMMER, *Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418* (Diss. Jena 1892) S. 123f.; GERLICH, *Habsburg* S. 105. Bemerkenswert für Rabans Beziehung zu Heidelberg ist, daß seine Verpflichtungen in Rom durch den Heidelberger Professor Konrad von Soltau abgegolten wurden (TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 1006).

<sup>21</sup> In diese Zeit fällt auch eine Parisreise, deren nähere Umstände unbekannt sind (MONE, *Testament* S. 195).

<sup>22</sup> RTA. 2 S. 451 Nr. 273, S. 474ff., S. 495f. Nr. 309f.

Jahr später erscheint Raban im Gefolge Ruprechts bei einem Kriegszug im Hunsrück, im Juli 1399 wirkte er bei der Eroberung einer Burg mit<sup>23</sup>. Es bleibt bemerkenswert, daß bei den Vorbereitungen der Thronumwälzung Rabans Name kein einziges Mal fällt. Man hat allerdings gerade hier erneut darauf hinzuweisen, daß die Gruppe der wichtigeren Lehnsleute und Berater des Bischofs nahezu identisch ist mit den führenden Dienern der Kurpfalz, so daß man sich den persönlichen Kontakt nicht eng genug vorstellen kann. Aufenthalte des Bischofs in Heidelberg sind mehrfach belegt<sup>24</sup>. Gewiß wird er viel öfter Gast des Pfalzgrafen gewesen sein, als uns die Quellen mitteilen, setzt doch die Berufung ins Kanzleramt schon zuvor Übereinstimmung mit dem Thronanwärter voraus. In diesem Zusammenhang ist auf zwei Reisen Rabans aufmerksam zu machen, deren erste ihn im November/Dezember 1399 nach Wien führte<sup>25</sup>. Er wird schwerlich allein in seiner Eigenschaft als ehemaliger Wiener Student, oder um einen dort studierenden Verwandten zu besuchen<sup>26</sup>, aufgebrochen sein. Vielmehr können wir aus der Tatsache, daß sich die Habsburger, die Thronkonkurrenten von 1394/95, im Jahre 1400 so bemerkenswert ruhig verhielten, auf politische Gespräche schließen<sup>27</sup>.

Das Itinerar Rabans im entscheidenden Jahr 1400 gibt einige Rätsel auf. Auch wenn wir berücksichtigen, daß Ruprecht bis zur Königswahl am 21. August ungewöhnlich schlecht belegt ist<sup>28</sup>, bleibt es beachtenswert, daß der Bischof kein einziges Mal in seiner Nähe bezeugt wird. Am 24. August treffen wir ihn plötzlich auf der Durchreise in Augsburg<sup>29</sup>. Die nächstliegende Erklärung dürfte sein, daß die gerade gefallene Entscheidung den bayerischen Verwandten des neuen Königs, von denen nur einer in Oberlahnstein anwesend war, aus erster Hand mitgeteilt werden sollte. Auf sie mag Ruprecht zunächst große Hoffnungen gesetzt haben, mit ihnen sollten die nächsten Schritte bespro-

<sup>23</sup> KOCH-WILLE 5888, OBERNDORFF-KREBS 45—47; GERLICH, Habsburg S. 263f.

<sup>24</sup> REMLING, Geschichte 2 S. 10, 12; KOCH-WILLE 5876. Er besaß ein Haus in Heidelberg.

<sup>25</sup> Überschrift einer Bevollmächtigungsurkunde v. 1399 Okt. 14 (GLA. Karlsruhe 67/289 f. 79'—80) *als min herr gen Wyene fiire* (In der Urk. selbst steht nichts davon). Vgl. REMLING, Geschichte 2 S. 15. Belege vom 28. Okt. u. 28. Dez. 1399 weisen Raban am Rhein nach (67/289 f. 59—61, 31—31'), vgl. v. BUSCH-GLAS-SCHRÖDER 1 S. 579 u. GERLICH, Habsburg S. 271. Vgl. aber unten Anm. 36!

<sup>26</sup> Matrikel der Universität Wien 1 S. 55.

<sup>27</sup> Zu Buman und Wachter (ebd. S. 56) vgl. unten S. 482, 516.

<sup>28</sup> OBERNDORFF-KREBS 49—84. Urk. d. Bischofs sind im Juli o. O. ausgestellt (GLA. Karlsruhe 67/289 f. 74, 76', 78').

<sup>29</sup> RTA. 3 S. 292 Nr. 234.

chen werden. Wir dürfen vermuten, daß der Bischof anschließend weiter gereist ist, möglicherweise wiederum nach Österreich. Denn auch im September und im Oktober finden wir keine Spur von ihm in der nun besser bezugten Umgebung des neuen Königs<sup>30</sup>, obwohl schon mindestens drei von ihm angeworbene Kanzleibeamte zusätzlich zu den aus der Pfälzer Kanzlei übernommenen Kräften Dienst taten und sein Vater als Bürge und Siegler für den König auftrat<sup>31</sup>. Damit ist wohl der leise Verdacht entkräftet, das Schweigen der Quellen in den entscheidenden Monaten deute auf eine Verstimmung zwischen Ruprecht und Raban hin. Jedenfalls hat Raban das Kanzleramt faktisch erst Anfang November angetreten. Am 7. November wird er in einem Straßburger Gesandtschaftsbericht unter den Räten des Königs in Heidelberg erwähnt, dann begleitete er Ruprecht auf dessen Reise ins Elsaß<sup>32</sup>. Am 29. November nennt ihn in Straßburg eine auswärtige Quelle erstmals Kanzler, einen Tag später trat er als Relator in einem königlichen Brief auf<sup>33</sup>.

Man geht nach alledem wohl kaum fehl, wenn man Raban vor und bei der Königswahl die Rolle eines nach außen recht zurückhaltenden, aber dessenungeachtet sehr nahestehenden Helfers des Königs zuweist. Im entscheidenden Jahr 1400 stand er, wohl gerade dreißig Jahre alt geworden und damit beträchtlich jünger als der König, im tatkräftigen Alter. Daß ihm persönlicher Ehrgeiz nicht fremd war, dürfen wir aus der Tatsache schließen, daß er noch einmal dreißig Jahre später (1429) unter schwierigen politischen Umständen den Griff nach dem Trierer Kurhut gewagt hat<sup>34</sup>.

Ehe wir uns den Beziehungen des Kanzlers zur Kanzlei zuwenden, wird es zweckmäßig sein, einen Blick auf seine politische Tätigkeit zu werfen, die mit seinem Amt notwendigerweise verbunden war. Sie bestand wie bei den anderen führenden Beratern des Königs aus der Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten am Hofe und einzelnen diplomatischen Missionen. Der Natur der Quellen nach können wir diese viel besser nachweisen als jene, für welche man auf wenige, z. T. indirekte Zeugnisse angewiesen bleibt, die der Interpretation ein wei-

<sup>30</sup> Die Gesandtenberichte vom Hof des neuen Königs und das Schweigen der Kanzlei Ruprechts lassen ein nahezu sicheres *argumentum e silentio* zu (RTA. 4 S. 189ff. Nr. 166ff., auch S. 161f. Nr. 145).

<sup>31</sup> OBERNDORFF-KREBS 147, 191, vgl. auch RTA. 4 S. 126. Zu den Beamten Vener, Buman, Wachter s. u. S. 476ff., 482ff., 516.

<sup>32</sup> RTA. 4 S. 197 Nr. 172; FESTER, Slecht S. 94.

<sup>33</sup> RTA. 4 S. 149; OBERNDORFF-KREBS 267.

<sup>34</sup> Lit. oben in Anm. 9.

tes Feld offenlassen. Raban schrieb in seinem „Testament“, es sei ihm während seiner Tätigkeit als Kanzler nur wenig Gelegenheit verblieben, sich in seinem Bistum aufzuhalten<sup>35</sup>. Das Itinerar des Bischofs, das man mit manchem Vorbehalt aus den Urkunden der königlichen und der bischöflichen Kanzlei rekonstruieren kann, bestätigt dieses Selbstzeugnis im großen und ganzen. Der Bischof hat die Beaufsichtigung der Seelsorge von 1400 an seinen Generalvikaren überlassen und besuchte mehrmals jährlich, aber meist nur für einige Tage die Zentren des Hochstifts; einen Teil seiner weltlichen Regierungsgeschäfte hat er nach Heidelberg oder an den wandernden Königshof verlegt<sup>36</sup>. Im ganzen zeigen die Belege, daß Raban den König von der schon erwähnten Elsaßreise an über Krönung und Italienzug bis zum Jahre 1410 fast ständig begleitet hat. Ruprecht hat seinen Kanzler nach jener monatelangen Abwesenheit unmittelbar nach der Wahl offenbar nur ungern entbehren wollen. Von kürzeren Tagungen, auf denen der Kanzler den König vertrat, und einzelnen vertraulichen Missionen abgesehen<sup>37</sup>, sind in erster Linie zwei Gesandtschaften nach Italien von 1403 und 1404 zu erwähnen. Von die-

<sup>35</sup> MONE, Testament S. 200.

<sup>36</sup> Wir sehen von einer Fülle von Einzelbelegen ab, die den Rahmen einer Anm. sprengen würden, u. verweisen auf die oben in Anm. 9 genannten Hss., für die Königsurkunden auf OBERNDORFF-KREBS, auch auf REMLING, Geschichte 2 S. 15ff. Problematisch ist, ob man die Anwesenheit des Bischofs in jedem Falle annehmen kann. Während sich für die Unterfertigungen der Königsurkunden nirgends Schwierigkeiten ergeben haben, sind ganz sicher Bischofsurkunden Rabans in seiner Abwesenheit ausgestellt worden, ohne daß man dies sichtbar gemacht hätte (GLA. Karlsruhe 67/364 f. 45' u. 88 gegenüber RTA. 5 S. 216 Nr. 168; GLA. 67/289 f. 92, vgl. 67/364 f. 91 u. 47' u. GLA. 42/275 gegenüber RTA. 5 S. 437 Nr. 325). Andere Bischofsurkunden passen hingegen auch auf Reisen ganz genau in das Itinerar des Königs (GLA. 67/364 f. 53 u. OBERNDORFF-KREBS 4216, GLA. 67/364 f. 54, 105' u. OBERNDORFF-KREBS 4867). Dieser Befund erschwert die Aufstellung eines Itinerars beträchtlich, da der Fehler durch Kritik des Einzelfalls bestenfalls einzuzengen, nicht ganz auszuschalten ist. Von den 39 zwischen 1401 u. 1410 „belegten“ Reisen des Bischofs in sein Hochstift bzw. Bistum läßt sich nur eine Minderzahl sichern oder wahrscheinlich machen, die Dunkelziffer bleibt hoch. Lit.: H. KAISER, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten (in: AUF. 6, 1918, S. 285—298). — Zum Einsatz der Generalvikare vgl. die Collectio (wie oben Anm. 9) S. 1—66.

<sup>37</sup> OBERNDORFF-KREBS 3331; RTA. 5 S. 76ff. Nr. 35, S. 164ff. Nr. 118ff., S. 427 Nr. 322, S. 437 Nr. 325, S. 490 Nr. 349, S. 620 Nr. 427; 6 S. 187 Nr. 137; GLA. Karlsruhe 67/364 f. 52, 103. — Vgl. auch TH. STRAUB, Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt und seine Beziehungen zu Frankreich in der Zeit von 1391 bis 1415 (1965) S. 31 (Münchener Historische Studien, Abt. Bayer. Gesch. 7). — Hierfür wie im ganzen gilt, daß nicht für alle Gesandtschaften, für welche Instruktionen und Vollmachten vorliegen, der tatsächliche Vollzug nachweisbar ist. Für unsere Fragestellung ist freilich die Absicht nahezu gleichwertig mit der Ausführung.

sen ist die erste mit der Erlangung der Approbation durch den zögernden Papst der größte „außenpolitische“ Erfolg des Kanzlers geworden; die zweite hingegen, die der Vorbereitung eines neuen Italienzugs dienen sollte, war sichtlich ein Fehlschlag<sup>38</sup>. Auf dem innenpolitischen Feld nahm sich Raban offenbar besonders des stets delikaten, gewöhnlich aber kritischen Verhältnisses zu Erzbischof Johann von Mainz an, wofür ihm seine Stellung als geistlicher Würdenträger und Mainzer Suffragan eine bessere Ausgangsposition bot als jedem anderen Verhandlungspartner auf der Seite des Königs. Nach der schweren Krise des Marbacher Bundes verhandelte Raban mit Johann, um dann die Aushöhlung der feindlichen Koalition mit den Hemsbacher Abmachungen von 1407 zu krönen<sup>39</sup>. Dies war zweifellos eine ebenso schwierige Aufgabe wie die Bereinigung des Verhältnisses zum Papst. Eine wichtige Rolle hat Raban auch in der inneren Organisation von Hof und Regierung, besonders beim Finanzwesen gespielt<sup>40</sup>. Er war mit Finanzsorgen von seinem armen Bistum her vertraut und hat in seinem „Testament“ das sparsame Wirtschaften als Kernstück einer erfolgreichen Regierung bezeichnet<sup>41</sup>. Es ist wesentlich, daß sich Raban im Gegensatz zu den Protonotaren auf kein Ressort festlegen läßt. Dies weist ihm ebenso die erste Rolle am Hofe zu wie das unbegrenzte Vertrauen des Königs<sup>42</sup> und andere Belege in der innerhalb und außerhalb des Hofes entstandenen Überlieferung. So nimmt er in den Zeugenlisten genauso eine Vorrangstellung gegenüber dem Hofmeister ein wie in den sorgfältig abgestuften Nürnberger Propinationen<sup>43</sup>.

<sup>38</sup> RTA. 4 S. 92ff. Nr. 81ff.; 5 S. 546 Nr. 398f.; FESTER, Slecht S. 97.

<sup>39</sup> RTA. 6 S. 114f. Nr. 80, S. 120ff. Nr. 86ff.

<sup>40</sup> RTA. 5 S. 19, S. 212 Nr. 168, S. 214 Nr. 168, S. 368ff.; 6 S. 759 Nr. 435, S. 762ff. Nr. 435. Vgl. O. SCHMIDT, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Diss. Leipzig 1912) S. 12.

<sup>41</sup> MONE, Testament passim.

<sup>42</sup> Das Diplom v. 1402 Sept. 13 (UB. Speyer 2 S. 30ff. Nr. 7) spricht dies mit Worten aus, die über die üblichen Kanzleiformeln hinausgehen. Vgl. auch die Privilegien u. Belohnungen OBERNDORFF-KREBS 3876f., 4139, 4199, 6114 (Urk. nicht wie angegeben in Straßburg, sondern im StA. Speyer, Urk. Hochstift Speyer 843). Ruprecht trat für seinen Kanzler gegen die Stadt Speyer ein (ebd. 4148), was die Stadt mit dem Beitritt zum Marbacher Bund quittierte (1406) (RTA. 6 S. 85 Nr. 48). Vgl. auch das Testament des Königs: OBERNDORFF-KREBS 6254; Druck bei J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz 1 (1863) S. 802ff.

<sup>43</sup> z. B. RTA. 4 S. 37 Nr. 20, S. 45 Nr. 30; 5 S. 58 Anm. 10, S. 327 Anm. 3, S. 413 Nr. 304; 6 S. 122 Nr. 86, S. 496 Nr. 295; OBERNDORFF-KREBS 5417. Propinationen RTA. 4 S. 332 Nr. 284; 5 S. 659 Nr. 454; 6 S. 741 Nr. 409. Vgl. auch 4 S. 149. Für Schweinfurt Nikolaus Sprengers Annalen von Schweinfurt 1383—1478 in Monumenta Suinfurtensia historica hg. F. STEIN (1875) S. 329.

Für unser Thema ist das Verhältnis Rabans zur königlichen Kanzlei von besonderer Bedeutung. Aus Königsurkunden und ergänzenden Nachrichten ergibt sich im ganzen ein klares und einheitliches Bild. Man kann wohl behaupten, man sei in dieser Hinsicht über Raban besser unterrichtet als über viele seiner Vorgänger, mit Ausnahme gewiß Johanns von Neumarkt.

Den Einfluß des Hofkanzlers auf das Urkundenwesen sucht man am liebsten aus den Urkunden selbst abzulesen. Die Überprüfung der bekannten Unterfertigungen in Diplomen, Patenten und Briefen Ruprechts ergab, daß ein Zehntel von ihnen im Auftrag Rabans ausgefertigt worden ist<sup>44</sup>. Wir erwähnten auch bereits, daß allen anderen Relatoren zusammen nur ein Anteil von vier Prozent zukam. Damit ist der Kanzler schon zahlenmäßig als der weitaus wichtigste Auftraggeber der Kanzlei hervorgehoben. Unterstrichen wird dies noch durch die ihm allein zustehende Formel *per Rabanum . . . N. N.*, während sich alle übrigen Relatoren der Fassung *ad relationem . . . N. N.* bedienen<sup>45</sup>. Beide Formeln entstammen der Kanzlei Karls IV. und Wenzels; in der Kanzlei Ruprechts sollte dadurch zweifellos das besonders enge Verhältnis des Kanzlers zur Kanzlei und zugleich die größere Distanzierung der übrigen Relatoren ausgedrückt werden<sup>46</sup>. Man sollte allerdings die Statistik auch nicht überschätzen. Das Auftreten des Kanzlers in den Unterfertigungen unterlag nämlich im Laufe der Zeit einer bemerkenswerten Veränderung. Sein Anteil stieg bis 1402 auf mehr als ein Viertel aller bekannten Unterfertigungen an, sank im nächsten Jahr steil ab auf etwa drei Prozent und blieb künftig mit Ausnahme von 1407 stets unter dem Durchschnittssatz von zehn Prozent. Diese Schwankungen lassen sich nur zu einem Teil aus dem allmählich wieder abgeschüttelten Vorbild Wenzels, überhaupt nicht aus den politischen Verhältnissen am Hofe, soweit sie bekannt sind, erklären<sup>47</sup>. Wir haben hier mit Änderungen des Kanzleibrauchs zu rechnen, die keineswegs in Parallele zu politischen Wandlungen gesetzt werden müssen. Ebenso wenig lassen sich politische Schlüsse, es sei denn im Hinblick auf den Rang des Partners, aus den wenigen Fällen ziehen, in denen Raban wie andere Kanzler vor und nach ihm

in der Funktion eines Unterfertigers erscheint oder sich der altertümlichen Rekognitionsformel bediente<sup>48</sup>.

Eine andere wesentliche Beobachtung läßt sich allerdings an diesem Material anstellen. Raban erscheint in den Unterfertigungen der von ihm in die Kanzlei berufenen Beamten überdurchschnittlich oft, in den Vermerken der aus der Pfälzer Kanzlei vor 1400 hervorgegangenen Protonotare und Notare hingegen viel seltener, als es deren Anteil an den Unterfertigungen erwarten lassen würde. Der Leiter der Pfälzer Kanzlei vor 1400, Mathias Sobernheim, ist der einzige unterfertigungsberechtigte Beamte, mit dem Raban niemals zusammen genannt ist<sup>49</sup>. Dies wird bestimmt kein Zufall sein und deutet darauf hin, daß der Übergang von der territorialen zur königlichen Kanzlei keineswegs so einfach und bruchlos vonstatten ging, wie man sich es angesichts der Tatsache vorstellen könnte, daß Pfalzgraf und König ein und dieselbe Person waren.

Dies führt uns unmittelbar zum wichtigsten Maßstab für Einfluß und Leistung eines Hofkanzlers, zu seiner Personalpolitik in der Kanzlei. Es mußte gerade in der Situation Ruprechts eine der wichtigsten Aufgaben sein, sehr rasch eine funktionsfähige Königskanzlei zu schaffen, die ungefähr das Zehnfache<sup>50</sup> der territorialen Vorgängerin zu leisten imstande war. Die Kanzlei repräsentierte für die durch großzügige Privilegierung und Bestätigung zu gewinnenden Anhänger großenteils das Königtum. Unter den zahlreichen und vielfältigen Problemen, die auf den neuen König eindrängten, war die Kanzleiorganisation somit eines der dringlichsten, jedoch keineswegs leicht zu lösen. Denn Personal mit entsprechender Vorbildung war nicht in beliebigem Maße verfügbar, weder in der Pfälzer Territorialverwaltung noch in der Heidelberger Universität, wie wir sehen werden. Somit stand der König vor der Aufgabe, ein neues Reservoir zu erschließen. Er bediente sich hierfür seines Kanzlers, der damit beim Aufbau des königlichen „Regierungsapparates“ eine Schlüsselstellung gewann.

Die beiden nächsten Kapitel werden im einzelnen zeigen, wie sich Raban dieser Aufgabe entledigt hat. Jedenfalls wäre ohne die

<sup>44</sup> 251 Unterfertigungen (OBERNDORFF-KREBS 267—6187).

<sup>45</sup> Nur wenige frühe Vermerke zeigen die Formel *ad relationem . . .* (OBERNDORFF-KREBS 267, 377, 412, 416, 427, 437, 448).

<sup>46</sup> HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatik S. 317ff. ist für Wenzel etwas skeptischer.

<sup>47</sup> HLAVÁČEK, ebd. S. 313f. versucht dies für Wenzel zu tun.

<sup>48</sup> OBERNDORFF-KREBS 1061, 1500, 2019, 2041, 2721, 3779f. Vgl. LINDNER, Urkundenwesen S. 100f.; G. SEELIGER, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475 (in: MIÖG. 8, 1887, S. 29f.); FORSTREITER, Reichskanzlei S. 72; HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 32ff.

<sup>49</sup> Vgl. unten S. 472.

<sup>50</sup> Vgl. oben Anm. 9 S. 448.

Speyerer Kleriker und die durch seine persönlichen Beziehungen von auswärts berufenen Juristen nicht in kurzer Zeit eine Kanzlei entstanden, die auf dem Höhepunkt ihrer Beanspruchung in einem Monat über dreihundert Urkunden und Briefe ausgefertigt hat<sup>51</sup>. Wir erkennen nun, warum Mathias Sobernheim nicht zum Kanzler berufen werden konnte. Damit ist zugleich die Frage beantwortet, weshalb die zweite Periode der spätmittelalterlichen Kanzleigeschichte des Königturns vom Kanzlerbischof beherrscht wurde. Auf den Anstieg der Urkundenzahlen besonders seit Karl IV. reagierte man nicht nur mit der Aufspaltung des Protonotariats, sondern oft auch mit der Berufung eines Bischofs, der die Kleriker seiner Diözese mit in den Dienst des Königs stellte. Anscheinend war keines der großen deutschen Territorien von 1350 an in der Lage, aus eigenen Kräften eine königliche Kanzlei aufzubauen. Für die Anfänge Karls IV. wäre die Rolle Balduins von Trier und der böhmischen Landesbistümer neu zu untersuchen; Karl hatte die reichsten Möglichkeiten und hinterließ Wenzel eine gesicherte Grundlage. Ruprecht entschloß sich in seiner Zwangslage schneller als zehn Jahre später Sigmund in einer ungefähr vergleichbaren Situation. Freilich mußte dieser zunächst ohne Hausmacht im Reich regieren und mochte hoffen, seine Unabhängigkeit am besten zu bewahren, wenn er unter einem inaktiven, nur nominellen Kanzler einen Vizekanzler bestellte und sich daneben auf einen von Ruprecht übernommenen Protonotar verließ. Diese Regelung bewährte sich jedoch nicht, so daß auch Sigmund mit der Wahl des Bischofs Georg von Passau<sup>52</sup> zum Kanzler (1417) wieder zum alten System zurückkehrte. Passauer Kleriker füllten die Kanzlei auf. Erst wenn in einer langen Regierungszeit ein Stamm von Beamten herangewachsen war, konnte man sich auch wieder für andere Lösungen entscheiden.

Das zweite Problem beim Kanzleiaufbau war die ranggemäße Versorgung der Kanzleibeamten, handelte es sich doch bei den Protonotaren vielfach um hochqualifizierte Spezialisten, die man zudem noch absichern mußte gegen die Hauptsünde der Zeit, die Bestechlichkeit. Ruprecht hat notgedrungen in sehr hohem Maße vom Recht der Ersten Bitte Gebrauch gemacht<sup>53</sup>, während die Päpste mit Provisionen

<sup>51</sup> Aus dem Monat August 1401 sind 338 Diplome, Patente u. Briefe bekannt.

<sup>52</sup> FORSTREITER, Reichskanzlei S. 4ff., 73ff.; A. H. BENNA, Herzog Albrecht V. von Österreich und die Wahl des Leonhard Layminger zum Bischof von Passau (1423) (in: Mitt. d. Österr. StA. 3, 1950, S. 35f.).

<sup>53</sup> Es sind über 500 Erste Bitten bekannt. Der Vgl. mit den Vorgängern ist

von Kanzleibeamten, soweit wir sehen<sup>54</sup>, anders als unter Karl IV. zurückhaltend waren. Die Möglichkeiten der Kurpfalz waren im Vergleich zu Fürstentümern ähnlichen Ranges bescheiden<sup>55</sup>, zumal die Versorgung der Heidelberger Universitätslehrer schon große Anforderungen stellte<sup>56</sup>. Die ständische Abschließung der umliegenden Domkapitel<sup>57</sup> machte den Eintritt nichtadeliger Beamter nahezu unmöglich, zudem trat man hier dem Interesse des Pfälzer Adels nahe, auf den der König angewiesen war. Die Zahl der Pfründen, über welche der Bischof von Speyer frei verfügen konnte, war gering<sup>58</sup>. Dessenungeachtet hat er sich die größte Mühe gegeben, Kanzleibeamte unterzubringen.

Das gewonnene Bild läßt sich durch einige Details abrunden. Es hat in der Kanzlei Ruprechts kein Vizekanzleramt gegeben, weder dem Titel nach noch in der Praxis durch das Hervortreten eines Protonotars, nur Raban selbst kann als Kopf der Kanzlei bezeichnet werden. Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, daß er, wie es die

wegen der dortigen schlechten Überlieferung leider unmöglich. Schon 1376 hatte sich die Kurpfalz auf Grund ihrer Mangellage das Recht auf alle Ersten Bitten für die Bistümer Worms u. Speyer anlässlich der Königs- u. möglichen Kaiserkrönung Wenzels übertragen lassen (BAUER S. 70, 96 Anm. 1). Vgl. auch H. E. FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des MA. (in: ZRG. 51 Kan. Abt. 20, 1931, S. 1—101), wieder in ders., Reich und Kirche (1966) S. 1—75 (mit Rückblick auf das späte MA.). Vgl. auch die Vorlesung Johanns von Noet an der Heidelberger Universität am 19. Okt. 1400 über das königliche Bittrecht, s. G. RITTER, Die Heidelberger Universität 1. Das MA. (1936) S. 225

<sup>54</sup> Leider sind die Supplikenregister der römischen Päpste aus der Zeit Ruprechts verloren (TELLENBACH, Rep. Germ. 2 S. 5<sup>e</sup>). M. JANSEN, Papst Bonifatius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur dt. Kirche (1904) (Studien u. Darstell. a. d. Gebiete d. Gesch. III, 3—4), ist für uns unergiebig.

<sup>55</sup> R. LOSSEN, Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz (in: Freiburger Diözesan-Arch. 38 NF. 11, 1910, S. 176—258); ders., Staat und Kirche S. 98ff. Günstiger war die Lage für die bayerischen Wittelsbacher (z. B. SCHNURRER S. 91, 109f., 114f.), unvergleichlich reiche Möglichkeiten besaßen die böhmischen Luxemburger (vgl. die Monumenta Vaticana 1—5).

<sup>56</sup> Die für Universitätsprofessoren bestimmte Heidelberger Stiftskirche zum Heiligen Geist war erst im Aufbau begriffen. E. ZAHN, Die Heiliggeistkirche in Heidelberg (1960) (Veröff. d. Vereins f. KG. i. d. ev. Landeskirche Badens 19).

<sup>57</sup> A. GNANN, Beitr. zur VG. des Domkapitels von Speyer (in: Freiburger Diözesan-Arch. 34 NF. 7, 1906, S. 167—206).

<sup>58</sup> Worms tritt als Versorgungsstätte so weit zurück, daß wir uns auf Speyer beschränken können: GLASSCHROEDER, Pfründen (wie oben Anm. 18 S. 459). Überblick über die niederen Dompfründen im UB. Speyer 2 S. 46—51 Nr. 16 (1406): Zwei Kanzleibeamte u. drei Verwandte von Kanzleibeamten sind bepfründet.

Goldene Bulle voraussetzte, die Siegel des Königs führte<sup>59</sup> und damit die Kontrolle über die ausgegebenen Urkunden und Briefe ausgeübt hat. Verschiedene Belege zeigen nicht nur, daß er Belehnungen in seiner Eigenschaft als Bischof in den Räumlichkeiten der Kanzlei vornahm<sup>60</sup>, es wird sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß er in der Kanzlei gewohnt habe<sup>61</sup>. An unsere Überlegungen über die Register Ruprechts brauchen wir nur noch zu erinnern. Auch die kontinuierliche Entwicklung der Kanzlei, die in den beiden folgenden Kapiteln hervortreten wird, dürfen wir als Beleg einreihen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Raban die königliche Kanzlei während der Regierungszeit Ruprechts fest in der Hand gehabt hat, vor allem deshalb, weil sie im wesentlichen sein persönliches Werk gewesen ist. Wir kommen damit zu einem ganz anderen Bild von der Rolle des Kanzlers, als es HLAVÁČEK<sup>62</sup> für die Kanzler Wenzels gezeichnet hat. Dort kamen und gingen diese, ohne wesentliche Spuren in der Kanzlei zu hinterlassen. Hierbei hat ohne Zweifel die von Karl IV. herrührende stabile Tradition einen entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Wenn man feststellt, Raban habe sein Kanzleramt nicht im Sinne einer Repräsentativrolle, sondern als aktiv Handelnder nach innen und außen geführt, wird man genötigt, in ihm einen der wichtigsten Staatsmänner im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu sehen. Zugleich kann er als einer der bemerkenswertesten Organisatoren in der Geschichte der deutschen Königskanzlei gelten, zumal vieles aus seiner Kanzlei über das Jahrzehnt Ruprechts hinaus gewirkt hat. Es ist in großen Zügen bekannt und daher hier nicht auszuführen, daß Raban noch ein Vierteljahrhundert nach dem Tode seines Königs eine der wichtigsten Figuren der Reichspolitik blieb und ein gutes Verhältnis zu Sigmund bewahrte<sup>63</sup>. Noch enger war er freilich mit dem Nachfolger Ruprechts im Pfalzgrafenamt verbunden. Er stand an der

<sup>59</sup> Goldene Bulle hg. K. ZEUMER (1908) S. 43 cap. 27 (Quell. und Studien z. VG. d. Dt. Reichs in MA. u. Neuzeit II, 2). OBERNDORFF-KREBS 6256 (zugleich der erste, den Hdb. unbekannte Fall einer Siegelvernichtung in der dt. Königskanzlei: TH. ILGEN, Sphragistik (1912) S. 35 (Grundriß d. Geschichtswiss. hg. A. MEISTER I, 4) u. W. EWALD, Siegelkunde (1914) S. 107f. (Hdb d. ma. u. neueren Gesch. hg. G. v. BELOW u. F. MEINECKE); BRESSLAU 2 (1915) S. 555.

<sup>60</sup> GLA, Karlsruhe 67/364 f. 48', 49' (1403 u. 1404).

<sup>61</sup> Universitätsarch. Heidelberg Ann. 1 f. 100; Reg. im UB. der Universität Heidelberg. hg. E. WINKELMANN 2 (1886) S. 22 Nr. 177.

<sup>62</sup> HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 26f., 40.

<sup>63</sup> ALTMANN 76, 1257, 1277 u. a. (Bd. 2 Reg. S. 565); COULIN (wie oben Anm. 7 S. 455); als Rat Sigmunds bezeichnet UB. Speyer 2 S. 127 Nr. 64.

Spitze des Gremiums der sieben Räte<sup>64</sup>, das nach dem Vermächtnis des Königs den reibungslosen Übergang in eine Zukunft bewerkstelligen sollte, die mit dem Wechsel der Königsdynastie und der Landesteilung schwierige Probleme nach außen und innen aufwarf. Seine Politik in dieser Übergangszeit muß die volle Zustimmung Ludwigs III. gefunden haben; denn zahlreiche Belege weisen auf eine überaus enge Zusammenarbeit zwischen Kurfürst und Bischof hin<sup>65</sup>. Es versteht sich von selbst, daß die Pfalz die späteren Trierer Ambitionen Rabans nach Kräften unterstützte. Diese Beobachtungen erinnern uns zuletzt an die enge, unzerreißbare Verflechtung, in welcher königliche und territoriale Politik im deutschen späten Mittelalter standen. Ruprecht berief einen ihm durch territoriale Zusammenhänge verbundenen Bischof in ein königliches Amt, um eine königliche Politik zu führen und eine königliche, von der territorialen gänzlich unterschiedene Kanzlei aufzubauen und zu leiten. Er betraute schließlich denselben Bischof mit dem Vermächtnis, die Verbindung von Königtum und Territorium so behutsam wie möglich wieder zu lösen und künftig wieder territoriale Politik zu betreiben.

#### IV. Die führenden Kanzleibeamten

Neben dem Kanzler sind für unsere Fragestellung die neun Protonotare Ruprechts<sup>1</sup> besonders wichtig; denn Beamte dieser Rangstufe trugen bekanntlich die Hauptlast der höheren Kanzleigeschäfte und wurden dabei und daneben politisch tätig. Obwohl Bestallungsurkunden, Amtseide oder ähnliches für die königliche Kanzlei auch unter Ruprecht noch nicht überliefert sind<sup>2</sup>, ist seit 1400 klar zu erkennen, wer zu den Protonotaren zählte und wer nicht<sup>3</sup>. Neben den Unter-

<sup>64</sup> OBERNDORFF-KREBS 6254.

<sup>65</sup> RTA. 7 S. 15f. Nr. 4, S. 36 Nr. 23; 8 S. 295 Nr. 249; 12 S. 307f. Nr. 190; GLA, Karlsruhe 42/268; 67/810 f. 19—20'; TOEPKE 2 S. 590; Acta Concilii Constantiensis hg. H. FINKE, J. HOLLNSTEINER, H. HEIMPEL 2 (1923) S. 208f., 3 (1926) S. 115 vgl. 52; REMLING, Geschichte 2 S. 26ff.; v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 578ff.; RITTER S. 303, 306, 310; mehrfach sind Urkunden des Bischofs auch nach 1410 in Heidelberg ausgestellt (GLA. 67/374 f. 111—116), Bischof und Domkapitel traten in Heidelberg (Bt. Worms) zusammen (UB. Speyer 2 S. 134ff. Nr. 69f.).

<sup>1</sup> Einige dürftige und lückenhafte Angaben bei LINDNER, Urkundenwesen S. 32f.; ders., AZ. 9 S. 173—175.

<sup>2</sup> Für Kurmainz vgl. P. KIRN, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jh. (1929) S. 63 (Sonderdr. aus Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde NF. 15).

<sup>3</sup> Noch unter Wenzel bestand hier vielfach Unklarheit (HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 27f.).

fertigungen der Königsurkunden ist dem diplomatischen Schriftverkehr und der auswärtigen Überlieferung aller Art Aufmerksamkeit zuzuwenden, da der Titel eines Protonotars nun nicht mehr streng auf den Kanzleidienst beschränkt wurde. So wenig man sich auch bei der Anwendung der personengeschichtlichen Methode der Illusion hingeben sollte, man könne die Individualität eines spätmittelalterlichen Hofbeamten wirklich erfassen, so wichtig ist die Analyse von Herkunft, Bildungsgang, Tätigkeit und späterem Schicksal der Kanzleiangehörigen für das rechte Verständnis der Kanzleigeschichte; zugleich vermag man einen ansehnlichen Teil der königlichen Umgebung und damit zuletzt auch das Königtum selbst in deutlicheren Konturen wahrzunehmen. Es empfiehlt sich, zuerst die einzelnen Beamten in einer von der Sache gebotenen Reihenfolge zu betrachten und am Schluß die wesentlichen Gesichtspunkte hervorzuheben.

1. Der einzige der Protonotare, der mit jahrzehntelangen Erfahrungen in pfälzischen Diensten in die königliche Kanzlei übernommen werden konnte, war *Mathias Voltz von Sobernheim*, gewöhnlich Mathias Sobernheim genannt. Er stammte aus dem gleichnamigen Kurmainzer Ort (Landkr. Bad Kreuznach)<sup>4</sup>. Im Jahre 1379 ist er in Frankfurt in der Funktion eines öffentlichen Notars, die er für Ruprecht I. und II. ausübte, erstmals nachweisbar, ein Jahr später war er unmittelbar im Dienste des Pfalzgrafen tätig<sup>5</sup>. Von 1381 an nennen ihn die Quellen *notarius* bzw. Schreiber, von 1396 an Protonotar<sup>6</sup>. Damit war er Leiter der Pfälzer Kanzlei. Von seinem Studium weiß man nur, daß er sich 1385 an der Wiener Universität immatrikulierte; einen akademischen Grad hat er nicht geführt<sup>7</sup>. In seiner kirchlichen Laufbahn begegnet er zuerst 1380 als Kleriker, 1382 als Speyerer Domyvikar<sup>8</sup>. Dessenungeachtet zeigen Belege aus dem Jahre 1393<sup>9</sup>, daß seine kirchliche Herkunft entsprechend seinem Geburtsort im Mainzer Bereich zu suchen ist, aus dem er sich schrittweise zugunsten

<sup>4</sup> Die Gefahr, aus einem vielleicht bereits erstarrten Herkunftsnamen unzutreffende Schlüsse zu ziehen, besteht für unsere Überlieferung nur in geringem Maße. Hier liefert das Mathias-Patrozinium der Sobernheimer Pfarrkirche eine Stütze (W. VOGT in: Hdb. der hist. Stätten Deutschlands 5, Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. L. PETRY (21965) S. 347f.).

<sup>5</sup> KOCH-WILLE 4271, 4365.

<sup>6</sup> Ebd. 4394, 5204, 5362, 5366, 5532, 5677 (besser RTA. 2 S. 437f. Nr. 248), 5698.

<sup>7</sup> Matrikel der Universität Wien I S. 19. Die ihm in zwei Briefen gewidmete Anrede *magister* (vgl. unten Anm. 14) kann keinen Beweiswert beanspruchen, da die Schreiben in höchst schmeichelhaftem Ton gehalten sind.

<sup>8</sup> KOCH-WILLE 4365, 5142.

des Pfälzer Einflußgebiets gelöst hat. Sein Pfründenbesitz ist freilich bescheiden geblieben, so daß Belehnungen einen Ausgleich bieten mußten<sup>10</sup>; vielleicht hat er den geistlichen Stand schließlich ganz verlassen. Mathias erscheint seit 1381 bei wichtigen politischen Abmachungen als Mitwisser, ja Mitgestalter. Beim Abschluß des Oppenheimer Vertrages von 1396, der den Grundstein zur Pfälzer Königspolitik legte, war er ebenso anwesend wie beim Vasallitätsabkommen mit England ein Jahr später<sup>11</sup>. Mathias war neben Ruprecht selbst offenbar der einzige Mitwisser der geheimen Abmachungen vom Herbst 1399 über die Thronfrage<sup>12</sup>.

Aus seiner Feder rührt auch der große Bericht über den Ablauf der Thronumwälzung her<sup>13</sup>, der die Dinge gänzlich aus der Sicht des neuen Königs darstellt und zugleich als Dokument der Einheit der Kurfürstenpartei zu werten ist. Bis zur Rückkehr Rabans im November 1400 ist zweifellos die Leitung der Kanzlei in seinen Händen gelegen. Wenige Tage nach der Thronerhebung wurde ihm vom Straßburger Protonotar Spatzinger als dem *cancellarie precipuo gubernatori* ein Brief übersandt<sup>14</sup>, aus welchem man diese Stellung wird entnehmen können. Folgerichtig begegnet auch in den Monaten von der Königswahl bis zum Januar 1401 sein Name in nahezu der Hälfte aller bekannten Unterfertigungen<sup>15</sup>; er war damit der weitaus am meisten beschäftigte führende Kanzleibeamte. Er unterzeichnete zumeist Urkunden und Briefe für Städte, sehr selten größere Privilegien. Zugleich trifft man ihn als Verhandlungspartner der sich am Hofe einfindenden Städtegesandtschaften, so auch im Zusammenhang mit Straßburg, worauf schon die Beziehung zu Spatzinger hindeutete; dorthin wurde er auch als Gesandter abgeschickt<sup>16</sup>.

Ganz plötzlich jedoch trat ein Umschwung ein. Von Ende Januar 1401 an verlor Mathias seine Stellung in der Kanzlei und zugleich im Bereich politischer Entscheidungen, obwohl gerade jetzt der Höhepunkt der Kanzleiproduktion bevorstand. Für den Rest des Jahres unterfertigte er nur noch vier Prozent der Urkunden und Briefe, in

<sup>9</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 253, 625f., 976; vgl. OBERNDORFF-KREBS 561.

<sup>10</sup> KOCH-WILLE 5204, 5532.

<sup>11</sup> Ebd. 5677, 5698. <sup>12</sup> RTA. 3 S. 79, 101 Nr. 56.

<sup>13</sup> Ebd. S. 287ff. Nr. 231.

<sup>14</sup> Ebd. S. 287 Nr. 230. Der Brief ebd. S. 290f. Nr. 232 (nach 1400 Dez. 16) ist schon von den Verhältnissen überholt.

<sup>15</sup> OBERNDORFF-KREBS 96—443.

<sup>16</sup> RTA. 4 S. 193ff. Nr. 169, S. 196f. Nr. 171, S. 410f. Nr. 345; OBERNDORFF-KREBS 1131.

den Jahren 1402 bis 1404 nicht einmal ein Prozent<sup>17</sup>. Er nahm nicht am Italienzug teil. Auch als politischer Gesandter ist er nach Mai 1401<sup>18</sup> nicht mehr nachweisbar. Künftig wurde er so gut wie ausschließlich mit finanziellen Angelegenheiten betraut, so noch in seinem letzten Beleg vom März 1408<sup>19</sup>. In diesem Zusammenhang hat er sich wohl auch um die Heidelberger Universität verdient gemacht<sup>20</sup>. Trotz des Austritts aus der Kanzlei führte Mathias den Titel eines Prototypars bis zuletzt und wurde zu den Räten gezählt<sup>21</sup>.

Obgleich ein solcher Wechsel von der politischen Zentrale zu territorialen Finanzgeschäften nicht ohne Beispiel ist<sup>22</sup>, verlangt er nach einer Erklärung, die freilich beim Stand unserer Kenntnisse nicht leicht fallen wird. Zwei Ursachen bieten sich an, zwischen denen sicher zu entscheiden die Quellenlage nicht gestattet; es mögen auch beide zusammengewirkt haben. Als „außenpolitische“ Ursache läßt sich anführen, Mathias sei schon auf Grund seiner Herkunft, besonders aber wegen der von ihm in den letzten Jahren vor 1400 vertretenen Politik der Exponent der Eintracht des Kurfürstenkollegiums, besonders der Zusammenarbeit mit Kurmainz gewesen und habe nach dem Sieg einer auf die Selbständigkeit des neuen Königums bedachten Partei das Feld räumen müssen. Ebenso ernsthaft wird man in Erwägung ziehen müssen, ob nicht Mathias vom Kanzler selbst oder der von diesem eingestellten, bereits vor dem Kanzleieintritt eng verflochtenen Gruppe neuer Führungskräfte zur Seite gedrängt worden ist. Er mag auch den neuen, größeren Anforderungen nicht ganz gewachsen gewesen sein. Auffällig ist, daß — wie wir schon sahen — Mathias als einziger der Kanzleibeamten, die in den Vermerken erscheinen, nie im Auftrag des Kanzlers unterfertigt hat. Was auch im einzelnen den Ausschlag gegeben haben mag, sicher ist jedenfalls, daß mit Mathias Sobernheim erstaunlich schnell der wichtigste Vertreter der territorialen pfälzischen Tradition aus der königlichen Kanzlei und Politik ausgeschieden ist.

2. Aus der alten pfälzischen Kanzlei stammte auch der zweite hier anzuführende Protonotar; *Johannes Sartoris von Weinheim* (Landkr.

<sup>17</sup> Zuletzt cbd. 3400.

<sup>18</sup> RTA. 4 S. 410f. Nr. 345.

<sup>19</sup> OBERNDORFF-KREBS 480, 2468, 3356f., 3482, 3528, 3810, 4575, 5250f.; RTA. 4 S. 398 Nr. 341, vgl. 5 S. 343 Nr. 259, S. 434 Nr. 324; 6 S. 760, 765f. Nr. 435. Diese Tätigkeit war mit Reisen verbunden, so daß Gesundheitsrücksichten als Rücktrittsgrund ausscheiden.

<sup>20</sup> TOEPKE 1 S. 102.

<sup>21</sup> Belege in Anm. 19. Vgl. schon W. HEUPEL, *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II.* (1940) S. 43 (Schriften d. Reichsinst. f. ält. dt. Gesch.-kde 4).

<sup>22</sup> SCHÖFFEL, *Nürnberger* S. 51ff.

Mannheim) oder Johannes Winheim, wie er sich selbst nennt. Wir haben ihn sorgfältig zu scheidern von einem Doppelgänger in pfälzischen Diensten, Johannes Peratoris von Weinheim. Diesen trifft man mit vollem Namen an bei seiner Immatrikulation in Heidelberg 1390, wo er als *baccalaureus Pragensis* und Wormser Kleriker erscheint, sowie 1397 als denjenigen öffentlichen Notar, der den Vasalleneid Ruprechts II. gegenüber den Prokuratoren des englischen Königs bezeugte<sup>23</sup>. Ob er Kanzleibeamter war, ist ungewiß. Am 17. Dezember 1398 ist er bereits verstorben<sup>24</sup>.

Alle späteren Belege eines Johannes Winheim können sich also nicht auf ihn beziehen, sondern sind Johannes Sartoris von Weinheim zuzuschreiben, der mit vollem Namen, ebenfalls als Wormser Kleriker, ferner als *notarius* und *commensalis* Ruprechts im August 1402 der Mainzer Domkirche und im Januar 1406 dem Marienstift in Neustadt a. d. Haardt auf Benefizien präsentiert wurde und 1420 wiederum mit dem Patronym als öffentlicher Notar erscheint<sup>25</sup>. Von diesem Notar Johannes Winheim hört man im März 1401 in einer Urkunde Ruprechts, er habe sich um diesen selbst sowie um Ruprecht II. verdient gemacht<sup>26</sup>. Seine Tätigkeit in der Pfälzer Kanzlei ist also mindestens bis 1397, wahrscheinlich noch etwas weiter zurückzudatieren, auch er war damit mit der zum Königtum führenden Politik vertraut. Es fehlt leider jede Spur einer Universitätsausbildung, die Johannes doch für die *artes* wenigstens genossen haben dürfte, auch sein Bücherbesitz deutet darauf hin<sup>27</sup>. Obwohl er noch 1404 als Kleriker bezeichnet wurde, war er verheiratet und besaß drei oder vier Söhne<sup>28</sup>. Viele Kleriker und erst recht die zahlreichen *clerici conjugati*

<sup>23</sup> TOEPKE 1 S. 46; KOCH-WILLE 5698. Vgl. *Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis* 1, 1 (1830) S. 220, 239. Zur Univ. Prag zuletzt M. BOHÁČEK, *Repertorium und Bibliographie für die Universität Prag bis 1500* (1966) (IRMAE. II, 7, e, ee) u. F. SEIBT in: *Hdb. der Geschichte der böhmischen Länder*, hg. K. BOSL 1 (1967) S. 449—457. <sup>24</sup> TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 1080

<sup>25</sup> OBERNDORFF-KREBS 2456, 4313; WINKELMANN 2 S. 25 Nr. 206; als öff. Notar OBERNDORFF-KREBS 1327, 6254. <sup>26</sup> OBERNDORFF-KREBS 620.

<sup>27</sup> TOEPKE 1 S. 695. Die größte Lücke im Quellenmaterial der für uns relevanten Universitäten ist nach dem Einsetzen der Wiener Matrikel nicht lange vor 1377 durch den Verlust der Matrikel der Prager Dreifakultätenuniversität entstanden. Das von F. DOELLE veröff. Bruchstück (*Miscellanea F. Ehrle* 3, *Studi e testi* 39, 1924, S. 88—102) kommt für unsere Zwecke nicht in Frage. Wer nicht einen Grad der Artisten erlangte oder seit 1372 die Juristenuniversität besuchte, ist nicht nachweisbar.

<sup>28</sup> OBERNDORFF-KREBS 620; TOEPKE 1 S. 125, 172; TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 1280. Der gleichnamige Sohn studierte in Padua, was sich der Vater noch nicht leisten konnte, u. nahm eine erfolgreiche geistl. Laufbahn (TOEPKE 1 S. 100; 2



des späten Mittelalters übten, wie man immer deutlicher erkennt<sup>29</sup>, rein weltliche Berufe aus, ohne doch zumindest für ihre Ausbildungszeit auf die Vorrechte des geistlichen Standes verzichten zu wollen.

Während Johannes Winheim somit den Ausgangspunkt mit Matthias Sobernheim gemein hat, gestaltete sich sein Schicksal völlig anders. Er konnte sich nicht nur mit Erfolg in der königlichen Kanzlei behaupten, sondern wuchs in die Rolle des im Kanzleidienst am meisten beschäftigten Protonotars hinein. Knapp sechzig Prozent aller bekannten Unterfertigungen von Urkunden und Briefen Ruprechts tragen seinen Namen. Die Anfänge waren zunächst noch bescheiden. Zwischen Dezember 1400 und September 1401 wurde Johannes als Schreiber bezeichnet, der erste Beleg als Protonotar stammt vom 30. August 1402<sup>30</sup>. Seine erste bekannte Unterfertigung datiert vom 14. September 1400<sup>31</sup>. In diesem Jahr unterfertigte er zwanzig Prozent der mit Vermerken überlieferten Kanzleiprodukte, in den beiden folgenden Jahren je ungefähr dreißig Prozent. Sein Anteil stieg 1403 jäh auf mehr als achtzig Prozent und schwankte künftig zwischen mehr als fünfzig und 85 Prozent. Fast noch wesentlicher als diese Zahlen ist freilich die Feststellung, daß es sich bei den von ihm ausgefertigten Urkunden und Briefen fast ausschließlich um die zahlreichen in ermüdendem Gleichmaß anfallenden innenpolitischen Routinesachen gehandelt hat, in der Regel waren es deutschsprachige Texte. Insofern hat er nach einem noch zu schildernden Zwischenspiel<sup>32</sup> die Nachfolge Sobernheims angetreten. Wenn man auf den Inhalt dieser Stücke blickt, kann man sogar davon sprechen, hier sei die Tradition territorialer Politik und Verwaltung fortgesetzt worden. Man kann durchaus behaupten, Johannes Winheim habe die beiden eng verwandten „Ressorts“ Inneres<sup>33</sup> und Finanzen vertreten, sofern man keine allzu strengen anachronistischen Maßstäbe anlegt. Mit Finanz- und Steuerfragen hat er sich so intensiv beschäftigt, daß ihn eine ita-

S. 382, 511; K. A. FINK, *Repertorium Germanicum* 4 (1943/58) Sp. 2071, 2490, 2520f.; PH. W. FABRY, *Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms* (1958) S. 43, 49, 84 (*Der Wormsgau*, Beiheft 17).

<sup>29</sup> E. GENZMER, *Kleriker als Berufsjuristen im späten MA.*, in: *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à G. Le Bras* 2 (1965) S. 1207—1236; ferner B. MOELLER, *Spät-MA.*, in: *Die Kirche in ihrer Geschichte*, hg. K. D. SCHMIDT u. E. WOLF (1966) S. 39 (mit Lit.).

<sup>30</sup> OBERNDORFF-KREBS 290 (Titel fehlt im Reg.), 412, 620, 681, 1638 (Titel fehlt im Reg.); RTA. 5 S. 414 Nr. 307.

<sup>31</sup> OBERNDORFF-KREBS 130.

<sup>32</sup> S. unten S. 482ff. zu N. Buman.

<sup>33</sup> Samt Hofangelegenheiten, so Zeuge bei einer Hofarztbestellung 1406 Nov. 6 s. G. SEELIGER, *Aus Ruprechts Registern* (in: NA. 19, 1894, S. 239).

lienische Quelle *tesoriere* nennt<sup>34</sup>. Bei ihm zeigt sich sehr schön, daß man die Funktionen spätmittelalterlicher Kanzleibeamter nicht auf die Urkundengeschäfte beschränken darf. Sachkenntnis, Routine und langjährige Erfahrung haben Johannes Winheim zum Rückgrat der laufenden Geschäfte gemacht. In seiner Position war er für kleinere Reichsstände nach dem Kanzler der wichtigste Gesprächspartner, man hat an ihn persönlich Kredenzbriefe ausgefertigt<sup>35</sup>. Die Stadt Nürnberg bedachte ihn großzügig in ihren Propinationen<sup>36</sup>, die Heidelberger Universität gedachte seiner in Dankbarkeit<sup>37</sup>. Diesem Rang entsprachen die Gunstbezeugungen des Königs, die Johannes Winheim in reichem Maße zugeflossen sind<sup>38</sup>. Er wurde wie andere Protonotare vielfach den Räten zugerechnet<sup>39</sup>. Am besten wird seine Zugehörigkeit zum engsten Kreis um Ruprecht durch seine Teilnahme an der Ratssitzung dokumentiert, die unmittelbar nach dem Tode des Königs die Grundzüge der künftigen Politik festsetzte<sup>40</sup>.

Johannes Winheim gehörte trotz seiner großen Arbeitslast in der Kanzlei auch zu den wichtigsten Diplomaten Ruprechts. Allein reiste er im Juli 1401 zu Herzog Leopold IV. von Österreich, von Augsburg aus wurde er zwei Monate später nach Italien vorausgeschickt. Ein Jahr darauf traf er sich mit Jobst von Mähren, im April 1403 weilte er beim Bischof von Utrecht und dem Herzog von Jülich. Im Juli 1404 verhandelte er erneut mit österreichischen Räten in Füssen, im Herbst des gleichen Jahres zog er wieder nach Italien. Im Februar 1405 wandte er sich nach Eger zu den Räten Wenzels. Drei Jahre später führte ihn ein Auftrag nach Köln. Von Februar bis Mai 1409 nahm er an der Gesandtschaft an das Konzil von Pisa teil und berichtete darüber anschließend in Nürnberg<sup>41</sup>.

Johannes Winheim ist, wie wir zuletzt zu beachten haben, der einzige wichtige Kanzleibeamte Ruprechts, der nachweislich die terri-

<sup>34</sup> RTA. 5 S. 58 Nr. 27; vgl. S. 64 Nr. 29, S. 215ff. Nr. 168, S. 221 f. Nr. 169, S. 233 Nr. 176; 6 S. 760ff. Nr. 435; OBERNDORFF-KREBS 4573.

<sup>35</sup> *Dortmunder UB.* hg. K. RÜBEL 3, 1 (1899) S. 338ff. Nr. 384 vgl. S. 275 Nr. 319, 3; *UB. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande* hg. H. SUDENDORF 10 (1880) S. 227 Nr. 97.

<sup>36</sup> RTA. 5 S. 657f. Nr. 453f.; 6 S. 741 Nr. 409.

<sup>37</sup> TOEPKE 1 S. 100, 172.

<sup>38</sup> OBERNDORFF-KREBS 620, 2456, 2720f., 2910f., 4313, 4784.

<sup>39</sup> RTA. 4 S. 99 Nr. 86, S. 259f. Nr. 216; 5 S. 414 Nr. 307, S. 657 Nr. 453; 6 S. 489 Nr. 292; *Monumenta Zollerana* 6 S. 521 Nr. 484.

<sup>40</sup> OBERNDORFF-KREBS 6256.

<sup>41</sup> RTA. 4 S. 426f. Nr. 356; 5 S. 64 Nr. 29, S. 414 Nr. 307, S. 505 Anm. 2, S. 545 Nr. 397, S. 550ff. Nr. 401ff., S. 677f. Nr. 467; 6 S. 316, S. 489f. Nr. 292, S. 565 Nr. 302; OBERNDORFF-KREBS 5848, 6816.

toriale Tradition über das Jahrzehnt des Königtums hinweg weitergetragen hat. Er verblieb im Dienste Ludwigs III. von der Pfalz als Protonotar bis mindestens zum Jahre 1430<sup>42</sup>. Ob er mit dem gleichnamigen Schreiber identisch ist, der vier Jahre später für den Grafen Johann II. von Wertheim, der einst Hofrichter Ruprechts gewesen war, ein Register verfaßte<sup>43</sup>, bleibt vorläufig ungewiß. Im Jahre 1445 ist unser Protonotar verstorben<sup>44</sup>.

3. Unter den Männern, die erst das Königtum Ruprechts angezogen hat, ist an erster Stelle der aus stadtdadliger und offenbar hochbegabter Familie stammende *Job Vener* zu nennen. Die Vener gehörten seit dem 12. Jahrhundert zu den führenden Geschlechtern der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, doch hatte der gelehrte Jurist Reinbold, der Vater Jobs, in Straßburg eine neue Heimat gefunden, wo er es bis zum bischöflichen Offizial brachte<sup>45</sup>. Von vier talentierten Söhnen dieses *clericus conjugatus* sind Job und Reinbold jun.<sup>46</sup> am weitesten gekommen. Schon der Vater war Ratgeber des Bischofs Raban vor und nach 1400, er hat auch König Ruprecht in dessen Anfängen unterstützt, der ihn zum lateranensischen Pfalzgrafen erhob<sup>47</sup>. Seine zweite Frau gehörte der Familie Spatzinger an, die wir schon aus der Korrespondenz mit Mathias Sobernheim kennengelernt haben; der von Ruprecht

<sup>42</sup> RTA. 7 S. 16 Nr. 4, S. 123f. Nr. 75f.; 9 S. 398f. Nr. 307, S. 400f. Nr. 310; Reg. der Markgrafen von Baden und Hachberg 1 bearb. R. FESTER (1900) Nr. 2663, 4060, 4089; F. X. GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden zur pfälzischen KG. im MA. (1930) S. 68f. Nr. 104; Acta Concilii Constanciensis 3 (1926) hg. H. FINKE, J. HOLLN-STEINER, H. HEIMPEL S. 290f.; GLA. Karlsruhe 67/906 f. 310<sup>r</sup>—312; Reg. der Grafen von Katzenelnbogen bearb. K. E. DEMANDT 2 (1954) Nr. 3003; W. FRANCK, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim (1859) S. 418ff. Nr. 160.

<sup>43</sup> A. FRIESE, Des Johannes von Weinheim Zins- und Bederegister für Boxtal 1434 (in: Wertheimer Jb. 1955, S. 46—51).

<sup>44</sup> TOEPKE I S. 695.

<sup>45</sup> Beschreibung des Oberamts Gmünd, hg. Kgl. statistisch-topographisches Bureau (1870) S. 240f., 243; KNOD S. 596; UB. der Stadt Straßburg 7 hg. H. WITTE (1900) S. 687; E. GÖLLER, Repertorium Germanicum 1 (1916) S. 127. H. HEIMPEL arbeitet an einer Monographie über Job Vener u. seine Familie. Vorl. s. ders., Der Benediktiner und Kanonist Nikolaus Vener aus Gmünd (in: ZRG. 84 Kan. Abt. 53, 1967, S. 46—76). HEIMPELS für die Festschrift G. Tellenbach vorgesch. Beitr.: Stadtadel und Gelehrsamkeit. Die Vener von Schwäbisch Gmünd und Straßburg 1162—1447, konnte ich dank der Freundlichkeit des Vf. in den Fahnen einsehen.

<sup>46</sup> TOEPKE I S. 89, 118; 2 S. 368, 502, 525; RTA. 6 S. 514 Nr. 297; GLA. Karlsruhe 67/289 f. 132; FINK, Rep. Germ. 4 Sp. 3265; HEIMPEL, Aus der Kanzlei (vgl. oben S. 430) S. 176 Nr. 105; MEUTHEN, Schisma (vgl. oben Anm. 9 S. 456) S. 28; Prof. d. Kanonistik in Heidelberg, Gesandter Ruprechts und Ludwigs III., Prokurator Rabans, Beziehungen zu Sigmund. — Der Bruder Ivo war Familiar Sigmunds (ALTMANN 1083, vgl. TOEPKE I S. 100).

<sup>47</sup> MONE, Testament S. 195; UB. Speyer 2 S. 59f. Nr. 21; RTA. 4 S. 189 Nr. 166; OBERNDORFF-KREBS 1177. Ebd. 935 bezieht sich auf den Sohn.

geförderte Chronist Reinbold Slecht, der Fortsetzer der *Flores temporum*, war ebenfalls mit den Vener verwandt<sup>48</sup>. Man ersieht an diesem einen Bereich mit einer zufällig etwas günstigeren Überlieferung, wie eng verflochten der Kreis ist, mit dem wir es zu tun haben.

Nach väterlichem Vorbild studierte Job in Paris (zwischen 1383 und 1387, Bakkalaureat *in artibus*), immatrikulierte sich 1387 in Heidelberg und studierte von 1393 bis 1397 in Bologna, wo er wie sein Vater Prokurator der Deutschen Nation wurde, die Würde eines Lizentiaten beider Rechte erwarb<sup>49</sup> und, wie wir schon wissen, in diesem kleinen Kreis neben anderen den späteren Kanzler Raban von Helmstatt und seinen künftigen Kollegen Eglolf von Knöringen kennenlernte. Den Italienzug des Königs hat er benützt, um am 20. Februar 1402 die feierliche und kostspielige Promotion in beiden Rechten zu erlangen und damit eine damals nördlich der Alpen ungewein seltene Würde zu erwerben<sup>50</sup>. Er stand seitdem an der Spitze der Hofjuristen Ruprechts<sup>51</sup>.

<sup>48</sup> KNOD S. 596; FESTER, Slecht S. 83, vgl. S. 100f., 137; H. KAISER, Neue Mitt. über Reinbold Slecht und seine Chron. (in: ZGO. 57 NF. 13, 1903, S. 240—250).

<sup>49</sup> TOEPKE I S. 23; FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 152, 154, 399f.; KNOD S. 595f.; A. LUSCHIN von EBENGREUTH, Vorläufige Mitt. über die Geschichte dt. Rechtshörer in Italien (in: SB. Wien 127, 1892, 2. Abh. S. 45); P. RISTELHUBER, Strasbourg et Bologne (1891) S. 99f.; Vener Name fehlt im Liber procuratorum nationis Anglicanae (Alemanniae) in universitate Parisiensi, hg. H. DENIFLE et A. CHATELAIN 1 (Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis 1, 1894), vgl. dort S. XXXIX. Zur Prokurator P. KIBRE, The Nations in the Mediaeval Universities (The Mediaeval Academy of America, Publ. 49, 1948) S. 30ff., vgl. F. WEIGLE, Die „Dt. Nationen“ an den italienischen Universitäten des MA. und bis 1800 (in: Einst und jetzt 2, 1957, S. 12—22). Zu Veners wichtigsten Lehrern Laurentius de Pinu, Guasparus de Calderinis, Franciscus de Ramponibus und Carolus de Zambeccariis A. SORBELLI, Storia della Università di Bologna 1 (1944) S. 96ff., zu den beiden ersten auch G. LE BRAS, Ch. LEFEBVRE, J. RAMBAUD, L'Age Classique 1140—1378, Sources et Theorie du Droit (1965) S. 334, 404 (L'Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident 7).

<sup>50</sup> KNOD S. 595. Ein Bologneser Lizentiat mußte sich bekanntlich verpflichten, nur dort das Doktorat zu erwerben (LUSCHIN S. 73, 78; vgl. L. BOEHM, Die Verleihung akademischer Grade an den Universitäten des 14.—16. Jh., Chron. der Ludwig-Maximilians-Universität München 1958/59 S. 164—178). Nicht erreichbar im dt. Leihverkehr war P. SILVANI, La formola „doctor in utroque iure“ (in: Studi e memoire per la storia dell' università di Bologna 16, 1943, S. 227—300). Nach LUSCHIN S. 61 sind von 1380 bis 1449 nur 14 dt. Doktoren in beiden Rechten gegenüber 221 im kanon. und 51 im röm. Recht aus Bologna, Padua, Pavia nachweisbar. Vgl. auch SORBELLI S. 218f. u. H. COING, Römisches Recht in Deutschland (1964) S. 47 (IRMAE. 5, 6). Außerdem Bakkalaureus der Theologie (HEIMPEL, Vener S. 67).

<sup>51</sup> Besuch in Padua in seiner neuen Würde (A. GLORIA, Monumenti della' Università di Padova (1318—1405) 1 (1888) S. 251 Nr. 1516, 2; 2 (1888) S. 396 Nr. 2184).

Veners kirchliche Laufbahn vollzog sich im auffallenden Gegensatz zu seiner glanzvollen wissenschaftlichen Karriere in einem nur schwer durchdringbaren Dunkel. Dies hängt damit zusammen, daß sein Vater und sein Onkel Nikolaus Vener wie vielfach der Straßburger Klerus aktive Klementisten waren und von Wenzel und Urban als Schismatiker verfolgt wurden<sup>52</sup>. Ob und wie lange Job selbst zu Avignon neigte, ist nicht sicher festzustellen, doch sprechen die Provision mit einer nicht näher bezeichneten Speyerer Pfründe durch Clemens (1378)<sup>53</sup> und das Studium in Paris, das alle übrigen Kanzlei-beamten Ruprechts gemieden haben, für ein Eintreten gegen die römische Obödienz. Auf jeden Fall hat zumindest ein derartiger Verdacht noch einige Zeit wie ein schwerer Schatten nachgewirkt. Erst 1401 kann man ein für Jobs Fähigkeiten bescheidenes Kanonikat im „Familienstift“ der Vener, in Jung-St. Peter in Straßburg, nachweisen, und selbst dieses ist ihm von einem der einflußreichsten deutschen Juristen an der römischen Kurie und Anhänger Wenzels, Johannes Stunk von Marburg, mit päpstlicher Unterstützung streitig gemacht und trotz der Intervention Ruprechts offenbar entrissen worden<sup>54</sup>. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß Job niemals als Gesandter nach Rom geschickt wurde. Vom römischen Papst wurden ihm nur zwei Ablassbriefe als Gunstbeweis zuteil (1405)<sup>55</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird er schlicht als Straßburger Kleriker bezeichnet. Man darf daraus schließen, daß sein Gönner und Freund Raban ihm erst nach diesem Datum, nachdem Job schon als Speyrer Offizial aufgetreten war, eine Pfründe in seiner Domkirche hat übertragen oder vermitteln können<sup>56</sup>. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt — jedenfalls

<sup>52</sup> RTA. I S. 283f. Nr. 163; GÖLLER, Rep. Germ. I S. 130f., 118; TELLENBACH, desgl. 2 Sp. 25, 28. Vgl. auch OBERNDORFF-KREBS 5947.

<sup>53</sup> GÖLLER, Rep. Germ. I S. 66 (wird kaum verwirklicht worden sein).

<sup>54</sup> OBERNDORFF-KREBS 1253, v. BUSCH-GLASSCHRÖDER I S. 186f. Anm. 1. KAISER S. 248 Nr. 3 (1415 wieder als Kanoniker belegt). Zu Stunk TELLENBACH, Rep. Germ. 2, 2, 2 (Personenreg.) Sp. 207; U. KÜHNE, Repertorium Germanicum 3 (1935) Sp. 180; Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 5 (1903/05) hg. C. KROFTA S. 687ff. Nr. 1274, S. 837ff. Nr. 1526, S. 1284f. Nr. 2192, S. 1298ff. Nr. 2217. Zum Stift Jung-St. Peter, der Versorgungsstätte des Straßburger Patriziats, vgl. W. KOTHE, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. (1903) S. 26f.: V. fehlt in der Kanonikerliste; E. L. STEIN, Geschichte des Kollegiatstiftes Jung-Sankt Peter zu Straßburg (1920) S. 124, 223.

<sup>55</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1248.

<sup>56</sup> Die Urkunden des Hochstifts Augsburg hg. W. E. VOCK (1959) S. 321f. Nr. 642 (Schwäb. Forschungsgem. b. d. Komm. f. Bayer. LG. Reihe 2a, 7). Im Speyerer

nach 1405 — dürfte Vener dann doch ein Speyerer Domkanonikat erlangt haben<sup>57</sup>.

Vener hat mit seinem Studium zwar eine Beziehung zu Heidelberg aufzuweisen, die lange vor das Jahr 1400 zurückreicht, doch wird man dies schwerlich mit einem Kontakt zu den Pfalzgrafen gleichsetzen können. Wir müssen stattdessen auf Grund der schon angeführten und weiterer<sup>58</sup> Belege und in Analogie zu anderen noch zu schildern-den Fällen annehmen, Job sei geradewegs durch die Vermittlung Rabans an den Königshof gekommen und in die Kanzlei eingetreten, als großer Bedarf an fähigen Kräften bestand. Bemerkenswert ist, daß der sonst so streng an der römischen Obödienz festhaltende König die Vergangenheit der beiden Vener unbeachtet ließ.

Job begegnet erstmals im Königsdienst während des Lagers vor Frankfurt am 13. September 1400 als Rat, *heimlicher* und Gesandter, vom 29. Oktober rührt die erste bekannte Unterfertigung her, am 11. März 1401 wurde er erstmals wie später regelmäßig als Protototar bezeichnet<sup>59</sup>. Man kann bei ihm unbedenklich annehmen, er sei sogleich in dieser Eigenschaft eingestellt worden, zumal Ratswesen und Diplomatie, wie wir schon gesehen haben, in Parallele zur Kanzleitätigkeit standen. Sein Antrittsdatum wird man recht nahe an die Königswahl heranrücken können<sup>60</sup>, da ihn sein erstes Auftreten bereits in voller Tätigkeit zeigt.

Veners Kanzleidienst, den man wie bei Johannes Winheim in Form seiner Unterfertigungen die ganze Regierungszeit Ruprechts hindurch verfolgen kann, war von ganz anderer Art als derjenige seines Kollegen. Man findet seinen Namen nur in ungefähr sechs Prozent der bekannten Unterfertigungen, das entspricht einem Zehntel des Anteils von Johannes Winheim. Wir möchten daraus freilich nicht mehr erschließen, als daß die Zahl der Unterfertigungen nicht allein das Maß

Seelbuch verdrängte der akad. Grad Veners die sonst übliche Titulatur nach der Pfründe. Mehrfache Erwähnungen lassen jedoch auf ein Benefizium schließen (v. BUSCH-GLASSCHRÖDER I S. 186, 213, 245, 350 Anm. 2, S. 547, 619 Anm. 2; 2 S. 28), vgl. REMLING, Geschichte 2 S. 37 Anm. 116.

<sup>57</sup> v. BUSCH-GLASSCHRÖDER I S. 546f.; vgl. OBERNDORFF-KREBS 6187.

<sup>58</sup> Vgl. den hohen Anteil Rabans an den Unterfertigungen Veners und dessen Beziehungen zum Bischof (GLA. Karlsruhe 67/289 f. 132'—133'; Reg. d. Markgfn. v. Baden I Nr. 3794; MEUTHEN, Schisma S. 153).

<sup>59</sup> OBERNDORFF-KREBS 129, 137, 196, 647, vgl. die Vorrede Bures (unten Anm. 67).

<sup>60</sup> Daß Spatzinger in seinem Brief an M. Sobernheim vom 18. Sept. trotz Verwandtschaft Vener übergeht, wird man angesichts des 2. Schreibens, in welchem auch nach Dez. 16 Vener übergangen wird, nicht als *argumentum e silentio* werten (RTA. 3 S. 287 Nr. 230, S. 291 Nr. 232).

für Einfluß und Rang eines Protonotars sein kann<sup>61</sup>. Man steht hier zum ersten Male vor der künftig immer wieder auftauchenden Schwierigkeit, daß für einen wichtigen Bereich unseres Themas Quellen überhaupt nicht oder in einem absolut inadäquaten Maße erhalten sind, weil sich dieses Gebiet von vornherein schriftlicher Aufzeichnung überhaupt oder in überlieferungswürdiger Form entzieht. Es stellt sich damit die Aufgabe, eine Relation zu anderen, wenigstens einigermaßen repräsentierten Bereichen zu finden. Die Überlegung gilt in diesem Fall der eigentlichen Regierungstätigkeit in der „Zentrale“, die sich auf die Vorstadien politischer und juristischer Aktionen bezieht. Hier muß man von vornherein zugestehen, daß im Extremfall die Rolle einer „Grauen Eminenz“ nach unserer Methode überhaupt nicht zu erkennen ist und daß im allgemeinen die Gefahr der Unterbewertung einer politischen Persönlichkeit um so größer ist, je ferner sie dem Endstadium des Kanzleibetriebs und der als Reisetätigkeit faßbaren diplomatischen Aktivität steht. Es fehlt als Korrektiv fast völlig die so wesentliche Quellengattung der diplomatischen Relationen der Partner, es fehlt überhaupt nahezu jedes auswärtige Urteil über Kanzlei und Diplomatie des Königs, wie es für die Kurie bei aller Einseitigkeit für das 15. Jahrhundert doch immer wieder vorliegt.

Bei Job Vener ist freilich die Lage nicht ganz so ungünstig. Die von uns für ihn angenommene umfangreiche politische Tätigkeit bei der Vorbereitung politischer Aktionen läßt sich gelegentlich plausibel machen. Wesentlich ist auch hier das Zusammentreffen von Kanzleiarbeit und politisch-diplomatischem Auftreten. Vener ging als Gesandter zu König Martin von Aragon (Juli/August 1401) und unterfertigte den diplomatischen Schriftwechsel mit diesem Herrscher, er verhandelte mit der widerspenstigen Stadt Aachen und setzte seinen Namen unter die schließlich erzielten Abmachungen (1401/1407), er unterfertigte die Urkunde beim Ausgleich zwischen Kurmainz und der Stadt Frankfurt von 1403 und hat sich, gewiß bei den Verhandlungen selbst, nach dem Urteil des Rats der Stadt *fürderlich bewiset*<sup>62</sup>.

<sup>61</sup> Dies wird zu beachten sein bei der Beurteilung von Kanzleibeamten aus Perioden schlechterer Überlieferung.

<sup>62</sup> RTA. 4 S. 268ff. Nr. 230 u. 233, S. 275ff. Nr. 238ff., S. 298f. Nr. 254, S. 314f. Nr. 265, S. 376f. Nr. 315f. S. 440ff. Nr. 368f.; vgl. 5 S. 210f. Nr. 166, S. 512 Nr. 369, S. 514f. Nr. 371.

Vener hat sich überwiegend besonders komplizierter und wichtiger Urkunden<sup>63</sup> angenommen, hingegen sich um Routinesachen in der Regel nur gekümmert, wenn eigene Interessen im Spiel waren oder persönliche Beziehungen der Politik dienstbar gemacht werden konnten<sup>64</sup>. An diplomatischen Missionen sind schließlich noch zu erwähnen Reisen nach Savoyen (1401, 1404 bis Solothurn), nach Frankreich (1402) und mehrfache Kontakte mit Herzog Friedrich IV. von Österreich und seinen Räten (1403, 1405, 1406)<sup>65</sup>.

Für unsere Gesichtspunkte ist es noch von Bedeutung festzuhalten, daß Vener neben dem Kreis der königlichen Kanzlei auch dem Bereich der Heidelberger Universität zugehörte, sich in seiner Person also beide Institutionen überschritten. Man wird sehr ernsthaft erwägen müssen, ob nicht der von Johannes HALLER und Gerhard RITTER vergeblich gesuchte Mitarbeiter an dem Traktat *de squaloribus curiae Romanae*, der wichtigsten Schrift des Matthäus von Krakau, Job Vener gewesen ist<sup>65a</sup>. Selbst wenn dieser nicht förmlich Mitglied des Lehrkörpers war, so gibt es doch eindeutige Zeugnisse dafür, daß die Universität als Körperschaft und führende Professoren ihn zu den ihren zählten; er selbst hat einen Interessenkonflikt zwischen Königsdienst und Universität gefürchtet<sup>66</sup>. Der Hofgerichtsreferendar Hermann von Bure widmete ihm als dem führenden Hofjuristen sein Werk über die Prozeßführung und belegt damit zuletzt auch Veners Beziehung zur Rechtspraxis<sup>67</sup>.

<sup>63</sup> Vgl. z. B. RTA. 4 S. 17f. Nr. 1, S. 28f. Nr. 10, S. 248ff. Nr. 209 usw.

<sup>64</sup> Bes. Beziehung zu Frankfurt, s. Stadtarch. Frankfurt am Main, Reichssachen I, Nr. 722 (1402). Vgl. auch oben Anm. 62 u. RTA. 5 S. 275; 6 S. 143 Nr. 99.

<sup>65</sup> RTA. 4 S. 353 Nr. 297, S. 374ff. Nr. 314; 5 S. 390f. Nr. 287ff., S. 527f. Nr. 382f., S. 542ff. Nr. 394, S. 673ff. Nr. 464ff. Vgl. auch HEIMPEL, Aus der Kanzlei S. 115 Anm. 3.

<sup>65a</sup> Matthäus spricht sich in einem Schriftstück von 1405 Dez. 2 über die Entstehung dieser Schrift aus (Druck bei G. SOMMERFELDT, Über den Vf. und die Entstehungszeit der Traktate „de squaloribus curiae Romanae“ und „Speculum aureum de titulis beneficiorum“, in: ZGO. 57 NF. 18, 1903, S. 420–423) und nennt als seinen Helfer *valentissimus utriusque iuris doctor*. J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform I (1903) S. 497ff. u. RITTER (vgl. oben Anm. 53 S. 466) S. 274f. vermuten diesen Juristen in Rom. Vgl. auch F. FRANKE, Matthäus von Krakau (Diss. Greifswald 1910) S. 72f. Für eine Diskussion im einzelnen ist hier kein Platz.

<sup>66</sup> TOEPKE I S. 89, 100; WINKELMANN I S. 103; 2 S. 18 Nr. 149; Stadtarch. Frankfurt am Main, Reichssachen I, Nr. 722; Ulrich von Richental, Chron. des Constanzer Konzils 1414 bis 1418, hg. M. R. BUCK (1882) S. 186; RITTER S. 438.

<sup>67</sup> Auf Hermann von Bure, Lizentiat beider Rechte u. Bakkalar der Theologie einer franz. Universität, aus einem vermutlich lothringischen Rittergeschlecht stammend, sei kurz hingewiesen, da er im Kreis der Hofjuristen den französ. Einfluß verkörpert. Trotz freundl. Hilfe von H. Oberlandesarchivrat Dr. H.-W. HERRMANN

Vener hat wie Johannes Winheim an der Beratung der vertrautesten Diener des verstorbenen Königs teilgenommen<sup>68</sup> und ist auch nach 1410 weiterhin der Kurpfalz verbunden geblieben. Als Proto-notar zählte er zu den ersten Beratern Ludwigs III., dem er vor allem auf dem Konstanzer Konzil unentbehrlich war<sup>69</sup>. Es gehört nicht mehr zu unserem Thema, darzustellen, wie er dort bei den innerkirchlichen Auseinandersetzungen hervorgetreten ist. Gestorben ist er in hohen Jahren am 9. April 1447<sup>70</sup>.

4. In etwas bescheidenere Verhältnisse treten wir mit dem nächsten Protonotar ein. *Nikolaus Buman* aus dem bischöflich speyerischen Lauterburg (Unterelsaß) studierte zunächst an der Prager Dreifakultätenuniversität und legte dort 1385 unter dem Vorsitz Nikolaus Burgmanns, der als Dompropst von Speyer und Diplomat Ruprechts her-

(Saarbrücken) konnte die Familie bisher nicht ermittelt werden. Bure wurde Ende 1407 zum *referendarius ac advocatus perpetuus* des Hofgerichts u. 2 Monate später zum lateran. Pfalzgrafen ernannt und hat bis Ende 1409/Anfang 1410 in Heidelberg gewirkt. Er interessiert als Autor der 1410 entstandenen *Summa de libellis formandis*. Er belegt die Beziehung Hofgericht-Kanzlei auf der Basis juristischen Fachwissens, nicht der Schreiberarbeit. Die Fragen, die in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die fremden Rechte am Hofgericht auftauchen, müssen der RG. überlassen bleiben. Jedenfalls hat im kleinen Kreis der Fachleute am Hofe engster Kontakt bestanden. — OBERNDORFF-KREBS 5033, 5128; GÖLLER, Rep. Germ. 1 Sp. 57. Druck der *Summa* jeweils unter dem Namen H. de Bare im *Refugium advocatorum* (Straßburg 1510), im *Tractatus illustrium in utraque tum pontificum, tum cesarei juris facultate Jurisconsultorum de Judiciis* t. III p. II (Venedig 1584) f. 89'—102 (diese Ausg. wurde benutzt) u. Frankfurt a. M. 1569. Die RG. ist bis in die Gegenwart offenbar durch einen alten Druckfehler (Bare statt Bure) irreführend worden und hat den Autor nicht näher bestimmen können (M. A. v. BETHMANN-HOLLWEG, *Der germanisch-romanische Civilprozeß im MA.* (1874) S. 257ff. (Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 6, 1); COING, *Röm. Recht* S. 204f. — Bei TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 500, 856, KÜHNE, desgl. 3 Sp. 389f., FINK, desgl. 4 Sp. 1363f. handelt es sich nicht um unseren Autor. Zum Titel eines Referendars O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im MA.* 1 (1867) S. 233 f., 2 (1869) S. 123; V. SAMANEK, *Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jh.* (1910) S. 133ff. (Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 18). — Ein noch wichtigerer Schüler Veners war Jodok von Pfullendorf, Vf. der Rottweiler Hofgerichtsordnung (J. AUTENRIETH, Die Hss. der ehemaligen Hofbibl. Stuttgart 3, 1963, S. 197f. und HEIMPEL, *Stadtadel*).

<sup>68</sup> OBERNDORFF-KREBS 6256.

<sup>69</sup> WINKELMANN 2 S. 22 Nr. 177; RTA. 7 S. 15f. Nr. 4, S. 112ff. Nr. 67, S. 146 Nr. 104, S. 148ff. Nr. 105; ALTMANN 1083; Reg. d. Markgfn. v. Baden 1 Nr. 4503; J. LEUSCHNER, *Zur Wahlpolitik im J. 1410* (in: DA. 11, 1955, S. 518); FESTER, *Slecht* S. 101; H. HEIMPEL, *Das dt. 15. Jh. in Krise und Beharrung* (in: *Die Welt des Konstanzer Konzils*, 1965, S. 16) (Vorträge u. Forsch. 9); *Acta Concilii Constantiensis* 4, hg. H. FINKE, J. HOLLNSTEINER, H. HEIMPEL (1928) S. 1007 (Reg.); HEIMPEL, *Aus der Kanzlei* S. 115 Anm. 3. H. HEIMPEL wird ihm verschiedene bisher anonyme Schriften zuweisen.

<sup>70</sup> v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 186.

vortreten sollte, und Nikolaus Prowins, dem wir noch in der Kanzlei Ruprechts begegnen werden, das Bakkalaureatsexamen der Artisten ab<sup>71</sup>. Nach einem Studienaufenthalt an der vornehmlich der Jurisprudenz gewidmeten päpstlichen Hofuniversität in Rom ließ er sich 1389 als *pauper* in die Prager Juristenuniversität aufnehmen, schon im nächsten Jahr jedoch erscheint sein Name in der Heidelberger Matrikel<sup>72</sup>. Neun Jahre später suchte er zusammen mit seinem späteren Nachfolger als Registrator Ruprechts die Universität Wien auf, zweifellos als Mentor des gleichzeitig immatrikulierten Heinrich von Helmstatt, eines Neffen des späteren Kanzlers<sup>73</sup>. Die kirchliche Laufbahn Bumans begann vor 1389 mit der Pfarrei Sufflenheim (bei Hagenau), die er bis zu seinem Tode behalten hat. Im genannten Jahr wurde er von Bonifaz IX. mit einer der Kollation des Speyerer Bischofs unterworfenen Pfründe providiert<sup>74</sup>. Im Jahre 1399 ist er als Kanoniker des Speyerer Stifts St. German bezeugt<sup>75</sup>, womit er den Höhepunkt seiner früh abgebrochenen Laufbahn erreicht hatte. Wissenschaftliche und kirchliche Karriere nötigen wie bei Vener zu dem Schluß, daß Buman als Gefolgsmann des Kanzlers in die königliche Kanzlei berufen worden ist.

Dort finden wir ihn erstmals am 26. Oktober 1400 tätig<sup>76</sup>, dürfen jedoch annehmen, daß sein Antrittsdatum näher an die Königswahl heranzurücken sei. Zweierlei Aufgaben hat Buman während seiner kurzen Kanzleitätigkeit erfüllt. Unter der Oberleitung Rabans hat er die Reichsregister eingerichtet und im ersten Jahr geführt und danach das Amt eines Protonotars übernommen. Buman ist der erste Registrator in der Geschichte der deutschen Königskanzlei, dessen Tätigkeit man bis ins einzelne verfolgen könnte. Für unsere Zwecke genügt der Hinweis auf die der Literatur bereits bekannten Zeilen, mit denen er nicht ohne Stolz auf sein Tun die einzelnen Registerbände eingeleitet hat<sup>77</sup>. Er steht damit am Anfang der Tradition der deutschen

<sup>71</sup> *Monumenta universitatis Pragensis* 1, 1 S. 230.

<sup>72</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 881f.; *Monumenta universitatis Pragensis* 2 S. 142; TOEPKE 1 S. 46.

<sup>73</sup> *Matrikel der Universität Wien* 1 S. 56.

<sup>74</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 881f.

<sup>75</sup> Ebd. Die Kanzleitradition des St. Germansstifts ist besonders beachtenswert (vgl. M. J. NEUDEGGER, *Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv. zu München von 1314—1812 (1899/1900)* S. 175 (*Geschichte der Bayerischen Arch.* 3b); WALTER (vgl. oben Anm. 4 S. 454) S. 52.

<sup>76</sup> OBERNDORFF-KREBS 188.

<sup>77</sup> Vgl. oben Anm. 30 S. 453, auch LINDNER, *Urkundenwesen* S. 172. Bumans Hand ist bis Anfang August 1401 in A nachweisbar.

Reichsregister des 15. Jahrhunderts. Schon am 26. November 1400 hat er erstmals unterfertigt<sup>78</sup>. Registratur und Unterfertigung liefen zunächst nebeneinander, am gleichen Tag konnte sein Name in beiderlei Vermerken erscheinen<sup>79</sup>. Vom Jahresbeginn 1401 erstreckt sich bis zum Oktober eine intensive Unterfertigungstätigkeit; in dieser Spanne findet sich Bumans Name in knapp vierzig Prozent aller Vermerke. Er kann damit als der Nachfolger Mathias Sobernheims und der Vorgänger Johannes Winheims gelten. Daß sein Protonotarstitel erst im Oktober 1401 erwähnt wird<sup>80</sup>, wiegt nicht schwer; geschah dies doch erst wie üblich anlässlich einer diplomatischen Mission des Betreffenden. Seine Kanzleiarbeit läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß er schon monatelang zuvor Protonotar war. Nach einem halben Jahr Tätigkeit als Gesandter kehrte Buman von April bis September 1402 mit einem Anteil von etwas über zwanzig Prozent an den Unterfertigungen wieder in die Kanzlei zurück. Zwischen dem 1. September 1402 und dem 8. Januar 1403 ist er gestorben<sup>81</sup>. Buman hat sowohl Urkunden geringerer Bedeutung als auch solche größeren Gewichts zumal für nichtdeutsche Empfänger unterzeichnet. Darunter mag ein Privileg für Franz von Carrara erwähnenswert sein, dessen Arenga FICHTEAU hervorgehoben hat<sup>82</sup>, wobei freilich schwungvoller Anspruch und harte Wirklichkeit sehr weit auseinandertraten.

Die letztgenannten Urkunden mögen zu einem Hinweis auf die diplomatische Tätigkeit Bumans überleiten. Schon bald nach Amtsantritt wurde er mit der Nachricht von der Kölner Krönung nach Nürnberg vorausgeschickt<sup>83</sup>. Im Zusammenhang mit dem Italienzug standen zwei Gesandtschaften an den Papst in Rom (Okt. 1401—März 1402)<sup>84</sup>. Bemerkenswert ist auch der Auftrag, mit welchem Buman im Mai 1402 nach Deutschland vorausgesandt wurde, um den Kur-

<sup>78</sup> OBERNDORFF-KREBS 247.

<sup>79</sup> Ebd. 339ff. u. 357.

<sup>80</sup> Ebd. 1761.

<sup>81</sup> Ebd. 2497f.; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 424. Ob verwandt mit dem Kurmainzer *procurator fiscalis* Jakob Buman? vgl. U. KNOLLE, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jh. (Diss. Freiburg i. Br. 1965) S. 2 u. G. KRIEGK, Frankfurter Bürgerzwise und Zustände im MA. (1862) S. 502 Anm. 87f.

<sup>82</sup> RTA. 5 S. 143f. Nr. 88; H. FICHTEAU, Arenga (1957) S. 177 (MIÖG. Erg.-Bd. 18).

<sup>83</sup> RTA. 4 S. 233 Nr. 201; Gegenmaßnahme gegen die Mission von Wenzels Kanzleibeamten Nikolaus von Gewitsch (ebd.).

<sup>84</sup> RTA. 4 S. 35ff. Nr. 17ff., S. 40ff. Nr. 23ff., S. 59ff. Nr. 47ff., S. 78 Nr. 69. OBERNDORFF-KREBS 2041.

fürsten das Geschehen zu erläutern<sup>85</sup>. Ein Scheitern zu rechtfertigen und zu beschönigen ist nie eine leichte Aufgabe gewesen.

Der schnelle Aufstieg Bumans und die Vielseitigkeit seiner Pflichten lassen annehmen, daß hier der Tod eine vielversprechende Karriere im Königsdienst jäh abgeschnitten hat.

5. *Ulrich von Albeck* (Landkr. Ulm) ist der einzige der Protonotare Ruprechts, der zu Lebzeiten des Königs ein Bistum erlangt hat; er wurde 1407 Bischof von Verden. Anfang und Ende seiner kirchlichen Laufbahn lassen annehmen, daß er dem niederen Adel angehörte<sup>86</sup>, wengleich dann schwer zu erklären ist, warum er sich im Jahre 1387 als *pauper* in die Wiener Matrikel eintragen ließ und sich damit dem sozial schwächsten Viertel der Studentenschaft zuordnete<sup>87</sup>; es mag sich um einen Irrtum bei der Anmeldung gehandelt haben. Auf jeden Fall ist es höchst bemerkenswert, daß in der Matrikel unmittelbar aufeinander Eglolf von Knöringen, ein künftiger Kollege Ulrichs, dieser selbst und Johannes Kirchen, der Hofgerichtsnotar Wenzels, Protonotar Ruprechts und Sigmunds folgen, die alle drei im Sommer 1401 in der Kanzlei Ruprechts erscheinen. Hier kann es sich natürlich nicht um einen Zufall handeln. Wenn sich auch mangels ganz exakter Antrittsdaten nicht sicher festlegen läßt, wer von diesen als erster in die königliche Kanzlei eingetreten ist und die anderen nachgezogen oder empfohlen hat — das Faktum bleibt wesentlich für die Erkenntnis der Personalpolitik der Kanzlei und reiht sich unseren früheren Beobachtungen an. Spätestens 1399 hat Ulrich an einer unbekanntem Universität, vermutlich in Italien, den Titel eines Lizentiaten des kanonischen Rechts erworben<sup>88</sup>. Zwischen April und Juli 1402 erlangte er den Dokortitel in der gleichen Disziplin offenbar wiederum südlich der Alpen<sup>89</sup> und erreichte damit nach Job Vener den höchsten wissen-

<sup>85</sup> RTA. 5 S. 282ff. Nr. 207f.

<sup>86</sup> Die Beschreibung des Oberamts Ulm hg. K. Statistisches Landesamt, 2 (1897) S. 368 läßt dies offen; Ulrich wird irrig in zwei Personen zerlegt. Vgl. auch J. SCHMITT, Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hessen und Mainz im Ausgange des großen Schismas 1409—1416 (Diss. Marburg 1903) S. 54 f.

<sup>87</sup> Matrikel der Universität Wien 1 S. 23, vgl. Einl. S. XXff., auch J. M. FLETCHER, Wealth and Poverty in the Medieval German Universities with Particular Reference to the University of Freiburg (in: Europe in the Late Middle Ages, hg. J. R. HALE, J. R. L. SMALLEY, B. HIGHFIELD, 1965, S. 423ff.).

<sup>88</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1123. Für die fragliche Zeit sind dt. Studenten in Italien in nennenswerter Zahl nur in Bologna und Padua nachweisbar, wo Ulrich nicht greifbar ist. Letzte Übersicht mit Lit. bei COING, Röm. Recht S. 47ff.

<sup>89</sup> OBERNDORFF-KREBS 2154, RTA. 5 S. 327 Anm. 3. Im Mai/Juni fehlt jede Spur von Ulrich.

schaftlichen Rang unter den Kanzleibeamten. Mit der Universität Heidelberg hat er, soviel wir wissen, nichts zu tun gehabt; ihn fesselte allein der Königsdienst.

Als die Frage aktuell wurde, ob Ulrich in die Kanzlei eintreten sollte, war schon der Grundstein zu einer erfolgreichen kirchlichen Laufbahn gelegt. Zwischen 1392 und Ende 1399 hatte er als erste uns greifbare Pfründe die Pfarrei von Langenpreising (Landkr. Erding) erlangt, die er zum letztgenannten Datum gegen die Pfarrkirche von Garmisch eintauschte; zugleich besaß er ehrenvolle, aber ertragslose Exspektanzen auf Pfründen in St. Moritz in Augsburg sowie im Augsburger und Konstanzer Dom<sup>90</sup>. Das Zusammenwirken von königlicher und päpstlicher Gunst nach Amtsantritt und Bewährung in Kanzlei und Diplomatie verbesserte seine Ausstattung beträchtlich. Die von Ruprecht im Juli 1401 an das Kloster St. Gallen gerichtete Erste Bitte, zugleich Ulrichs erster Nachweis im Königsdienst, führte zum Erwerb der Pfarrei Jonschwil (Kt. St. Gallen), zwei Monate zuvor liegt bereits eine bald verwirklichte päpstliche Provision mit einer Basler Dom-pfründe<sup>91</sup>. Zwei Jahre später war er außerdem bepfündeter Domherr in Augsburg und Inhaber der dortigen Martinskapelle, 1404 tauschte er als Konstanzer Domherr die abgelegene Pfarrei Garmisch gegen die Heilbronner Kilianskirche ein, im folgenden Jahr erlangte er schließlich eine Provision mit Kanonikat und Pfründe in Speyer samt einer entsprechenden Exspektanz in Worms<sup>92</sup>.

Wir dürfen vermuten, daß auch die Berufung Ulrichs in die Kanzlei direkt oder indirekt auf Raban zurückzuführen ist<sup>93</sup>. Wie lange die Tätigkeit des neuen Beamten vor Juli 1401 zurückreicht, wissen wir nicht sicher<sup>94</sup>. Im August nennt ihn eine auswärtige Quelle *canzler*, was nicht mehr, aber auch nicht weniger besagen wird als eine höhergestellte, weithin selbständige Tätigkeit in Verbindung mit Kanzleigeschäften; im September heißt er erstmals Protonotar, An-

<sup>90</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1123f., vgl. 798.

<sup>91</sup> OBERNDORFF-KREBS 1116; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1123f., vgl. 1287, 1294.

<sup>92</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1123, 1319. Rätselhaft ist eine wohl nie verwirklichte Provision mit Kanonikat u. Pfründe im abgelegenen Leslau (ebd.).

<sup>93</sup> Auf Grund von Ulrichs Bekanntschaft mit Raban, ferner weil Raban dreimal so oft als Relator in Ulrichs Unterfertigungen auftrat, als es dem Durchschnitt entsprechen würde.

<sup>94</sup> Die oben in Anm. 92 angeführte Provision könnte bereits vom König veranlaßt worden sein.

fang 1402 Rat<sup>95</sup>. Man wird annehmen dürfen, daß Ulrich wie Job Vener von Anfang an als Protonotar eingestellt worden ist. Seine Unterfertigungen erstrecken sich über den Zeitraum vom August 1401 bis Februar 1406<sup>96</sup> und erreichen insgesamt einen Anteil von fünf Prozent an allen bekannten Vermerken. Damit gleicht Ulrich in diesem Punkt wie schon in seinem Bildungsgang Job Vener. Ulrichs Kanzleitätigkeit stand offenbar stets im Schatten seiner politisch-diplomatischen Arbeit. Er war der meistbeschäftigte Diplomat unter den Protonotaren — dies trug ihm manche seiner Pfründen ein und war der beste Ausweis für sein Bischofsamt, wie umgekehrt der Titel eines Protonotars und dann eines Bischofs als erwünschte Rangstufen eines Gesandten gelten dürfen. Nach einem kleineren Auftrag, der ihn an den Bodensee führte, wurde Ulrich im September 1401 nach Italien vorausgeschickt, von dort aus im nächsten Jahr wieder zurück nach Salzburg und Österreich, am Jahresende vielleicht nach England<sup>97</sup>. Am wichtigsten waren seine drei Missionen an die römische Kurie von März bis höchstens November 1403, von November 1404 bis längstens September 1405, von November 1405 bis höchstens Februar 1406, im ganzen eine bemerkenswert lange Anwesenheit am päpstlichen Hof vor der Einrichtung ständiger Gesandtschaften<sup>98</sup>. Es wird nicht überraschen, daß Ulrich vorwiegend Urkunden und Briefe für italienische und andere ausländische Empfänger ausfertigte und nur selten für innerdeutsche Angelegenheiten einsprang<sup>99</sup>; er gehörte zu den „Außenpolitikern“ am Hofe.

Das Amt eines Bischofs von Verden, mit welchem ihn der Papst auf Bitten Ruprechts providierte, übernahm Ulrich als Nachfolger Konrads von Soltau, der seinerzeit Heidelberger Universitätsprofessor ge-

<sup>95</sup> RTA. 4 S. 45 Nr. 30; 5 S. 41 Nr. 12, S. 142f. Nr. 87. Im Sept. 1401 fungierte er einmal auch als Konstanzer Spiritualvikar (TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 133).

<sup>96</sup> OBERNDORFF-KREBS 1408 bis 4335.

<sup>97</sup> RTA. 5 S. 41 Nr. 12, S. 142ff. Nr. 87ff., S. 214 Nr. 168, S. 286ff. Nr. 209f., S. 399 Nr. 294; W. HOLTZMANN, Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III. (in: ZGO. 82 NF. 43, 1930, S. 15 Anm. 1).

<sup>98</sup> OBERNDORFF-KREBS 2846; RTA. 4 S. 96 Nr. 82; 5 S. 552ff. Nr. 405, S. 679f. Nr. 469, S. 688 Nr. 474. Vgl. auch G. SOMMERFELDT, Verhandlungen König Ruprechts von der Pfalz mit Papst Innozenz VII. (in: ZGO. 60 NF. 21, 1906, F. 30—39); dortiger Zeitansatz S. 30 nach OBERNDORFF-KREBS 3755 zu korrigieren von „Okt. 1404“ in „nach Nov. 7“. — V. MENZEL, Dt. Gesandtschaftswesen im MA. (1892) S. 202ff., 208f. Weitere Lit. bei F. ERNST, Die Entstehung der ständigen Gesandtschaften (in: Forsch. u. Fortschr. 26, 1950, S. 225—227), vgl. aber auch H. S. LUCAS, The Machinery of Diplomatic Intercourse (in: The English Government at Work 1327—1336 Bd. 1, hg. J. F. WILLARD u. W. A. MORRIS (1940) S. 317f.).

<sup>99</sup> OBERNDORFF-KREBS 3257, vgl. aber RTA. 5 S. 22ff. Nr. 2ff., S. 451ff., Nr. 333ff.

wesen und auch als Bischof in Diensten Ruprechts gestanden war<sup>100</sup>. Allerdings hatte Ulrich als Landfremder nur wenig Erfolg gegen seinen von Avignon und dann von der Pisaner Partei geförderten Konkurrenten, gegen welchen ihm sein königlicher Herr nicht helfen konnte; von den sehr bescheidenen Einkünften des Bistums wird er nur wenig empfangen haben<sup>101</sup>. In der Kanzlei begegnet der Bischof im Gegensatz zum Brauch Karls IV. nicht mehr, doch war er weiterhin als Gesandter, u. a. beim Konzil von Pisa, tätig<sup>102</sup>. Vom Jahre 1410 an mußten sich Ulrichs Interessen zwangsläufig von denen der Kurpfalz immer mehr trennen, die ihm in seinen Sorgen nicht beistehen konnte. Seine Blicke richteten sich trotz des bisherigen kirchlichen Gegensatzes auf den neuen König. Obwohl ihm Sigmund wie allen Parteigängern Ruprechts formell die Unantastbarkeit seiner Rechte zugesichert hatte<sup>103</sup>, konnte sich Ulrich nicht behaupten. Wie ihm einst der Kanzleidienst bei Ruprecht Verden eingebracht hatte, bot nun neuerliche Tätigkeit am Hof des Luxemburgers die Brücke zur Transferierung auf das Bistum Seckau, als dessen Hirte er 1431 verstorben ist<sup>104</sup>.

6. *Johannes Kirchen* oder eigentlich (von) Kirchheim, dem wir uns jetzt zuwenden, ist zweifellos der interessanteste Kanzleibeamte, mit dem wir es zu tun haben. Dieser Diener dreier deutscher Könige gibt manches Rätsel auf, obwohl man mehr von ihm weiß als von allen seinen Kollegen. Er ist für uns deshalb besonders wichtig, weil er ein wesentliches Stück jener Kontinuität des Königtums verkörpert, die ungeachtet des Dynastien- und Hauptstadtwechsels stets mehr oder minder fortbestand. Johannes Kirchen ist schon mehrfach in der Li-

<sup>100</sup> Eine Provision ist freilich nicht erhalten. TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1429; OBERNDORFF-KREBS 4981, 5133. Vgl. RTA. 5 S. 679 Nr. 469 (schon 1405 dafür vorgesehen).

<sup>101</sup> HOBERG S. 131. Zum Gegenbischof Heinrich Graf von Hoya vgl. GÖLLER, Rep. Germ. 1 S. 43; KÜHNE, desgl. 3 Sp. 15, 145, 217, 357; FINK, desgl. 4 Sp. 1096.

<sup>102</sup> OBERNDORFF-KREBS 5604, 5672; RTA. 6 S. 332ff., 472ff. Nr. 283, S. 492ff. Nr. 294ff. (zu beachten ist, daß ihn WEIZSÄCKER im Register von RTA. 6 mehrfach mit dem kgl. Kapellan Ulrich Zingerl verwechselt). — Rudolf von Friedberg war auch als Bischof weiterhin in der Kanzlei Karls IV. tätig (BÖHMER-HUBER 4225, 4236, 4238 u. ö.).

<sup>103</sup> RTA. 7 S. 22f. Nr. 10.

<sup>104</sup> ALTMANN Nr. 9. 1087, 2447, 2568, 2602, 3718, 3828, 7015. Beziehungen zur Pfalz: Reg. der Mkgfn. von Baden 1 Nr. 2794; J. G. LEHMANN, Vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten (1867) S. 20; W. EBERHARDT, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—1427 (1896) S. 73.

teratur beachtet worden<sup>105</sup>, jedoch ohne ausreichende Quellenbasis und ohne Rücksicht auf das Mittelstück seiner Tätigkeit, seinen Dienst unter Ruprecht. So hat man ihm nicht gerecht werden können.

Johannes Kirchen hat sich im Jahre 1387 als *pauper* und Angehöriger der rheinischen Nation in Wien immatrikuliert<sup>106</sup>, zusammen mit seinen späteren Kollegen Ulrich von Albeck und Eglolf von Knöringen, wie wir nun schon wissen. Darüber hinaus ist ein Studium nicht nachweisbar<sup>107</sup>, er hat auch keinen akademischen Grad geführt. Leider ist seine Herkunft nach wie vor ungeklärt. Sein Name erlaubt keine Rückschlüsse, da er überaus häufig ist und man zudem damit rechnen muß, es habe sich um eine längst zum Familiennamen erstarrte Form gehandelt, die mit der Herkunft seiner Generation nichts mehr zu tun hatte. Die zahlreichen von ihm unterfertigten Urkunden lassen sich für eine Mundartbestimmung hier wie sonst nicht heranziehen, da die Germanistik bisher die Einwirkung der Kanzleisprache und das Verhältnis von Diktat und Mundierung noch nicht methodisch korrekt ermitteln kann<sup>108</sup>. Auch die Hoffnung, durch die sprachliche Bestimmung einiger Briefe Kirchens<sup>109</sup> einen Schritt weiter zu kommen, hat

<sup>105</sup> J. ASCHBACH, Geschichte Kaiser Sigmund's 4 (1845) S. 446; J. A. TOMASCHKE, Die höchste Gerichtsbarkeit des dt. Königs und Reiches im 15. Jh. (in: SB. Wien 49, 1865, S. 580); LINDNER, Über Kanzler S. 160, 175; ders., Urkundenwesen S. 31f.; SEELIGER, Registerführung S. 266f.; TADRA S. 50, 82, 106; LECHNER, Reichshofgericht (wie oben Anm. 27 S. 438) S. 72; BRESLAU 1 (1912) S. 543, 548ff.; FORSTREITER, Reichskanzlei S. 25ff., 106ff.; NOORDIJK S. 13ff.; HEIMPEL, Aus der Kanzlei S. 125 Anm. 1; KOLLER S. 13; HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 62f.; H. HEIMPEL, Berichte vom Konstanzer Konzil (in: Festschr. K. G. Hugelmann 1, 1959, S. 213—272) passim.

<sup>106</sup> Matrikel der Universität Wien 1 S. 23.

<sup>107</sup> Man könnte angesichts der weiteren Laufbahn Kirchens daran denken, daß er vor Wien in Prag studiert habe, so daß er sich in Österreich schon der Jurisprudenz gewidmet haben könnte. Vgl. P. UBLEIN, Beitr. zur Frühgeschichte der Universität Wien (in: MIOG. 71, 1963): zur Rolle der Wiener Rechtswissenschaft (S. 308) u. zu den guten Beziehungen Prag-Wien (S. 310).

<sup>108</sup> Schon NOORDIJK hat seinerzeit, auch am Beispiel Kirchens, auf die auftretenden Schwierigkeiten hingewiesen (S. 1ff.), vgl. für seinen Bereich VOLKERT (wie oben Anm. 1 S. 430) S. 21ff. Zum heutigen Stand der germanist. Diskussion SCHMITT (wie oben S. 429) S. XXVIIIff. u. MASAŘIK (wie oben Anm. 51 S. 444) S. 15ff. Die Gegenprobe für einen der Herkunft nach bekannten Kanzleibeamten steht noch aus.

<sup>109</sup> Briefe u. im eigenen Namen ausgestellte Urkunden u. Erklärungen: Quell. zur Geschichte der Stadt Köln 6 hg. L. ENNEN (1879) S. 302f. Nr. 200 (weicht ab von Hist. Arch. d. Stadt Köln HUA. Nr. 5385a), ebd. S. 347 Nr. 236; Hist. Arch. d. Stadt Köln Undat. Briefeingänge Nr. 835, ebd. Kaiser und Reich B. 329; Stadtarch. Frankfurt am Main Reichssachen I Nr. 616a; UB. Braunschweig (vgl. oben Anm. 35 S. 475) 10 S. 24f. Nr. 5, S. 186 Nr. 87 S. 224ff. Nr. 97; OBERNDORFF-KREBS 5848, 5337, 6005.



sich als trügerisch erwiesen<sup>110</sup>. Aus Urkunden und Briefen ergibt sich keine einheitliche Orthographie und keine durchgehende charakteristische Schreibform, woraus man auf die Abkunft schließen könnte. Innerhalb eines und desselben Briefes findet sich ein Wechsel von diphthongierten und nicht diphthongierten Formen (i/ei; u/eu), der Konsonantismus entspricht allgemein dem Ober- und Mitteldeutschen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Annahme nicht zutrifft, die Könige hätten bei Gnadenerweisen die Gegend bevorzugt, aus welcher der Beschenkte stammte<sup>111</sup>. Wir müssen uns damit begnügen, daß die Eintragung in der Wiener Matrikel Herkunft aus Österreich, Böhmen und der nördlichen Hälfte Deutschlands ausschließt, womit unsere sonstigen Nachrichten und Ermittlungen übereinstimmen.

Am 7. Januar 1390 treffen wir Johannes Kirchen in Prag vor dem Reichshofgericht<sup>112</sup> als Vorsprecher Rothenburgs ob der Tauber, dann auch eines Windsheimer Ratsherrn und der Stadt Windsheim<sup>113</sup>. Ein Vorsprecher ist nach deutschem Recht bekanntlich ein Wortführer der Partei im mündlichen Verfahren, ein Rechtshelfer neben, kein Anwalt anstelle der Partei und grundsätzlich vom Prokurator des kanonischen Rechts zu scheiden<sup>114</sup>. Er muß nicht rechtsgelehrt, wird aber rechts erfahren sein, was wir bei Kirchen angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen 1387 und 1390 doch wohl auf Universitätsstudien zurückführen dürfen. Wesentlich ist noch, daß Vorsprecher in der Regel

<sup>110</sup> Freundl. Gutachten von Dr. STÖTZEL u. Dr. SEIBICKE (Universität Heidelberg), dessen Formulierungen z. T. wörtlich übernommen worden sind.

<sup>111</sup> z. B. Kaspar Schlick (ZEHEL [wie oben S. 430] S. 61; ALTMANN 7614. 7617. 7620. 7629 u. ö.). Im Zusammenhang mit der unten in Anm. 120 erwähnten Basler Schenkung an Kirchen hat das StA. Basel-Stadt auf meine Bitte hin freundlicherweise entsprechende Nachforsch. angestellt, die ergebnislos geblieben sind. Auch die Bezeichnung als Kleriker des Bistums Worms (TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1253) ist kein sicheres Herkunftszeichen.

<sup>112</sup> TOMASCHEK (wie in Anm. 105); FRANKLIN (wie oben Anm. 67) 2 S. 120ff.; KRUPICKA (wie oben Anm. 26); W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (1962) S. 168 (Recht u. Gesch. 1).

<sup>113</sup> UB. der Stadt Windsheim von 741—1400 hg. W. SCHULTHEISS (1963) S. 259f. Nr. 526f., S. 265 Nr. 538 (Veröff. d. Ges. f. Fränk. Gesch. 3, 4).

<sup>114</sup> FRANKLIN 2 S. 181ff.; J. W. PLANCK, Das Dt. Gerichtsverfahren im MA. 1 (1879) S. 194ff.; C. FRIH. v. SCHWERIN, Die Anwaltschaft im dt. Recht, in: J. MAGNUS (Hg.), Die Rechtsanwaltschaft (1929) S. 458—469; L. WENGER, Die Anwaltschaft im römischen Recht, ebd. S. 443—458; K. S. BADER, Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen. (1931) S. 11f., 13, 18, 66f.; H. COING, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main (1939) S. 152f. (Frankfurter wiss. Beitr., rechts- u. staatswiss. Reihe 1). — Eine begriffliche Trennung von Vorsprecher u. Prokurator schließt natürlich eine tatsächl. Beeinflussung nicht aus. Vgl. auch oben Anm. 67 zum Reichshofgericht Ruprechts.

auch der Rechtsfindung des Gerichts verpflichtet waren und häufig aus dem Kreis der Gerichtsnotare gewählt wurden. Man darf also vermuten, daß Kirchen schon vor dem Datum des 28. März 1392 als Hofgerichtsnotar tätig gewesen ist. Von diesem Zeitpunkt an bis zum 20. April 1401 ist er vielfach in dieser Funktion belegt und ist mit dem Gericht dem Reiseweg des Königs gefolgt<sup>115</sup>. Er wurde damit Nachfolger der unter Karl IV. und Wenzel arbeitenden Hofgerichtsnotare Konrad Bissinger (1352?, 1363—1384) und Siegfried Steinheimer (1363—1387), Kollege Konrad Zingels (1376—1394) und Johann Fulschüssels (1395—1400), Vorgesetzter Erhard Hagers<sup>116</sup>. Die Forschung hat bereits auf den ansehnlichen Einfluß und die selbständige Stellung der Hofgerichtsnotare hingewiesen<sup>117</sup>, was einmal auf ihrer Fachkenntnis gegenüber den als Laienrichter tätigen Fürsten, Grafen und Herren beruhte, die dem Hofgericht in der Regel vorsahen; noch wichtiger war wohl die durchschnittlich sehr lange,

<sup>115</sup> Wir bieten ohne Anspruch auf Vollständigkeit ausnahmsweise auch Belege aus der Zeit Wenzels, da HLAVÁČEK, Gesch. d. Kanzlei S. 62f., wie die ältere Lit. auf Grund der unten zu Anm. 135 charakterisierten Auffassung auf Kirchen kaum eingegangen ist: StA. des kays. r. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts 1 (1757) S. 113—115; Hessisches UB. 2. Abt., UB. zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, hg. H. REIMER 4 (1897) S. 534f. Nr. 598; UB. Windsheim S. 282 Nr. 581, S. 291 Nr. 602, S. 327f. Nr. 678, S. 329 Nr. 681; F. v. WEECH, Die Kaiserurkunden von 1379—1437 im Großh. GLA. in Karlsruhe (in: ZGO. 42 NF. 3, 1888, S. 425. 427); Mitt. aus dem Stadtarch. von Köln Bd. 3 Heft 9 (1885) S. 95f. Nr. 3523; Bd. 4 Heft 12 (1887) S. 12 Nr. 6133, S. 13 Nr. 6142, S. 14 Nr. 6147, S. 17 Nr. 6217; Bd. 8 Heft 22 (1892) S. 145 Nr. 591, S. 147 Nr. 605; Bd. 8 Heft 23 (1893) S. 265 Nr. 5385a u. 5386a; Cartulaire de Mulhouse hg. X. MOSSMANN 1 (1883), S. 361 Nr. 375, S. 401f. Nr. 416; Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1. Hauptt. Abt. B) hg. H. ERMSCH 1 (1899) S. 463f. Nr. 614, S. 481 Nr. 631; 2 (1902) S. 5 Nr. 9, S. 47f. Nr. 84f., S. 49 Nr. 86, S. 49f. Nr. 88, S. 75f. Nr. 127ff., S. 90f. Nr. 150; UB. der Stadt Erfurt 2 hg. C. BEYER (1897), (Geschichtsquell. d. Prov. Sachsen 24) S. 771ff. Nr. 1079, S. 774f. Nr. 1082, S. 785f. Nr. 1097, S. 789ff. Nr. 1102f., S. 794f. Nr. 1110; KRIEGL, S. 493; UB. der Stadt Basel 5, hg. R. WACKERNAGEL (1900), S. 273f. Nr. 252, S. 289f. Nr. 265; UB. der Stadt Halle, ihrer Stifte und Klöster 3, 2, hg. A. BIERBACH (1957), S. 674f. Nr. 1517.

<sup>116</sup> Zu Steinheimer u. Bissinger vgl. für die Zeit Karls IV. KRUPICKA S. 11 (zu beachten ist, daß vor 1363 Hofgerichtsurlunden keine Unterfertigung tragen), für Wenzel vorläufig LINDNER, Urkundenwesen S. 31. Zu Zingel u. Hager s. unten S. 517f., 512. Zu Fulschüssel UB. Meissen 1, S. 440f. Nr. 576 u. HStA. München Abt. I, Reichsstadt Nürnberg Urk. 2817, zur Herkunft aus Schlesien Quell. zur Geschichte des Neisser Bistumslandes auf Grund der drei ältesten Neisser Lagerbücher, hg. K. ENGELBERT (1964) S. 211f. (Reg.) (Quell. u. Darst. z. schles. Gesch. 10).

<sup>117</sup> Zuletzt KRUPICKA S. 22ff., vgl. auch M. VANCSA, Das erste Auftreten der dt. Sprache in den Urkunden (1895) S. 20, 69ff. (Preisschr. gekrönt v. d. Fürstl. Jablonski'schen Ges. zu Leipzig 30).

kontinuitätsbildende Dienstzeit, während die Hofrichter oft wechselten. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß Kirchen entgegen den Bestimmungen Friedrichs II. über den Hofgerichtsnotar nicht Laie, sondern Kleriker gewesen ist<sup>118</sup>, wenngleich natürlich in dem von uns schon gekennzeichneten Sinne. Soweit wir sehen, stellt er damit unter seinen Kollegen eine Ausnahme dar. Man wird dies am besten in Zusammenhang mit seinen Universitätsstudien bringen, die ihn ebenfalls vor anderen Gerichtsnotaren auszeichnen.

Man darf Kirchen als den wichtigsten Hofgerichtsnotar der neunziger Jahre ansehen, dem wir auch die Siegelführung zuschreiben möchten; zumindest tritt er in den Hofgerichtsurkunden weitaus am häufigsten hervor. In den gleichen Zusammenhang gehört die Beobachtung, daß sich Kirchen im Laufe der Zeit weitgespannte Beziehungen geschaffen hat. Für die Städte Köln, Frankfurt am Main und Basel, deren Archive besonders gut erhalten sind, kann man dies im einzelnen zeigen, für Nürnberg vermuten<sup>119</sup>, für eine Anzahl weiterer Partner dürfen wir es unbesorgt annehmen. Es geht aus den Quellen hervor, daß Kirchen gleichsam als bezahlter Agent aktuelle Nachrichten vom Hofe vermittelt und sich beim Hofgericht um die Interessen der Städte gekümmert hat. Auch die königliche Kanzlei hat ihn seit 1397 gelegentlich als Unterfertiger herangezogen, er war als Gesandter für den König tätig und wurde von ihm entsprechend belohnt<sup>120</sup>. Alles in allem gesehen hat sich Kirchen in noch jungen Jahren innerhalb eines Jahrzehnts eine sehr ansehnliche Stellung am Hof Wenzels aufgebaut und wirkte bereits in das Reich hinaus.

Im Jahre 1400 erkennen wir dies noch klarer. Unmittelbar nachdem die alarmierende Nachricht von der Wahl Ruprechts in Prag ein-

<sup>118</sup> TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 1253 (1404); irrig BRESSLAU 1 (21912) S. 548, FORSTREITER, *Reichskanzlei* S. 254.

<sup>119</sup> Frankfurt schenkt 1392 (RTA. 2 S. 365 Nr. 212), vielleicht schon 1391 (ebd.), 1397 (ebd. S. 366), 1399 (3 S. 88 Nr. 47). Zu Köln: H. KEUSSEN, *Briefeingänge des 14. und 15. Jh.*, B. Undatierte Stücke 1. Hälfte (in: *Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln* 10, 26, 1895, S. 83 Nr. 835). Zu Basel: *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden MA.* 1, 2 hg. B. HARMS (1910) S. 36, 61 (1392/93 u. 1394/95, noch ohne Namensnennung, nur Titel), S. 73 (1398/99), S. 91 (1404/05), S. 122 (1413); die Geschenke wachsen kontinuierlich an. Zu Nürnberg unten Anm. 143.

<sup>120</sup> RTA. 2 S. 485 Nr. 302, S. 492 Nr. 306. Hervorzuheben ist, daß sonst Landfriedensordnungen (Nr. 302) vom Kanzler oder dem führenden Protonotar unterfertigt wurden (vgl. ebd. S. 167 Nr. 72, S. 171 Nr. 73; 1 S. 222 Nr. 121, S. 287 Nr. 165, S. 346 Nr. 191; 3 S. 27 Nr. 10). — RTA. 2 S. 403 Nr. 234 u. Frankfurts Reichsrespondenz 1 hg. J. JANSSEN (1863) S. 39 Nr. 100. — Zu Kirchs Besitz in Böhmen s. unten Anm. 128, 1397 erhielt er die Judengüter in Basel (UB. Basel 5 S. 335f. Nr. 320, vgl. S. 273f. Nr. 252).

getroffen war, wurde Kirchen Anfang September an den Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Oettingen und die schwäbischen Städte abgesandt<sup>121</sup>, um sie in ihrer Treue zum alten König zu bestärken und um Beistand gegen den Emporkömmling zu werben. Auf alle Gesprächspartner durfte Wenzel Hoffnungen setzen. In diesen spannungsreichen Tagen, als ein offener Konflikt mit unvorhersehbarem Ausgang bevorzustehen schien, wurde Kirchs Ankunft im noch unentschiedenen Nürnberg aufmerksam registriert<sup>122</sup>. Es wird nun nicht mehr auffallen, daß von ihm als von einem längst Bekannten die Rede ist. Am 14. September kam es auf einem Tag der Bodenseestädte zu einem dramatischen Zusammentreffen Kirchs mit den Abgesandten Ruprechts. Die Städte blieben schwankend, doch begann sich die Waage schon dem neuen König zuzuneigen<sup>123</sup>. Im Anschluß daran ist Kirchen auf einem vermutlich nicht ungefährlichen Weg im November in das von Ruprecht „belagerte“ Frankfurt geritten<sup>124</sup>. Daß sein Unternehmen fehlgeschlagen ist, wird man nicht ihm, sondern der Tatenlosigkeit Wenzels zuschreiben. Aus Süddeutschland ist Kirchen wieder nach Böhmen zurückgekehrt, wo er zuletzt am 20. April 1401 nachgewiesen werden kann<sup>125</sup>.

Wenig später, zwischen dem 24. August und dem 21. September, treffen wir ihn in Nürnberg wieder<sup>126</sup>. Die spärlichen Quellen nötigen zu dem Schluß, daß er im September in den Dienst Ruprechts getreten ist, der ihn noch vor seinem Aufbruch nach Italien zu seinem Hofgerichtsnotar ernannte<sup>127</sup>. Die näheren Umstände dieses Frontwech-

<sup>121</sup> RTA. 3 S. 300f. Nr. 244f. Anscheinend sollte er ferner Österreich u. Mailand aufsuchen (ebd.). Ob dies verwirklicht wurde, ist ungewiß.

<sup>122</sup> RTA. 4 S. 126, S. 134 Nr. 122 (Von Ulman Stromer, dem Anhänger Ruprechts).

<sup>123</sup> RTA. 4 S. 137ff. Nr. 126. Es wird hervorgehoben, daß Kirchen im Gegensatz zu seinen Widersachern allein eintraf; seine Argumente werden kürzer referiert als die der Gegenseite.

<sup>124</sup> RTA. 4 S. 166 Anm. 1. Vgl. auch C. JÄGER, *Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes* 1 (1828) S. 168, nach der Stadtrechnung.

<sup>125</sup> UB. Halle 3, 2 S. 647f. Nr. 1517; vgl. LINDNER, *AZ.* 9 (vgl. oben S. 428) S. 175 irrig 1. April.

<sup>126</sup> RTA. 4 S. 480 Nr. 403.

<sup>127</sup> Am 14. Aug. verfügte Ruprecht über den Basler Besitz Kirchs zugunsten eines Dritten (OBERNDORFF-KREBS 1429), jener wird demnach noch nicht in des neuen Königs Diensten gestanden sein. Den Titel eines Hofgerichtsnotars führte Kirchen schon im Nov. 1401 in Deutschland (RTA. 5 S. 53 Nr. 23), während Ruprecht in Italien weilte. Die Verleihung wird kaum während der Abwesenheit des Königs, also doch schon vor seinem Aufbruch geschehen sein. Dafür spricht auch das in Anm. 126 angeführte Nürnberger Geschenk.

sels liegen leider im Dunkeln. Anders als beim späteren Übergang Kirchs zu Sigmund, der durch den Tod des bisherigen Herrn und die guten Beziehungen des Luxemburgers zu Ludwig III. erleichtert wurde, handelte es sich hier um den Übertritt zum politischen und militärischen Gegner, der gewiß gegen den Willen Wenzels geschah. Sicher ist, daß Kirchen in Böhmen ansehnlichen Besitz einbüßte, wofür ihm Ruprecht entschädigt hat<sup>128</sup>. Ob Herkunft, alte Kontakte zu den Reichsstädten des nun vom neuen König beherrschten Westens oder Freundschaft mit Kanzleibeamten Ruprechts den Ausschlag gegeben haben, ist nicht mehr zu klären. Der neue König hatte jedenfalls einen erprobten Fachmann mit weitreichenden Beziehungen gewonnen, mit dessen Kanzleierfahrungen sich bisher nur der inzwischen ausgeschiedene Mathias Sobernheim messen konnte. Kirchen und der noch zu erwähnende Konrad Zingel waren die einzigen Kanzleibeamten, die genauen Einblick in die Arbeitsweise der königlichen Kanzlei Wenzels und intime Kenntnis der politischen und persönlichen Verhältnisse am Prager Hof besaßen. Bis dahin wird sich der König in erster Linie auf die Informationen der ehemaligen Prager Professoren gestützt haben, die schon vor 1400 nach Heidelberg gekommen und politische Berater der Pfalzgrafen geworden waren.

Den Prestigegewinn Ruprechts gegenüber den Städten, mit denen Kirchen zuvor als Untergebener Wenzels verkehrt hatte, wird man nicht gering achten. Kirchen brachte übrigens aus Böhmen neben seiner Familie seinen rechtskundigen Helfer Erhard Hager mit, der als Steuereinnahmer Ruprechts, vielleicht auch als Schreiber gedient hat<sup>129</sup>. Man kann schön verfolgen, wie Kirchen seinen neuen Wohnsitz in Heidelberg aufbaute, den er auch nach dem Übertritt zu Sigmund beibehalten hat<sup>130</sup>. Sein gleichnamiger Sohn begann seine politische Karriere unter Ruprecht, Sigmund ernannte ihn zum Protonotar, Ludwig III. von der Pfalz zog ihn als Berater heran. Seine wissenschaftliche Laufbahn führte über ein Studium in Bologna, das sich der Vater noch nicht hatte leisten können, zu einer juristischen Professur an der Heidelberger Universität<sup>131</sup>. Wir erwähnen dies,

<sup>128</sup> OBERNDORFF-KREBS 4466, vgl. 3360, 3366, 4782, auch 5540.

<sup>129</sup> UB. Basel 5 S. 320 Nr. 335; OBERNDORFF-KREBS 3279. Vgl. unten S. 512.

<sup>130</sup> OBERNDORFF-KREBS 3360, 4466, vgl. 6096; Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1400–1435 hg. W. E. VOCK u. G. WULZ (1965) S. 110f. Nr. 1219 (Schwäb. Forschungsgem. b. d. Komm. f. bayer. LG., Reihe 2a, 9).

<sup>131</sup> OBERNDORFF-KREBS 5848 (Reg. lückenhaft); RTA. 14 S. 127f., 131, 136, 155; FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 167; KNOD S. 249f.; ALTMANN 830A, 5014, 10142, 10205, 11313; FORSTREITER, Reichskanzlei S. 28, 112; RITTER S. 438, 516f.

weil es sich um ein klassisches Beispiel dafür handelt, wie Rang und Einfluß innerhalb der das Königtum und die Wissenschaften tragenden Elite in die zweite Generation weitergereicht und variiert wurden. Wir erinnern uns an Vater und Sohn Vener und Winheim.

Ruprecht hat verständlicherweise gezögert, den Neuankömmling sogleich voll in die Reichsgeschäfte einzubeziehen. Er ist nicht nach Italien mitgenommen worden, stattdessen sollte er sich offenbar als Steuereinnahmer bei den Reichsstädten unter dem Reichsvikar Ludwig<sup>132</sup> einer Probe unterziehen. Diese Bewährungszeit war abgelaufen, als Ruprecht wieder die Alpen in nördlicher Richtung überschritt. Am 28. April 1402 ist Kirchen erstmals in der Tätigkeit des Hofgerichtsnotars, vier Tage später mit dem Titel eines Protonotars belegt<sup>133</sup>. Fortan hat er beide Titel geführt. Die in spätmittelalterlicher Inkonsequenz schwankenden Formulierungen<sup>134</sup> lassen, für sich betrachtet, nicht klar erkennen, ob das Protonotariat eine Steigerung der Stellung des Hofgerichtsnotars bedeutete oder ob es sich auf die Tätigkeit in der allgemeinen Kanzlei bezog. Wir zweifeln nicht daran, daß dieses das Richtige trifft und daß man hier nicht von einem Sonderfall in der Geschichte des Reichshofgerichts sprechen muß. Kirchen hat schon unter Wenzel, erst recht unter Ruprecht und dann unter Sigmund Urkunden der königlichen Kanzlei unterfertigt und kann damit als Kronzeuge für eine Feststellung dienen, die sich bei der Beschäftigung mit dem Hof der deutschen Könige im späten Mittelalter aufdrängt. Eine Scheidung von königlicher Kanzlei im engeren Sinn und Hofgerichtskanzlei, wie sie besonders seit BRESLAU in der einschlägigen Literatur vorgenommen wird<sup>135</sup>, ist zwar begrifflich gerechtfertigt, hat in der Praxis aber nur geringe Bedeutung gehabt. Die Unterschiede im Urkundenformular und im Registerwesen, auf die man hingewiesen hat, wiegen nicht allzu schwer gegenüber dem Spielraum an Variationen, der auch der allgemeinen Kanzlei für ihre verschiedenen Zwecke zur Verfügung stand. In beiden Fällen ging es um juristische und politische Angelegenheiten. Eine räumliche Trennung zweier „Behörden“ anzunehmen, besteht kein Anlaß. Es ist schwer vorstell-

<sup>132</sup> OBERNDORFF-KREBS 1905, 1966, vgl. 2667f. (vgl. aber RTA. 5 S. 53 Nr. 23).

<sup>133</sup> OBERNDORFF-KREBS 2200 (= RTA. 5 S. 321f. Nr. 237); DIEMAR (wie oben ANH. 25 S. 437) S. 111 (fehlt bei OBERNDORFF-KREBS).

<sup>134</sup> OBERNDORFF-KREBS 2200, 4024, 4782, 6256; UB. Braunschweig 10 S. 227 Nr. 97; Monumenta Zollerana 6 S. 519 Nr. 484.

<sup>135</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 26; SEELIGER, Registerführung S. 224; BRESLAU I (1912) S. 543; FORSTREITER, Reichskanzlei S. 204ff.; HLAVÁČEK übergeht die Hofgerichtsnotare.

bar, daß die Beamten auf beiden Seiten nicht den engsten Kontakt gepflegt hätten. Eine personengeschichtliche Fragestellung führt erst recht dazu, das Hofgerichtspersonal nahe an die übrigen Kanzleibeamten heranzurücken.

Kirchen war bis zum Tode Ruprechts der einzige verantwortliche Beamte des Reichshofgerichts, dessen Siegel er geführt hat<sup>136</sup>. Es würde hier zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Es genüge der Hinweis, daß Kirchen hierbei wie unter Wenzel in der Innenpolitik hervorgetreten ist, z. B. beim Prozeß gegen die Reichsstadt Rothenburg, der in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ruprechts in der fränkischen Politik besonderes Gewicht gewann<sup>137</sup>. Wie stark das finanzielle Interesse des Hofgerichtsnotars mit dem Ausgang der Verfahren verbunden war, lehrt ein schönes Beispiel aus den Jahren 1405/06<sup>138</sup>.

Seit April 1405 unterfertigte Kirchen auch in der allgemeinen Kanzlei Ruprechts<sup>139</sup>. Ungefähr drei Prozent der Urkunden Ruprechts unter Einschluß der das Hofgerichtssiegel tragenden Stücke<sup>140</sup> führen seinen Namen. Meist handelt es sich um Juden- und Lehenssachen, seine wichtigste Urkunde ist die Appellation Ruprechts an ein rechtmäßiges Konzil (1409)<sup>141</sup>. Als Gesandter war Kirchen nur im innerdeutschen Bereich tätig<sup>142</sup>, worauf sich seine juristische Kompetenz und seine Erfahrungen erstreckten. Alle Belege weisen darauf hin, daß er neben Johannes Winheim eine der wichtigsten Figuren der königlichen Innenpolitik gewesen ist. Dies galt in erster Linie für die Beziehungen zu den Städten, wie wir es schon aus der Zeit Wenzels kennen und wie man es auch ungebrochen unter Sigmund weiterverfolgen könnte. Der günstigen Quellenlage wegen tritt unter Ruprecht Kirchs Verhältnis zu Nürnberg besonders hervor<sup>143</sup>. Die Nürnber-

<sup>136</sup> OBERNDORFF-KREBS 6256.

<sup>137</sup> RTA. 5 S. 450 Nr. 332; 6 S. 173, 228 Nr. 171; OBERNDORFF-KREBS 5620, 5795.

<sup>138</sup> Dortmunder UB. 3, 1 S. 275—289 Nr. 319—322, vgl. S. 194ff. Nr. 229.

<sup>139</sup> OBERNDORFF-KREBS 3946, 3958.

<sup>140</sup> Beide Gruppen sind wegen der Unzulänglichkeit der Reg. vorläufig noch nicht restlos zu trennen.

<sup>141</sup> RTA. 6 S. 495f. Nr. 295, allerdings weithin nach einer Vorlage Veners (ebd. S. 492ff. Nr. 294).

<sup>142</sup> OBERNDORFF-KREBS 1828, 4024, 4459, 5303, 5620, 6102, 6149, 6816.

<sup>143</sup> RTA. 4 S. 480 Nr. 403; 5 S. 620 Nr. 427, S. 659 Nr. 454; 6 S. 170, 173, 266 Anm. 1, S. 310 Nr. 235, S. 360 Nr. 252, S. 646 Anm. 2, S. 741f. Nr. 409f. OBERNDORFF-KREBS 5838, 5848. Vgl. RTA. 7 S. 16 Nr. 5, S. 55 Nr. 38, S. 166ff. Nr. 121 S. 348 Nr. 233.

ger Propinationen weisen ihn gleichberechtigt mit Job Vener und Johannes Winheim als einen der drei wichtigsten Kanzleibeamten aus.

Unmittelbar nach dem Tode des Königs nahm Kirchen an der Beratung der engsten Mitarbeiter des Verstorbenen teil<sup>144</sup>. Zunächst blieb Kirchen im Dienste Ludwigs III., nach wenigen Monaten erscheint er in einem Übergangsstadium als Ludwigs Rat für Sigmund tätig, bis er schließlich ganz und diesmal gewiß im allseitigen Einvernehmen zum neuen König überwechselte<sup>145</sup>. Wir können hier nicht im einzelnen darstellen, welche Rolle Kirchen unter Sigmund spielte. Es genügt hervorzuheben, daß er unter der formellen Aufsicht eines der Kanzlei fernstehenden Kanzlers als Protonotar, zunächst auch als Hofgerichtsnotar neben dem Vizekanzler im Mittelpunkt der Organisation der deutschen Kanzlei Sigmunds gestanden ist<sup>146</sup>. Die Zahl der von ihm in den Jahren 1411 bis 1414 unterfertigten Urkunden ist weit aus höher als bei jedem anderen Beamten<sup>147</sup>. Er hat sich auch um die Reichsregister gekümmert. Nach einer Vertrauenskrise und Entfremdung hat Kirchen wiederum von 1417 bis 1422 in der Kanzlei gearbeitet, im Jahre 1427 oder kurz zuvor ist er gestorben<sup>148</sup>.

Sein Schicksal kann uns schließlich als Beleg dafür dienen, daß die von BRESSLAU<sup>149</sup> gerade auch aus seinem, ihm freilich nur bruchstückhaft bekannten Lebensweg abgeleitete Behauptung nicht zutrifft, die Tatsache des Übertritts von einem König zum anderen lasse auf die geringe politische Bedeutung des Kanzleibeamten schließen. Demgegenüber stellen wir fest, daß der Übergang eines solchen durchaus beachtenswerten Mannes ein politisches Faktum und ein Element jener politischen Kontinuität darstellt, die uns hier besonders interessiert.

<sup>144</sup> OBERNDORFF-KREBS 6256.

<sup>145</sup> RTA. 7 S. 16 Nr. 5, S. 55 Nr. 38, vgl. ALTMANN 685. Kirchen stand Ludwig III. weiterhin nahe (BRESSLAU 1 (1912) S. 548 Anm. 2; RITTER S. 516f.). Vgl. oben zu Anm. 130.

<sup>146</sup> Quell. ohne Anspruch auf Vollständigkeit: RTA. 7 u. 8 (Reg.); ALTMANN (Reg.); Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, hg. W. ALTMANN (1893) S. 75, 127; UB. Braunschweig 10 S. 168; [F. J. MONE], Kosten für die Stadtfreiheiten von Straßburg 1413—1494 (in: ZGO. 16, 1864, S. 397); Basler Chron. 5, hg. A. BERNOULLI (1895) S. 234; HEIMPEL, Berichte (vgl. Anm. 105). Ungedrucktes Material z. B. in StA. Basel-Stadt Finanz G 3 S. 308, Stadtarch. Frankfurt am Main, Wahltagsakten I, 1306, Hist. Arch. d. Stadt Köln, Kaiser u. Reich B. 329. Lit. oben in Anm. 105.

<sup>147</sup> Statistik bei NOORDIJK S. 13ff.

<sup>148</sup> ALTMANN 6955.

<sup>149</sup> BRESSLAU 1 (1912) S. 550.

Die drei folgenden Protonotare haben trotz großer Unterschiede im einzelnen eines gemeinsam: Keiner von ihnen kann in einer Unterfertigung nachgewiesen werden. Sie haben also, soweit wir sehen, nicht in der Art der gerade behandelten Beamten an der Kanzleiarbeit mitgewirkt. Es bleibt zu klären, warum ihnen dieser Titel zuerkannt worden ist.

7. *Eglolf von Knöringen* stammte aus einem schwäbischen Rittergeschlecht (Unterknöringen Landkr. Günzburg), das aus der Burgauer Ministerialität hervorgegangen ist und an der oberen Donau eine gewisse regionale Bedeutung besaß, vor allem im Augsburger Domkapitel ansehnlich vertreten war<sup>150</sup>. Dort ist auch Eglolf seit 1387 als Kanoniker bezeugt, in den ersten Jahren war er wohl noch ohne Pfründe<sup>151</sup>. Vor 1399 besaß er auch die Pfarrkirche in Rieden (Landkr. Günzburg), unweit seines Herkunftsortes. In dem genannten Jahr transferierte ihn der mit ihm verwandte Augsburger Bischof Burkhard auf die begüterte Pfarrei Unterknöringen, die auch 1389 in Verwandtenbesitz gewesen war<sup>152</sup>.

In diesem Rahmen wäre die für einen jungen Adligen seiner Herkunft typische Laufbahn wohl verblieben, wenn nicht von außen ein neuer Anstoß gekommen wäre. Dies geschah wiederum, wie wir es nun schon kennen, im Zusammenhang mit dem Studium. Eglolf immatrikulierte sich 1387 in Wien und studierte seit 1393 in Bologna, wo er zwei Jahre später zum Prokurator der Deutschen Nation gewählt wurde, wiederum ein Jahr später wurde er am gleichen Ort Lizentiat des kanonischen Rechts<sup>153</sup>. Wir haben schon Gelegenheit gehabt zu erwähnen, mit welchen seiner späteren Kollegen er an beiden Orten zusammentraf, in Bologna ist in erster Linie Raban von

<sup>150</sup> A. SCHRÖDER u. A. v. STEICHELE, Das Bistum Augsburg 5 (1895) (Reg.); J. KINDLER VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch 2 (1905) S. 324ff.; A. HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation (1935) S. 51; I. SCHÖNTAG, Unters. über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im MA. (Diss. Breslau 1938) S. 78, 80f. 88, 98.

<sup>151</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 249, 1128, 1207; v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 46, 122; 2 S. 21; Matrikel der Universität Wien 1 S. 23; HStA. München Abt. I., Aufschwörbücher 5 S. 325, Aufschwörbücher 7 S. 24; dazu A. SCHRÖDER, Aufschwörbücher des Domkapitels Augsburg (in: Arch. f. d. Gesch. d. Hochstifts Augsburg 1, 1909/11, S. 333—335); O. LEUZE, Domherrenverzeichnisse und Aufschwörbücher des Domkapitels zu Augsburg (ebd. 4, 1912/15, S. 456—462).

<sup>152</sup> TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1128, vgl. 414.

<sup>153</sup> Matrikel der Universität Wien 1 S. 23; FRIEDLÄNDER-MALAGOLA S. 152ff. 399; KNOD S. 257f.

Helmstatt zu nennen. Auch Eglolf hat damit Teil an dem an den führenden Universitäten gesponnenen Netz von Beziehungen, von welchem wir gewiß nur einen kleinen Teil sichtbar gemacht haben. Da sich vor 1400 keinerlei Belege für Beziehungen der Kurpfalz zu den Knöringen beibringen lassen, wird man nicht daran zweifeln, daß die Bekanntschaft mit Raban den Ausschlag für die Einstellung gegeben hat, zumal Eglolf vom Kanzler nach seinem Dienstantritt so auffällig gefördert worden ist. Das beginnt bereits mit dem ersten Nachweis Eglolfs am königlichen Hof am 10. September 1401, als ihn Ruprecht durch eine Erste Bitte schon als seinen Protonotar auf ein Speyerer Domkanonikat samt Pfründe präsentierte<sup>154</sup>. Angesichts der Tatsache, daß sich der Hof damals in Augsburg aufhielt, können wir das Antrittsdatum Eglolfs nahe an diesen Termin heranrücken. An seiner weiteren kirchlichen Laufbahn kann man beobachten, daß er immer stärker in die Speyerer Kirche hineinwuchs, ohne seine Augsburger Bindungen ganz aufzugeben<sup>155</sup>. Im Jahre 1403 wandte ihm Raban mit den Ämtern des Speyerer Thesaurars und Kämmerers zwei der wenigen Pfründen zu, deren Verleihung ihm zustand<sup>156</sup>. Noch im gleichen Jahr erlangte Eglolf durch päpstliche Provision die Dompropstei in Speyer, was mit einem Romaufenthalt in Verbindung zu bringen ist<sup>157</sup>. Ein früher Tod am 10. Januar 1408<sup>158</sup> hat alle weiteren Aussichten zunichte gemacht.

Eglolf zog mit Ruprecht nach Italien. Da er hier wie später nur als Zeuge begegnet, kann man sich über seine Tätigkeit am Hofe kein klares Bild machen. Es wird aber trotz der schlechten Überlieferung kein Zufall sein, daß er bis 1404 u. a. als Gesandter in kleineren Missionen im Königsdienst nachzuweisen ist, während er danach nur mit Raban oder der Speyerer Kirche in Zusammenhang steht<sup>159</sup>. Vermutlich bezog sich bei ihm der Titel des Protonotars in erster Linie auf eine ihrer Natur nach schriftlich nicht greifbare juristische Berater-

<sup>154</sup> OBERNDORFF-KREBS 1614.

<sup>155</sup> Monumenta Boica hg. Acad. scient. Boica 34 (1844) S. 149ff. Nr. 74f.

<sup>156</sup> UB. Speyer 2 S. 60ff. Nr. 22f.; GLASSCHRÖDER, Pfründen (wie oben Anm. 18 S. 459) S. 163.

<sup>157</sup> Zuerst belegt in Monumenta Boica 35 (1847) S. 185f. Nr. 121 (Eglolfs Testament); TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 249. <sup>158</sup> v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 46

<sup>159</sup> Königsdienst: RTA. 4 S. 64 Nr. 52; 5 S. 327 Anm. 3, S. 555ff. Nr. 406f., S. 620 Nr. 427; 6 S. 762f. Nr. 435; vgl. OBERNDORFF-KREBS 1634, 3507, 4212. Beziehung zu Raban u. Speyer: TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1207; GLA. Karlsruhe 67/364 f. 54; eigene Urkunden als Dompropst: GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (vgl. oben Anm. 42 S. 476) S. 45f. Nr. 76; StA. Speyer Urk. Hochstift Speyer 247, Urk. St. German 303.

tätigkeit, die besonders den Kanzler betraf; vielleicht sollten auch zunächst die Beziehungen zum Bistum Augsburg durch eine ehrenvolle Bindung Eglolfs an den Hof gefestigt werden.

8. Auch bei der Erörterung der Gründe für die Verleihung des nächsten Protonotarstitels wird man nicht ganz ohne Hypothese auskommen. *Friedrich Scheiffarth von Merode* (Landkr. Düren) stammte aus einem niederrheinischen Herrengeschlecht, zählte sich aber selbst früh dem Trierer Raum zu. Von Studien an den Prager Universitäten (mind. 1383 bis 1387) kehrte er als Lizentiat des kanonischen Rechts an den Rhein zurück und ist wohl 1387 in das erste Heidelberger Magisterverzeichnis eingetragen worden<sup>160</sup>. In der ersten Hälfte der neunziger Jahre erscheint er als enger Vertrauter des Trierer Erzbischofs, war dann von 1396 bis 1399 Dompropst von Worms und damit auch Kanzler der Heidelberger Universität. Schließlich kehrte er 1399 durch einen Pfründentausch als Propst von St. Paulin vor Trier und Inhaber weiterer Pfründen dieses Raumes an die Mosel zurück<sup>161</sup>. Diese Vorgeschichte muß man in kurzen Zügen kennen, um zu verstehen, wie Friedrich in seiner Person das pfälzische Einflußgebiet am Rhein mit Kurtrier verband, wo mit Werner von Falkenstein der einzige Kurfürst residierte, der die Politik des neuen Königs ungeachtet aller Schwierigkeiten bis zum Ende treu unterstützte. Friedrich wurde von Ruprecht am 7. Januar 1401 in Köln, am Tage nach der Krönung, zum *familiaris, secretarius*, Protonotar und lateranensischen Pfalzgrafen erhoben, nachdem ihn der König schon am 28. August des Vorjahres als seinen *heimlichen* nach Frankfurt gesandt hatte<sup>162</sup>. Friedrich begleitete den König nach Heidelberg und wurde von dort wieder nach Trier entsandt<sup>163</sup>. Von nun an spielte er in der Reichspolitik keine Rolle mehr, sondern trat nur noch in Trierer Diensten auf<sup>164</sup>. Da er auch bei der Vorbereitung der Königserhebung nicht begegnet und dennoch in so reichem Maße belohnt wurde, bleibt

<sup>160</sup> A. MEYER, *Alte Burgen des Dürener und Jülicher Landes* (1934) S. 217 bis 220; *Monumenta universitatis Pragensis* 1, 1 S. 228; 2 S. 3, 12, 71; TOEPKE 1 S. 4, 674.

<sup>161</sup> TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 301, 356, 694; SCHANNAT (wie oben Anm. 12 S. 457) 1 S. 76; F. MICHEL, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im MA.* (1953) S. 135 (Veröff. d. Bistumsarch. Trier 3). Vgl. L. PETRY, *Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur französischen Revolution* (in: *RhVB.* 20, 1955, S. 84 Anm. 110).

<sup>162</sup> OBERNDORFF-KREBS 105f., 376f.; *Belohnung der Günstlinge Friedrichs d. 368—371, 374.*

<sup>163</sup> Ebd. 115, 203.

<sup>164</sup> RTA. 5 S. 305 Nr. 224; P. SCHMITT, *Die Kirche des hl. Paulinus bei Trier* (1853) S. 181—186, (1891) war im dt. Leihverkehr nicht zu beschaffen. Über seine

nur die Annahme, daß ihm Ruprecht im verborgenen, vielleicht in seiner Eigenschaft als Hintermann des kranken, nur beschränkt regierungsfähigen Trierer Kurfürsten manches zu danken hatte. Hier ist jedenfalls mit größerer Sicherheit als bei Eglolf von Knöringen anzunehmen, die Ernennung zum Protonotar sei nicht mehr in Beziehung zur königlichen Kanzlei zu setzen, sondern als eine der Ernennung zum Rat oder zum lateranensischen Pfalzgrafen vergleichbare Ehrung zu bewerten<sup>165</sup>.

9. In ganz andere räumliche, wenngleich sachlich verwandte Zusammenhänge führt der letzte hier aufzuführende Protonotar, *Albert Fleischmann von Eggolsheim*, Pfarrer an St. Sebald zu Nürnberg. Er hat fast gleichzeitig mit Friedrich Scheiffarth in Prag studiert (vor 1382 bis 1385) und den höchsten Grad der Artistenfakultät erworben; Konrad von Soltau, später Professor in Heidelberg und als Bischof von Verden Diener König Ruprechts, hat ihn examiniert<sup>166</sup>. Zur rechten Beurteilung der einflußreichen und weitgereisten Persönlichkeit Fleischmanns ist anzuführen, daß es sich bei ihm um den Pfarrer der wichtigsten Kirche der damaligen Herzstadt des Reiches und um den Leiter einer zahlreichen, einem Stift vergleichbaren Klerikergemeinschaft handelte, der in den fränkischen Bistümern reich bepfründet war<sup>167</sup>. Die Rolle Nürnbergs in der Politik Ruprechts kann

Bedeutung als Historiograph: AA.SS. Junii tom. I (1695) S. 101—103; J. N. v. HONTHEIM, *Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae* 1 (1757) S. 87f., 91, 94, 97; J. MARX, *Geschichte des Erzstifts Trier* 2, 2 (1862) S. 717; F. J. HEYEN, *Die Öffnung der Paulinusgruft in Trier und die Trierer Märtyrerverlegende* (in: *Arch. f. mittelrhein. KG.* 16, 1964, S. 52).

<sup>165</sup> Zu den gleichzeitigen päpstl. Protonotaren ehrenhalber vgl. W. v. HOFMANN, *Forsch. zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation* (1914) S. 58 (Bibl. d. Kgl. Preuß. Hist. Inst. in Rom 12).

<sup>166</sup> *Monumenta universitatis Pragensis* 1, 1 S. 207, 226; TELLENBACH, *Rep. Germ.* 2 Sp. 52f., 604, 956, 1044, 1186, 1200; KÜHNE, *desgl.* 3 Sp. 96; FINK, *desgl.* 4 Sp. 29; E. REICKE, *Geschichte der Reichsstadt Nürnberg* (1896) S. 372, 1026; J. KRAUS, *Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des MA.* (in: *Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg* 41, 1950, S. 14f.); J. KRST, *Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400—1556* (1965) S. 114 (Veröff. d. Ges. f. fränk. Gesch. 4, 7).

<sup>167</sup> S. REICKE, *Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jh.* (in: *Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg* 26, 1926, S. 20ff.). Zum Verhältnis Fleischmanns zum Bistum Bamberg vgl. J. LOOSHORN, *Die Geschichte des Bistums Bamberg* 4 (1900) S. 178, 184f.; S. BACHMANN, *Die Landstände des Hochstifts Bamberg* (1962) S. 77. 1390 bischöfl. Bamberger Notar, s. E. FRH. v. GUTTENBERG, *Das Bistum Bamberg* 1 (1937) S. 324 (*Germania sacra* 2, 1), damit der wohl letzte Zeuge der großen, noch unter Karl IV. und Wenzel lebendigen Bamberger Tradition in der kgl. Kanzlei.

an dieser Stelle nicht dargelegt werden. Es muß der Hinweis genügen, daß der König in den ersten Jahren seiner Regierungszeit getreu dem Vorbild seiner letzten drei Vorgänger versucht hat, der fränkischen Metropole durch lange Aufenthalte Hauptstadtcharakter zu vermitteln.

Im Zusammenhang mit Ruprecht ist Fleischmann erstmals Anfang Mai 1401 nachzuweisen, während des zweiten Nürnberger Aufenthalts des Königs<sup>168</sup>. Im Rang eines *secretarius* reiste er als Gesandter zum Bischof von Lüttich und an den französischen Hof<sup>169</sup>, was wohl ein schon einige Zeit zurückreichendes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Im August des gleichen Jahres begab sich Fleischmann, diesmal erstmalig im Rang eines Protonotars, nach Venedig und dann zum Papst, um den Romzug des Königs vorzubereiten; auch im folgenden Jahr erhielt er einen diplomatischen Auftrag mit unbekanntem Ziel<sup>170</sup>. Man gewinnt den Eindruck, bei Fleischmann sollte der Protonotarsrang einen Diplomaten ehren und zugleich in seinem Auftreten fördern, ohne daß überhaupt eine Beziehung zur Kanzlei bestand. Dieser Schritt lag nicht mehr fern, erinnert man sich der diplomatischen Tätigkeit der anderen Protonotare. Es mag auch der Wunsch mitgespielt haben, einen wichtigen Mann der alten Königslandschaft Franken an den Hof zu binden. Nach 1402, als die Sorgen am Rhein schwerer wogen als die Hoffnungen in Franken, ist Fleischmann nicht mehr beim König nachzuweisen. Daher ist es wichtig zu beobachten, daß jener unmittelbar nach dem Tode Ruprechts erneut große Aktivität in der Reichspolitik entfaltete, diesmal im Dienste Sigmunds, des Burggrafen Friedrichs VI. und der Stadt Nürnberg<sup>171</sup>. Sigmund ernannte ihn am 31. August 1411 ebenfalls zum Protonotar, wiederum ohne daß eine Unterfertigung in der Kanzlei greifbar wäre<sup>172</sup>. Dieser Entscheidung lagen zweifellos die gleichen Motive wie bei Ruprecht zugrunde, da sich die Interessenlage des Königtums gegenüber Franken und Nürnberg durch den Dynastienwechsel kaum geändert hatte.

<sup>168</sup> RTA. 4 S. 349ff. Nr. 294ff. <sup>169</sup> Ebd. S. 345f. Nr. 291, S. 349ff. Nr. 294ff.

<sup>170</sup> Ebd. S. 29ff. Nr. 11 u. 13f., S. 35ff. Nr. 17ff., S. 436f. Nr. 362f.; 5 S. 387 Nr. 283.

<sup>171</sup> RTA. 7 S. 51f. Nr. 35, S. 166 Nr. 121, S. 171 Nr. 124, S. 197 Anm. 2, S. 215 Nr. 152, S. 217 Nr. 156, S. 287 Nr. 191; Regesta sive rerum Boicarum authographa 12 hg. M. v. FREYBERG (1848) S. 119; Ulrich von Richental (vgl. oben Anm. 66 S. 481) S. 188.

<sup>172</sup> ALTMANN S. 121; von FORSTREITER, Reichskanzlei S. 28f., 112f. gegen den klaren Wortlaut von Reichsregister E f. 7 zu Unrecht angezweifelt.

So ist auch bei dieser Sonderform des Protonotariats Kontinuität zu beobachten. Als Fleischmann 1412 im Auftrag Nürnbergs mit dem nun in Sigmunds Diensten stehenden Johannes Kirchen verhandelte<sup>173</sup>, trafen sich zwei alte Bekannte wieder. Dies mag erneut die enge Verflechtung der kleinen Schicht der Fachleute des politischen und diplomatischen Spiels beleuchten, deren Zusammenhalt fast mühelos die durch das Kommen und Gehen der Könige gezogenen Einschnitte überdauerte. Das gleiche könnte man am Konstanzer Konzil zeigen, wo sich fast alle überlebenden Protonotare, Bischöfe, Professoren und Berater aus der engeren Umgebung Ruprechts wiedersehen, wohin sie auch inzwischen ihr Schicksal geführt haben mochte. Die Frage, wie sich diese Elite insgesamt rekrutierte und zusammensetzte, wie geschlossen und wie einflußreich sie war, kann hier freilich nur gestellt, noch nicht beantwortet werden<sup>174</sup>.

Wir stehen am Schluß dieses Kapitels und heben einige Ergebnisse hervor. Zunächst wird wohl die auf den ersten Blick ungewöhnliche Anzahl der Protonotare nach einer Erklärung verlangen. Fürs erste kann man auch hier eine radikale Abkehr von den Traditionen der Pfälzer Kanzlei feststellen. Um die Entwicklung des Protonotariats in der königlichen Kanzlei klar zu erkennen, fehlt es noch an Vorarbeiten. Man wird jedoch so viel sagen können, daß seit der Einführung dieses Ranges 1150 bzw. 1157 in der Stauferzeit und von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Bayern jeweils in der Regel ein Inhaber dieses Amtes tätig war<sup>175</sup>. Bei Karl IV. und Wenzel<sup>176</sup> setzt unter dem Druck der zunehmenden Arbeitslast eine Aufspaltung des Protonotariats ein, doch ist es noch nicht in jedem Falle möglich klar zu scheiden, wer zu den Notaren und wer zu den Protonotaren

<sup>173</sup> RTA. 7 S. 166ff. Nr. 121.

<sup>174</sup> Zur allem. Charakteristik des sozialen Aufstiegs durch Kanzleitätigkeit ist unser Beobachtungsfeld noch zu eng. Günstige Voraussetzungen (Adel, Besitz), die ein Italienstudium ermöglichten, sicherten nach wie vor einen kaum aufzuholenden Vorsprung (vgl. auch die 2. Generation bei Winheim u. Kirchen). Gleichwohl war der Kanzleidienst nahezu die einzige Möglichkeit für Nichtadelige, an den Regierungsgeschäften teilzunehmen; unter Sigmund bot sich die Möglichkeit der Nobilitierung.

<sup>175</sup> Letzte Zusammenfassung bei BRESSLAU I (1912) S. 497ff., 536ff.; seitdem u. a. HEUFEL (vgl. oben Anm. 21 S. 472); F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956) S. 155f. (Schriften der MG. 14); K. ZEILLINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas (in: DA. 22, 1966, S. 488ff.).

<sup>176</sup> Überblick für Karl IV. nach meinem bisher gesammelten Material, für Wenzel nach HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei passim, bes. S. 27, 61f.

zu zählen ist. Zur Ungunst der Quellenlage<sup>177</sup> tritt ein Schwanken in der Sache<sup>178</sup> hinzu — wie häufig, wenn altgewohnte Bahnen verlassen werden. Unter Ruprecht liegen erstmals klare Verhältnisse vor, es gibt über die Zugehörigkeit zum Kreis der Protonotare keinen Zweifel mehr<sup>179</sup>. Es lohnt sich, auch nach den Ursachen dieses Wandels zu fragen.

Wenn wir von den sechs im Kanzleidienst nachweisbaren Beamten ausgehen, so ist festzustellen, daß Sobernheim, Buman und Winheim in einer Weise aufeinander folgen, daß man sie beinahe als Vertreter ein und desselben „Geschäftsbereichs“ ansehen kann, des „Inneren“. Vener und Albeck waren bis zu des letzteren Ausscheiden gemeinsam, dann jener allein überwiegend für die Kirchen- und Außenpolitik, Johannes Kirchen für das Hofgericht tätig<sup>180</sup>. Man darf diese Arbeitsteilung freilich nicht mit modernen Maßstäben messen. Sie hat sich offenbar überschritten mit einer Art von Vertretungsprinzip, nach welchem ein gerade „diensttuender“ Protonotar die in seiner Anwesenheit fertiggestellten Texte unterfertigen konnte<sup>181</sup>. Es ergibt sich eine durchschnittliche Besetzung der Kanzlei mit drei bis vier Protonotaren. Diese Zahl liegt immer noch, z. T. beträchtlich höher als bei Ruprechts beiden Vorgängern, sie ist aber auch höher als der Normalstand unter Sigmund und wird erst von Albrecht II. wieder erreicht<sup>182</sup>. Im Hinblick auf Sigmund können wir die Ursache nicht allein bei der größeren Produktion der Kanzlei suchen. Offenbar wurde die bei Ruprecht hervortretende Verwissenschaftlichung der Regierungstätigkeit zu einem wesentlichen Teil von den als Proto-

<sup>177</sup> Das Problem besteht darin, daß man sich nicht auf Schlußfolgerungen aus der Anzahl der Unterfertigungen verlassen kann, sondern vielfach auf die ungleich überlieferten Dokumente des diplomatischen Verkehrs und auf Schriftstücke zur Pfründenversorgung angewiesen ist.

<sup>178</sup> Bemerkenswert ist die unscharfe Formulierung der Goldenen Bulle, hg. K. ZEUMER S. 47 cap. 30 *magistris notariis dictatoribus*, problematisch übersetzt bei K. MÜLLER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356 (21964) S. 95 (Quell. z. neueren Gesch. 25).

<sup>179</sup> Auch künftig bleibt die Eindeutigkeit erhalten. Vgl. FORSTREITER, Reichskanzlei passim und die von COULIN (vgl. oben Anm. 7 S. 455) S. 124 gedruckte Urkunde.

<sup>180</sup> Zur Ressortverteilung vgl. SCHÖFFEL, Friedberg (wie oben S. 429) S. 43ff. S. 43ff.

<sup>181</sup> LINDNER, Urkundenwesen S. 142; KOLLER S. 7.

<sup>182</sup> Unter Sigmund bis 1414 ein Protonotar, bis 1417 zwei, 1417—1418 drei, 1419ff. meist zwei bis drei (FORSTREITER, Reichskanzlei S. 166ff.). Albrecht II. verfügte über 4 Protonotare (KOLLER S. 7f.).

notare in die Kanzlei eingetretenen Juristen getragen, zu denen wir in diesem Fall auch Eglolf von Knöringen rechnen können.

Dies zeigt sich noch deutlicher, wenn man die Kanzleiproduktion einmal jahresweise aufgliedert. Diesen Versuch wird man bei unserer günstigen Überlieferung wagen dürfen, man kann damit einen Maßstab zur Beurteilung der Personalverhältnisse gewinnen. Auf das Jahr 1401 entfallen 28 Prozent der bekannten Urkunden und Briefe, von 1402 bis 1410 ergibt sich ein stetig fallender Anteil von zwölf bis fünf Prozent. Anders formuliert: Im Jahre 1401, als zahlreiche Wünsche erfüllt und Rechte bestätigt werden mußten, wurden kaum weniger Urkunden ausgefertigt als in den Jahren 1406 bis 1410 zusammen, im August 1401, unmittelbar vor dem Italienzug, erheblich mehr Urkunden als im ganzen Jahr 1406 oder 1409. Die Anforderungen an die königliche Kanzlei sind also außerordentlich ungleich gewesen. Wurde am Anfang das gesamte Personal bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht, so kamen später Jahre der geruh-samen Tätigkeit<sup>183</sup>. Es wurden zwar nach 1402 keine neuen Protonotare mehr ernannt, doch verringerte sich durch die Abgänge ihre Anzahl keineswegs proportional zur Abnahme der Kanzleiproduktion. So liegt auch hier nahe, anzunehmen, daß sich ihre Arbeit nicht im Kanzleidienst erschöpfte.

Unser Gedankengang läßt sich noch weiter verfolgen. Unter Ruprecht verdrängten erstmals in den Unterfertigungen die dem Namen beigefügten akademischen Grade die aus dem Pfründenbesitz hergeleiteten Titel so gründlich, daß wir bei Job Vener Schwierigkeiten hatten, seine kirchliche Laufbahn nachzuzeichnen, während man bisher gewöhnlich eher über den Bildungsgang im unklaren blieb. Hier wird es sich nicht um eine Äußerlichkeit handeln. Dem entspricht die Beobachtung, daß Protonotare häufig als Räte bezeichnet wurden und den adeligen Ratsmitgliedern in der diplomatischen Tätigkeit gleichgestellt waren<sup>184</sup>, genau so wie die Graduierten im allgemeinen immer

<sup>183</sup> Dies gilt vermutlich im Grundsatz auch für andere königliche Kanzleien.

<sup>184</sup> Wir haben schon betont, daß die Quellenlage es nicht zuläßt, über den Anteil an den Geschäften der Zentrale ein zutreffendes Bild zu gewinnen, so daß man Ersatz beim Gesandtschaftswesen suchen muß. Protonotare sind mehrfach zu zweit oder allein, jedenfalls ohne adelige Räte, zu Missionen aufgebrochen (RTA. 4 S. 426f. Nr. 356; 5 S. 282 Nr. 207, S. 285 Nr. 208, OBERNDORFF-KREBS 6118). Die ständisch bestimmte Reihenfolge der Teilnehmer größerer Gesandtschaften erlaubt keinen Schluß auf das tatsächliche politische Gewicht der einzelnen Mitglieder.



mehr dem Adel angereicht wurden<sup>185</sup>. Dazu paßt auch die Verleihung des Protonotariats ehrenhalber als eine Auszeichnung gerade auch für Diplomaten. Andererseits gibt es keinen Ehrennotar, kein einziger Notar wird zu den Räten gezählt, kein einziger Notar ist als Gesandter nachzuweisen. Während offenbar eine Trennungslinie zwischen Protonotaren und Notaren zu ziehen ist<sup>186</sup>, dürfen wir jene nicht von den königlichen Laienräten trennen. Man tut wohl gut daran, den Gesichtskreis der Kanzleigeschichte zu überschreiten und die Protonotare als Räte in den größeren Kreis der führenden Beamten des Königs eingeordnet zu sehen, sie nicht allzu streng in die Kanzleistube zu verweisen. Man wird in diesem Zusammenhang beachten, daß die Notare trotz ihrer untergeordneten Stellung insgesamt dreizehn Prozent aller Unterfertigungen geleistet haben, einer von ihnen allein mit acht Prozent mehr als die meisten Protonotare. Das alles heißt natürlich nicht, daß die Kanzleiarbeit nicht ein wesentlicher Bestandteil der Regierungstätigkeit gewesen wäre, aber offensichtlich haben sich die Protonotare nicht auf jene beschränkt.

Man wird sich auch vergegenwärtigen, daß nur die Hälfte der wirklich in der Kanzlei tätigen Protonotare durch mehrjährige Bewährung in der Kanzlei vom Notar zum Protonotar aufgestiegen ist, während der andere Teil ebenso wie der Kanzler selbst unmittelbar oder mittelbar von den Universitäten kam, jedenfalls keine praktische Kanzleierfahrung besessen hat. Diese ließ sich nicht nur vollständig durch ein Studium der Rechte ersetzen, die Juristen waren die angeseheneren Beamten, obwohl ihr Anteil an den Unterfertigungen bei weitem geringer war<sup>187</sup>. Die großzügige Öffnung der Kanzlei für die Rechtswissenschaft wird im einzelnen nicht unproblematisch gewesen sein, stempelte sie doch den nicht gelehrten König samt seinen hergebrachten adeligen Beratern in ganz anderer Weise zum Laien auf weiten Feldern der Politik als die Beiziehung von Theologieprofessoren, welche die Pfalzgrafen längst vor 1400 praktiziert hat-

<sup>185</sup> TRUSEN (wie oben Anm. 112 S. 490) S. 106; BOEHM (wie oben Anm. 50 S. 477) S. 173.

<sup>186</sup> Es gibt auch keinen Beleg für einen genossen- oder bruderschaftlichen Zusammenschluß der Kanzleibeamten wie in Frankreich; vgl. TESSIER (wie oben Anm. 52 S. 444) S. 159f. Ob die Protonotare für sich korporativen Einfluß auf die Personalpolitik besaßen, sei zunächst dahingestellt. Vermutlich wird sich der Zusammenhalt auf eine gemeinsame Kasse beschränkt haben, s. SEELIGER, Kanzleistudien I (wie oben Anm. 48) S. 36ff.

<sup>187</sup> Die Reihenfolge der Protonotare in den Zeugenlisten richtete sich nach dem akad. Grad, zu ihrer Gleichstellung im Grundsatz vgl. den Eid des Kammerschreibers hg. SEELIGER (wie oben Anm. 33 S. 474) S. 239f.

ten<sup>188</sup>. Diese waren zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, das seit jeher eine Sonderstellung innehatte, für das Verhältnis zu Papsttum und Schisma, bei jenen ging es mehr um die Durchdringung der Politik mit neuen Begriffen und einer neuen Methode des Denkens und Handelns. Man kann nicht leicht ein Sachgebiet „Rechtswesen“ aus dem politischen Leben des Mittelalters herauschneiden. Auch diese Entwicklung war freilich schon vorbereitet. Die früher betonte angebliche Reaktion der Rupertinischen Konstitution von 1395 gegen das Vordringen des Römischen Rechts in der Kurpfalz ist nach den Forschungen KRAUSES nicht mehr aufrechtzuerhalten<sup>189</sup>. Die Verbundenheit der Pfalzgrafen mit der Heidelberger Universität ist bekannt, das Wohlwollen König Ruprechts gegenüber den Wissenschaften gut bezeugt<sup>190</sup>.

Das starke Eindringen des juristischen Elements in die Führungsstellen der Kanzlei und damit des Hofes ist als eine Art von Verwissenschaftlichung der königlichen Regierung aufzufassen und kann in Parallele gesetzt werden zur Verwissenschaftlichung des Rechtswesens im allgemeinen. Es wird weiterer Forschungen bedürfen, um für Vorgänger und Nachfolger im Königsamt in diesem Punkt klarer zu sehen<sup>191</sup> und damit auch die rechte Relation für das Jahrzehnt

<sup>188</sup> Darauf hofft VI. an anderer Stelle eingehen zu können. Parallele in Wien: P. UIBLEIN, Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im MA. (in: MIOG. 72, 1964, S. 382—408), im allgem. J. LE GOFF, Les Universités et les Pouvoirs Publics au Moyen Age et à la Renaissance, XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques Vienne 1965, Rapports 3 (o. J.) S. 189—206.

<sup>189</sup> Druck bei C. L. TOLNER, Codex diplomaticus Palatinus (1700) S. 134—143 Nr. 185; Reg. KOCH-WILLE 5611. Zur Interpretation bes. O. KARLOWA, Über die Reception des Römischen Rechts in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz (1878) S. 8f. u. H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (SB. Heid. 1952, 1) S. 84f.

<sup>190</sup> Ruprecht bezeichnete die Universität als seine Tochter, s. WINKELMANN (wie oben Anm. 61 S. 468) 1 S. 103 Nr. 65; er erwarb die Bibl. des Bamberger Bischofs Lamprecht, des ehemaligen Kanzlers Wenzels (OBERNDORFF-KREBS 5196); Urteil Nik. Burgmanns (vgl. oben Anm. 8 S. 432) bei OEFFELE 1 S. 608. Vgl. auch G. SOMMERFELDT, Die Stellung Ruprechts III. von der Pfalz zur dt. Publizistik bis zum J. 1400 (in: ZGO. 61 NF. 22, 1907, S. 291—316) u. KOCH-WILLE 6014.

<sup>191</sup> Schon Rudolf von Habsburg stützte sich auf den Juristen Heinrich von Klingenberg, s. STELLING-MICHAUD (1955) (wie oben Anm. 15 S. 458) S. 306 (Reg.), STELLING-MICHAUD (1960) (wie oben Anm. 15 S. 458) S. 105ff., 208, 211ff., 215. Für Karl IV. bedürfen BURDACHS Forsch. vielfach der Berichtigung, für Wenzel hat HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei, leider nicht im einzelnen den Bildungsweg angegeben. Für die Jahrzehnte nach 1410 wird das Material zunehmend unübersichtlicher. Vgl. zu Sigmunds ungar. Kanzlei G. BÓNIS, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn (1964) S. 47ff. (IRMAE. 5, 10), für die Habsburger H. BALTL, Einflüsse des römischen Rechts in Österreich (1962) S. 40, 55ff. (Ebd. 5, 7).

Ruprechts zu finden. Angesichts der jüngsten Darstellungen der Geschichte des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland<sup>192</sup> sei jedenfalls auf die entsprechende Wirksamkeit der juristisch ausgebildeten Kanzleibeamten hingewiesen, die man zugunsten der fürstlichen und königlichen Räte im engeren Sinn gern übersehen hat, auch hier durch eine institutionsgeschichtliche Sicht behindert.

Mit unserem Befund hängt es natürlich auch zusammen, daß alle Protonotare des Königs und die meisten seiner Notare Kleriker waren. Die Laienbildung des ausgehenden 14. Jahrhunderts genügte den Anforderungen der Kanzlei noch nicht<sup>193</sup>, das Studium und vor allem die Jurisprudenz waren noch Sache der Kleriker, die dann in weltliche Berufe übertraten. Man darf also nicht vordergründig davon sprechen, die Versorgung der Kleriker mit Pfründen sei dem König billiger zu stehen gekommen als die Besoldung von Laiennotaren oder die Kanzlei Ruprechts sei besonders konservativ gewesen. Beachtet man schließlich die durch die Pfründenverteilung geschaffenen vielerlei Querverbindungen, kann man erkennen, welch' enge Verknüpfung Staat und Kirche im frühen 15. Jahrhundert eingegangen sind, was zweifellos auch auf die Kirchen zurückwirkte. Für das Bistum Speyer könnte man geradezu von einer Art *servitium regis* sprechen. Man wird nicht daran zweifeln, daß Domherren im Hofdienst in erster Linie als königliche Beamte gedacht haben. Außerlich gesehen vermehrten sie freilich neben den Bischöfen, Professoren und Kapellänen die Schar der Geistlichen am Hofe, so daß das Bild vom frommen König, das die Historiographie gezeichnet hat, als zutreffend beobachtet erscheint.

Die führenden Köpfe der Kanzlei haben wie der Großteil der wissenschaftlich gebildeten Angehörigen der deutschen Führungsschicht des 14. und 15. Jahrhunderts in Italien studiert. Ein solches Studium war auch unter Ruprecht der Schlüssel zu schnellem Aufstieg. Es führte dazu, daß der Kanzler und wichtige Beamte der gleichen — relativ jungen — Generation angehörten, es legte die Ergänzung aus dem gleichen Milieu nahe, es brachte eine gewisse Homogenität des Denkens und der Erfahrungen mit sich. Das Ansehen Bolognas, das

<sup>192</sup> TRUSEN passim; H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in der Frühzeit der Rezeption (in: ZbLG. 27, 1964, S. 120—189). COING, Röm. Recht (wie oben Anm. 50 S. 477) passim. Es ist kaum nötig zu erwähnen, daß es auch für unsere Fragestellung keine Rolle spielt, ob das römische oder das kanonische Recht im akad. Grad ausgewiesen wird (in diesem Sinn ist auch RITTER S. 433 zu berichtigen).

im späten Mittelalter so viele königliche Kanzleibeamte herangebildet hatte, war noch ungebrochen, dort ist vor allen Dingen deutsche Kanzleigeschichte eingefädelt worden; erst nach der Jahrhundertwende begann Padua der Mutteruniversität den Rang abzulaufen<sup>194</sup>. Das Schisma und die schlechte Quellenlage erklären die geringe Rolle der französischen Hohen Schulen für unsere Beamten. Unter den deutschen Universitäten wird der häufige Besuch Prags nicht überraschen, das durch mangelhafte Überlieferung gewiß noch unterbewertet ist. Bestätigt wird das große Ansehen der Wiener Hohen Schule. Die Heidelberger Universität war zu jung, als daß sie der Generation der führenden Kanzleibeamten mehr als gelegentlich den Anfangsunterricht hätte vermitteln können<sup>195</sup>. Dies war jedoch kein Hindernis für enge Kontakte der Heidelberger Universitätsprofessoren zu den Protonotaren. Wie diese nach der einen Seite hin neben die königlichen Räte aus dem Laienadel zu stellen sind, so wird man andererseits die Funktionen von Professoren und Protonotaren im Königsdienst im engen Zusammenhang sehen. Auch die beiderseitigen wissenschaftlichen Interessen haben eine Brücke gebildet. Einige Belege lassen die Universität eher als den nehmenden Teil erscheinen. Die Kanzlei stand ihr als die vielleicht wichtigste „staatliche Behörde“ gegenüber, mit deren Leitern man sich gern gut stellte<sup>196</sup>. Sehr wesentlich ist auch, daß Universitätsprofessoren, darunter Träger berühmter Namen, gelegentlich in der Rolle eines Protonotars Urkunden unterfertigt haben<sup>197</sup>. Man wird künftig am besten die adeligen

<sup>193</sup> Hierzu zuletzt H. LIEBERICH, Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzoge des 15. Jh. (in: ZbLG. 29, 1966, S. 239—258) und wie oben in Anm. 192.

<sup>194</sup> Vgl. oben S. 477 u. unten S. 512.

<sup>195</sup> Die Heidelberger Universität ist erst wichtig geworden für das untere Personal, das sich überwiegend auf die *artes* beschränkte und im Durchschnitt jünger war (s. u. Kap. V). — Die Einwirkung verschiedener Hoher Schulen auf einen bestimmten Bereich oder Berufsstand ist übrigens noch wenig untersucht. Ansatz bei S. STELLING-MICHAUD, La Suisse et les Universités Européennes du 13ème au 16ème siècle (in: Schweiz. Hochschulztg. 12, 1938, S. 148—160).

<sup>196</sup> Ein schöner Beleg bei WINKELMANN 2 S. 22 Nr. 177.

<sup>197</sup> 1400 Dez. 14 Konrad Koler von Soest, damals noch ganz am Anfang seiner wiss. Laufbahn in der Funktion eines öff. Notars, der sich ausdrücklich als *notarius regis* bezeichnete (RTA. 4 S. 17f. Nr. 1, vgl. auch WINKELMANN 2 S. 15 Nr. 119f.). 1401 Feb. 28 der früh verstorbene Nikolaus Prowin, Theologieprof. aus Prag, Beichtvater König Ruprechts, schon vor 1400 in Pfälzer Diensten politisch hervorgetreten, auch viermal Relator in Urkunden Ruprechts (OBERNDORFF-KREBS 573, 654, 737, 826, 855). 1402 Sept. 13 Matthäus von Krakau, ebenfalls aus Prag, auch vor 1400 für die Pfalz politisch tätig (OBERNDORFF-KREBS 2536).

Laienräte, die führenden Kanzleibeamten und die politisch interessierten Professoren als einen im Königsdienst vereinten Kreis zusammenfassend betrachten, um den Anteil jeder Gruppe gebührend würdigen zu können.

Wir kehren noch einmal zur engeren Kanzleigeschichte zurück. Von den sechs im Kanzleidienst nachgewiesenen Protonotaren Ruprechts stammten, wie wir sahen, zwei aus der Pfälzer Kanzlei, einer trat von Wenzel über, drei stellte der neue Kanzler ein. Auch diese sind zum König, nicht zum Pfalzgrafen gekommen. Aus diesem Zahlenverhältnis geht schon hervor, daß die königliche Kanzlei nicht, wie man glaubte, identisch war mit der Pfälzer territorialen Kanzlei, die sich nur einer neuen Aufgabe gegenübersehen hätte, sondern daß das Königtum eine neue Kanzlei geschaffen hat. An die Stelle von SPANGENBERGS einfacher Erklärung der Zusammenhänge tritt ein wesentlich komplizierteres System; die Akzente sind ganz anders zu setzen. Zur gleichen Schlußfolgerung führt die Beobachtung des Schicksals der führenden Kanzleibeamten und die Geschichte des Kanzleibrauchs nach 1410. Wie wir sahen, wandte sich Johannes Kirchen zu Sigmund, in der Pfalz blieben Job Vener und Johannes Winheim. Wie wir sehen werden, hat sich ein großer Teil der Notare ebenso entschieden. Leider liegen die Pfälzer Kanzleiverhältnisse nach 1410 nahezu völlig im Dunkeln<sup>198</sup>. Die breite Personalkontinuität von Ruprecht her nötigt zu dem Schluß, die Pfälzer Kanzlei nach 1410 stelle in Qualität und Quantität gegenüber dem 14. Jahrhundert einen wesentlichen Fortschritt dar. Hier hat das Jahrzehnt des Königtums grundlegende Veränderungen mit sich gebracht, die u. a. die Rolle der Kurpfalz auf dem Konstanzer Konzil verstehen helfen. Andererseits verzichtete die Kanzlei Ludwigs III. auf das Kanzleramt, auf Kanzleivermerke, änderte das System der Registerführung<sup>199</sup> und setzte sich damit klar von der königlichen Kanzlei ab. Es ist noch ungeklärt, ob sich dieser

<sup>198</sup> Eine freilich ergänzbare Liste der wichtigsten Kanzleibeamten nach 1410 bei H. J. COHN, *The Government of the Palatinate 1449—1508* (Oxford Thesis 1962 Mschr.) S. 501; ders., *The Government of the Rhine Palatinate in the 15th Century* (1965) S. 222ff.; G. VOGELGESANG, *Kanzlei und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jh.* (Diss. Freiburg i. Br. 1942 Mschr.) S. 25ff.; einiges bei HEIMPEL, *Aus der Kanzlei passim*. Vgl. zur Wirkung Ludwigs des Bayern auf die spätere bayer. Territorialgeschichte VOLKERT (wie oben Anm. 1 S. 430) S. 23, 83, 106ff.

<sup>199</sup> Kanzlertitel nur in unmaßgeblichen Quell. (z. B. RTA. 8 S. 498 Nr. 410). Das nächste erhaltene pfälzische Register (GLA. Karlsruhe 67/810) reicht von 1422 bis 1429. Leider fehlen der oder die Vorgänger.

merkwürdige, widersprüchliche Befund leichter erklären läßt durch die Annahme, es hätten sich alte, durch das Königtum nur überdeckte territoriale Kräfte wieder durchgesetzt, oder ob man die Ursache zu suchen hat in einem ausdrücklichen Verzicht Ludwigs auf weitere Königsambitionen aus eigener Einsicht oder aus Loyalität gegenüber Sigmund.

## V. Das untere Kanzleipersonal

Der im folgenden gebotenen knappen Übersicht über die unteren Kanzleibeamten sind nur wenige Bemerkungen zur Gruppierung und zur Quellenlage vorzuschicken, eine zusammenfassende Betrachtung folgt am Schluß. Aus dem unteren Personal ließen sich mit Sicherheit fünfzehn Beamte ermitteln, zwei weitere Personen können mit einiger Wahrscheinlichkeit als Kanzleiangehörige gelten. Angereicht ist der Kammerschreiber, den Schluß bilden vier Notare der Königin<sup>1</sup>. Die alphabetische Reihenfolge wurde der ungünstigen Überlieferung halber gewählt, die ein anderes Vorgehen als bei den Protonotaren nahelegt. Die erste Erwähnung eines Schreibers innerhalb oder außerhalb der Kanzlei kann nämlich so sehr vom wirklichen Eintrittsdatum abweichen, daß sie als Ordnungsprinzip ausscheidet; ist doch bei mehr als der Hälfte unserer Beamten die Kanzleizugehörigkeit nur einmal bezeugt. Unter den Familiaren und Prezisten des Königs werden sich mit Gewißheit weitere Kanzleiangehörige verbergen. Die alphabetische Anordnung besagt nicht, daß es sich bei unseren Beamten um eine völlig homogene Gruppe handelt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die reiche Gliederung der Kanzlei Karls IV. unter Wenzel<sup>2</sup> und ebenfalls unter Ruprecht einer immer stärkeren Vereinheitlichung gewichen ist.

1. *Johann Dorre von Landau* war im August und September 1401, als die Kanzleiproduktion ihren Höhepunkt erreichte, als Registrator tätig und zog mit nach Italien; in den Jahren 1402 bis 1405 und 1417 ist er als Kapellan Rabans von Speyer, etwa gleichzeitig als Speyerer

<sup>1</sup> Die Protonotare J. Winheim u. N. Buman werden nicht nochmals aufgeführt, obgleich sie anfänglich als Notare tätig waren.

<sup>2</sup> HLAVÁČEK, *Geschichte der Kanzlei passim*.

Domvikar nachweisbar<sup>3</sup>. An der Deutung dieses Befundes kann kein Zweifel bestehen: Der Kapellan des Kanzlers wurde in die Kanzlei abgeordnet, als der Bedarf am größten war. Im August 1401 wurde er prompt durch eine Erste Bitte begünstigt, 1406 auch unter die Kapellane des Königs aufgenommen<sup>4</sup>. Seine Vorbildung befähigte ihn ohne weiteres zur Kanzleiarbeit. In Heidelberg wurde er 1387 schon als *baccalaureus in artibus* immatrikuliert, 1400 hat er sich noch kurze Zeit an der Wiener Universität aufgehalten; im Jahre 1409 weilte er in Padua als Mentor Heinrichs von Helmstatt und Student des Kirchenrechts<sup>5</sup>, die Kanzlei konnte wieder ohne ihn auskommen. Über seine weitere wissenschaftliche und kirchliche Laufbahn (*lic. in decretis*, Generalvikar von Speyer) ist hier nicht zu sprechen († 1429)<sup>6</sup>.

2. Der rechtskundige *Erhard Hager*, den Johannes Kirchen aus Prag in den Dienst Ruprechts mitbrachte, hat vermutlich nicht nur als Steuereinnahmer, sondern auch als Schreiber gearbeitet<sup>7</sup>. Näheres ist unbekannt.

3. *Johannes Duden von St. Goarshausen*, 1393 in Heidelberg immatrikuliert, fungierte im Dezember 1400 als öffentlicher Notar für den König und nannte sich bei dieser Gelegenheit *notarius regis*<sup>8</sup>. Auch im folgenden Jahr war er in Heidelberg als öffentlicher Notar tätig und wurde von Ruprecht dem Propst von Münstermaifeld präsentiert. Eine bescheidene Pfründe im Speyerer Dom kann für eine Bindung an Kanzler und Kanzlei sprechen († 1413)<sup>9</sup>.

4. *Johannes Erbstat von Wonnecken* (wohl Windecken Landkr. Hanau) studierte seit 1400 an der Universität Heidelberg<sup>10</sup>. Vielleicht stellt schon die königliche Präsentation auf ein Kanonikat des Frankfurter Marienstifts 1401 ein Entgelt für Kanzleiarbeit dar, ausdrück-

<sup>3</sup> OBERNDORFF-KREBS 1364, 1553 (erster u. letzter Registraturvermerk), 4229 (Kaplanstitel fehlt im Reg.); GLORIA (wie oben Anm. 51 S. 477) 2 S. 396; GLA. Karlsruhe 67/364 f. 49' (1404 Jul. 30); FINK, Rep. Germ. 4 Sp. 1818f.; UB. Speyer 2 S. 51 Nr. 17, v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 94.

<sup>4</sup> OBERNDORFF-KREBS 1296, 4622, vgl. auch FORSTREITER, Reichskanzlei S. 10.

<sup>5</sup> TOEPKE 1 S. 22; Matrikel der Universität Wien 1 S. 56 (auch schon 1387? ebd. S. 23); G. ZONTA, J. BROTTI, Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno MCCCCVI ad annum MCCCCCL (1922) S. 7f. Nr. 47.

<sup>6</sup> FINK, Rep. Germ. 4 Sp. 1818f.; v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 62, 94, 253, 320; 2 S. 24; R. ARNOLD, Repertorium Germanicum, Pontificat Eugens IV. (1431—1447) 1 (1897) S. 24 Nr. 113; vermutlich Vater Hugo Dorres, der als Prokurator Rabans auf dem Basler Konzil hervorgetreten ist (MEUTHEN, Schisma S. 3 u. passim).

<sup>7</sup> OBERNDORFF-KREBS 3279, 3366. Vgl. oben S. 494.

<sup>8</sup> TOEPKE 1 S. 54; RTA. 4 S. 7f. Nr. 1.

<sup>9</sup> UB. Speyer 2 S. 50 Nr. 17; v. BUSCH-GLASSCHRÖDER 1 S. 397f.

<sup>10</sup> TOEPKE 1 S. 72; vgl. WINKELMANN 1 S. 84.

lich wird Johannes erst 1409 als *notarius* bezeichnet und im gleichen Jahr dem Bamberger Dompropst auf eine Pfründe präsentiert<sup>11</sup>. Bis mindestens 1426 blieb er als öffentlicher Notar im Dienste Ludwigs III.<sup>12</sup>

5. *Jakob Heimersheim von Alzey* studierte seit 1377 an der Prager Juristenuniversität<sup>13</sup>, ohne später einen akademischen Grad zu führen. Mathias Sobernheim bezeichnete ihn als seinen Schüler<sup>14</sup>, was den Schluß nahelegt, Jakob habe schon der Pfälzer Kanzlei vor 1400 angehört. Im Königsdienst begegnet er von Juni 1402 bis August 1405 selten als Registrator, von Oktober 1402 bis April 1410 immer wieder in den Unterfertigungen<sup>15</sup>. Vor dem 27. November 1402 wurde er dem Frankfurter Bartholomäusstift präsentiert, doch gelangte er erst 1406 in den Genuß der Pfründe<sup>16</sup>. Er verblieb nach dem Tode des Königs im Dienst Ludwigs III.<sup>17</sup>

6. *Johann Ladeboim* (Ladebaum) immatrikulierte sich als Kleriker des Mainzer Erzbistums 1405 in Heidelberg und erscheint im Mai 1407 als königlicher Notar, als er auf ein Merseburger Domkanonikat präsentiert wurde<sup>18</sup>. Nach dem Tode des Königs kam er unter Ludwig III. zu größerem Einfluß, diente auch König Sigmund und erwarb ansehnliche Pfründen<sup>19</sup>.

7. *Nikolaus Mese von Monzingen* (Landkr. Bad Kreuznach) immatrikulierte sich 1397 an der Universität Heidelberg und wurde 1401 anlässlich einer Ersten Bitte für ein Kanonikat des Oppenheimer Ma-

<sup>11</sup> OBERNDORFF-KREBS 1305, 5787; RTA. 6 S. 496 Nr. 295; WINKELMANN 2 S. 20 Nr. 165; fehlt bei KIST (wie oben Anm. 166 S. 501).

<sup>12</sup> ALTMANN 823; GLA. Karlsruhe 67/906 f. 320'—312; FRANCK (wie oben Anm. 42 S. 476) S. 418—421 Nr. 160; Reg. der Markgfn. v. Baden 1 Nr. 3134; GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie oben Anm. 42 S. 476) S. 63f. Nr. 104.

<sup>13</sup> Monumenta universitatis Pragensis 2 S. 64.

<sup>14</sup> Stadtarch. Frankfurt am Main, Reichssachen I, 922 (o. J.).

<sup>15</sup> OBERNDORFF-KREBS 2330, 4115; 2569, 6196 (erste u. letzte Vermerke). Ein Prozent der Unterfertigungen trägt seinen Namen.

<sup>16</sup> OBERNDORFF-KREBS 385 (Datum verderbt, jedenfalls vor ebd. 2630), 3009, 4540f., vgl. 3835; W. E. KELLNER, Das Reichsstift St. Bartholomäus zu Frankfurt am Main im SpätMA. (1962) S. 103f. (Studien zur Frankfurter Gesch. 1). Vgl. auch Stadtarch. Frankfurt am Main, Reichssachen I, 1202 u. TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 541.

<sup>17</sup> RTA. 7 S. 121f. Nr. 73; GLA. Karlsruhe 67/906 f. 310'—312; 67/810 f. 234.

<sup>18</sup> TOEPKE 1 S. 96, vgl. S. 152; OBERNDORFF-KREBS 4829.

<sup>19</sup> RTA. 7 S. 14f. Nr. 2f., S. 133 Anm. 2; ALTMANN 319; KÜHNE, Rep. Germ. 3 Sp. 71; FINK, desgl. 4 Sp. 2076f.; Quell. zur Geschichte der Stadt Worms hg. H. Boos 3 (1893) S. 82, 317f.; ARNOLD, Rep. Germ. S. 66 Nr. 361; SCHANNAT (wie oben Anm. 12 S. 457) 1 S. 104; FABRY (wie oben Anm. 28 S. 473/474) S. 61.

rienstifts als Notar des Königs bezeichnet<sup>20</sup>. Weitere Nachrichten fehlen.

8. *Johann Metzpenfennig von Heidelberg*, der sich 1392 in Heidelberg und 1397 in Erfurt in die Matrikel eintrug, wurde 1413 als Notar und Familiar Sigmunds angenommen und vier Jahre später als Schreiber Johannes Kirchens bezeichnet<sup>21</sup>. Diese Tatsache legt in Verbindung mit seiner Herkunft und seiner kirchlichen Versorgung in Speyer<sup>22</sup> die Vermutung nahe, Metzpenfennig habe bereits unter Ruprecht Schreiberdienste geleistet († 1443).

9. *Emmerich von Moscheln* (Obermoschel Landkr. Rockenhausen) diente als Notar dem Speyerer Bischof Nikolaus, dem Vorgänger Rabans, ist von diesem übernommen worden und mit dem Kanzler in die königliche Kanzlei eingetreten<sup>23</sup>. Er wurde auch nach 1400 als Notar Rabans bezeichnet<sup>24</sup> und erscheint dreimal so oft mit diesem zusammen in den Unterfertigungen, als es dem Durchschnitt entsprechen würde. Ein Studium ist nicht nachweisbar. Von Januar 1401 bis März 1410 unterfertigte Emmerich mehr als acht Prozent aller Urkunden und Briefe und hat damit die meisten Protonotare hinter sich gelassen. Offenbar war er als „dienstältester“ Notar der gegebene Vertreter in ihrer Abwesenheit<sup>25</sup>. Es kann sich bei ihm um einen Laien gehandelt haben<sup>26</sup>. Er verblieb wohl im Dienste Ludwigs III.<sup>27</sup>

10. *Johannes Sartoris von Dieburg* studierte anscheinend seit 1388 an der Universität Wien<sup>28</sup>. Auf dem Italienzug Ruprechts ist er erstmals im Königsdienst, u. a. als öffentlicher Notar, bezeugt, d. h. er war doch wohl schon Schreiber, als welcher er dann 1404 ausdrücklich be-

<sup>20</sup> TOEPKE I S. 65; OBERNDORFF-KREBS 816, vgl. 1125.

<sup>21</sup> TOEPKE I S. 52; Akten der Erfurter Universität I hg. H. WEISSENBORN (1881) S. 51 (Gesch.-quell. d. Prov. Sachsen 8, 1); ALTMANN 726; v. BUSCH-GLASSCHRÖDER I S. 352, 497, 506, 549, 641 Anm. 3; 2 S. 27; vgl. Hist. Arch. d. Stadt Köln, Kaiser u. Reich B 332; FORSTREITER, Reichskanzlei S. 27, 111, 147.

<sup>22</sup> Er besaß eine der beiden Speyerer Königspfründen (ALTMANN 2405).

<sup>23</sup> MONE, Testament S. 195.

<sup>24</sup> RTA. 5 S. 658 Nr. 454.

<sup>25</sup> OBERNDORFF-KREBS 437—6178; aushilfsweise Registrator ebd. 422. Die Unterfertigungen schnellen bei Abwesenheit J. Winheims in die Höhe.

<sup>26</sup> OBERNDORFF-KREBS 3537, 5859; RTA. 4 S. 37 Nr. 20, S. 45f. Nr. 30, S. 96f. Nr. 83. Keine Pfründen nachweisbar, dafür finanz. Entschädigung, als öff. Notar bekennt er sich nicht wie sonst üblich als Kleriker.

<sup>27</sup> Falls identisch mit dem Landschreiber Emmerich von Oppenheim nach 1410 (RTA. 7 S. 112f. Nr. 67, S. 139f. Nr. 96, S. 146 Nr. 104).

<sup>28</sup> Falls identisch mit Johannes de Dyppurg (Matrikel der Universität Wien I S. 26), dann gemeinsames Studium mit dem unten erwähnten Kammerschreiber Johann Schöngraser.

zeichnet wird<sup>29</sup>. An den Bischof von Konstanz und das Stift SS. Felix und Regula in Zürich gerichtete Erste Bitten waren sein Lohn<sup>30</sup>. Anlässlich der Heirat der Königstochter Elisabeth mit Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol (1407) wurde Johannes dieser als Notar beigegeben und dem unter Habsburger Schirm stehenden Stift Beromünster präsentiert<sup>31</sup>.

11. Bei *Otto vom Stein* (de Lapide) ergibt sich eine biographische Unklarheit. Ein Otto de Lapide starb 1396 als *notarius* Ruprechts II., er ist offenbar identisch mit *magister* Otto de Novo Lapide, dem Protonotar Ruprechts I.<sup>32</sup>. Ein anderer Otto de Lapide ist von Dezember 1400 bis September 1402 in Unterfertigungen Ruprechts nachweisbar<sup>33</sup>, dann nicht mehr. Bei der Kombination dieser Fakten mit den folgenden Belegen ergeben sich zwei Möglichkeiten, zwischen denen vorläufig nicht sicher zu entscheiden ist. Entweder ist unser Kanzleibeamter identisch mit dem 1405 in Heidelberg immatrikulierten *Otto Ottonis de Lapide de Heidelberg*, wäre damit der Sohn des Protonotars, einer von mehreren begabten Brüdern, hätte sich erst nach einigen Kanzleijahren für das Studium entschieden und schließlich als Diener Ludwigs III. wie als Wissenschaftler und Kleriker eine erfolgreiche Laufbahn beschritten<sup>34</sup>. Oder — weniger wahrscheinlich — es ist eine Generation einzuschieben, so daß unser Kanzleibeamter der Vater dieses Otto wäre. Wie dem auch sei, die Familientradition verweist auf jeden Fall auf die pfälzische Kanzlei<sup>35</sup>.

12. *Johann Syfelin von Ladenburg* (Landkr. Mannheim) wird nur einmal, im Jahre 1405, Schreiber des Königs genannt. Dennoch mag seine Tätigkeit schon zum Zeitpunkt seiner Präsentation auf eine

<sup>29</sup> OBERNDORFF-KREBS 1911, 3328, 6718, vgl. auch 1405; Urkunden Hochstift Augsburg (wie oben Anm. 56 S. 478) S. 321f. Nr. 642.

<sup>30</sup> Wie Anm. 29.

<sup>31</sup> OBERNDORFF-KREBS 5185; M. RIEDWEG, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster (1881), erwähnt ihn nicht.

<sup>32</sup> TOEPKE I S. 9, S. 645 Anm. 3, S. 673 Anm. 8.

<sup>33</sup> OBERNDORFF-KREBS 313—2558 (46 mal).

<sup>34</sup> TOEPKE I S. 40, 98, 100, 113, 151, 154, 184, 207; 2 S. 368f., 503, 505—511, 525, 610f.; Akten der Erfurter Universität I (wie oben Anm. 21) S. 93; WINKELMANN I S. 120, 122, 127; 2 S. 27 Nr. 224, S. 28 Nr. 235; OBERNDORFF-KREBS 558; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1299; FINK, desgl. 4 Sp. 3068; GLASSCHRÖDER, Neue Urkunden (wie oben Anm. 42 S. 476) S. 63f. Nr. 104; GLA. Karlsruhe 67/810 f. 243; RITTER S. 303ff., 310; MEUTHEN, Schisma S. 174, 247.

<sup>35</sup> Gesichert sind auch Beziehungen zur Universität Heidelberg, vgl. Anm. 34 u. den Vornamen des Sohnes Marsilius (TOEPKE I S. 113), sicher nach Marsilius von Inghen.

Pfründe am Stift Jung-St. Peter in Straßburg im Mai 1401 begonnen haben und ist vermutlich unter Ludwig III. fortgesetzt worden<sup>36</sup>.

13. *Berthold Wachter von Durlach* (heute Stadt Karlsruhe) gehörte zum Kreise Rabans von Speyer. Zuerst belegt 1391 als Pfarrer von Kanskirchen (Albersweiler Landkr. Bergzabern), studierte er 1399 mit Nikolaus Buman in Wien als Begleiter Heinrichs von Helmstatt. Raban, der ihn zurückrief, verschaffte ihm offenbar vor 1401 ein Speyerer Domvikariat, 1404 wurde Berthold Kanoniker in Neuhausen vor Worms<sup>37</sup>. Berthold ist der wichtigste Registrator der Kanzlei Ruprechts, der von Oktober 1400 bis April 1410 mehr als vier Fünftel aller bekannten Registraturvermerke mit seinem Namen gezeichnet hat<sup>38</sup>. Obgleich keine Unterfertigung von ihm bekannt ist, wurde er mehrfach als *notarius regis* bezeichnet<sup>39</sup>; dies war offenbar der übergeordnete Begriff.

14. *Johannes Warmund von Lewenstein* (nicht sicher identifizierbar) hat ähnlich wie Johannes Kirchen unter Wenzel eine Doppelrolle als Notar Ruprechts und als Parteienvertreter vor dem Hofgericht gespielt. In jener Funktion ist er nur einmal belegt (1407), die Tätigkeit vor Gericht fand größeren Widerhall in den Quellen (1403—1409). Er war 1388 in Mailand, 1396 in Straßburg Vertreter der großen Nürnberger Fernhandelsfirma Stromer, deren Leiter Ulman Stromer jahrzehntelang Parteigänger der Pfalzgrafen war und König Ruprecht neun Monate in Nürnberg beherbergte. Damit bietet Warmund das einzige und angesichts der Parallelen in den Kanzleien der Luxemburger wesentliche Zeugnis für die Rekrutierung von Kanzleipersonal aus dem wirtschaftlich aktiven Bürgertum<sup>40</sup>. Ein Studium ist nicht

<sup>36</sup> OBERNDORFF-KREBS 933, 4194 (Reg. unvollständig), 5185; Urkunden Hochstift Augsburg S. 321f. Nr. 642; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1273; GLA. Karlsruhe 67/906 f. 310<sup>v</sup>—312. Nicht verwertet wurden der Mehrdeutigkeit halber Belege mit Johann von Ladenburg.

<sup>37</sup> OBERNDORFF-KREBS 386, vgl. 3558; Boos (wie oben Anm. 19) 3 S. 229; Matrikel der Universität Wien 1 S. 56; F. X. GLASSCHRÖDER, Urkunden zur Pfälzischen KG. im MA. (1903) Nr. 491; FINK, Rep. Germ. 4 Sp. 244; FABRY (wie oben Anm. 28 S. 473/474) S. 83f.; K. LUTZ, Cyriakuskult im Speyerer Dom (in: Aus der Enge in die Weite, Festschr. G. Biundo, 1932, S. 224). Vgl. auch OBERNDORFF-KREBS 1300, 1600, 3671, 3689.

<sup>38</sup> Ebd. 198, 6231. Vgl. grundsätzl. SEELIGER, Registerführung S. 329f.

<sup>39</sup> OBERNDORFF-KREBS 386, 3558, 5755.

<sup>40</sup> Ebd. 5114, 6764, 6767, 6803 (Reg. unvollständig, vgl. UB. Braunschweig 10 S. 315f. Nr. 128); Dortmund UB. 3, 1 S. 194ff. Nr. 229; Urkunden Nördlingen (wie oben Anm. 130 S. 494) S<sup>o</sup> 58 Nr. 1069; M. STERN, König Ruprecht von der Pfalz

belegt. Nach 1410 ist Warmund offenbar im Pfälzer Dienst verblieben<sup>41</sup>.

15. *Johannes Weißheller von Freinsheim* (Landkr. Neustadt a. d. Weinstraße) ist nur durch eine einzige Unterfertigung im August 1407 als königlicher Notar nachgewiesen<sup>42</sup>. Er immatriulierte sich 1401 in Heidelberg und wurde in diesem Jahr und 1408 vom König auf zwei bescheidene Pfründen präsentiert<sup>43</sup>. Sein Schicksal nach 1410 ist ungewiß.

16. Die rätselhafteste Figur unter den Notaren Ruprechts ist der Hofgerichtsschreiber C. Z., der Vorgänger Johannes Kirchens, der zwei von verschiedenen Händen mündierte Urkunden des Hofgerichts im Februar und Mai 1401 in Nürnberg in dieser abgekürzten Form unterfertigte<sup>44</sup>. Wir möchten diese Abkürzung mit *Konrad Zingel* auflösen, den wir von 1376 bis 1394 als Parteienvertreter und Hofgerichtsnotar unter Karl IV. und Wenzel nachweisen können<sup>45</sup>. Ruprecht I. vertraute ihm 1390 ein Verfahren vor dem Hofgericht an, schon sechs Jahre zuvor hatte Zingel mit dem König Heidelberg aufgesucht<sup>46</sup>. Er stammte aus einer angesehenen Würzburger Familie, stand dem mit König Ruprecht verschwägerten Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg nahe, hat auch, falls es sich hier nicht um einen Doppelgänger handelt, in den Jahren 1384 bis 1387 für die Stadt Nürnberg gearbeitet<sup>47</sup>. Die biographischen Daten stützen die An-

in seinen Beziehungen zu den Juden (1898) S. 19 Nr. 23. — G. FRHR. von und zu EGLOFFSTEIN, Chronik der vormaligen Reichsherrn jetzt Grafen und Freiherrn von und zu Egloffstein (1894) S. 117f.; W. v. STROMER, Das Schriftwesen der Nürnberger Wirtschaft vom 14. bis zum 16. Jh. (in: Beitr. zur Wirtschaftsgesch. Nürnbergs, hg. Stadtarch. Nürnberg 2, 1967, S. 769); MORAW wie oben in Anm. 8. S. 432.

<sup>41</sup> GLA. Karlsruhe 67/906 f. 310<sup>v</sup>—312.

<sup>42</sup> OBERNDORFF-KREBS 4943.

<sup>43</sup> TOEPKE 1 S. 80; WINKELMANN 1 S. 87; OBERNDORFF-KREBS 1310, 5623; vgl. FINK, Rep. Germ. 4 Sp. 2530.

<sup>44</sup> Hist. Arch. d. Stadt Köln, Kaiser u. Reich B. 195, H. u. A. 6731a (fehlen bei OBERNDORFF-KREBS).

<sup>45</sup> Regesta Boica 9 (1841) hg. M. v. FREYBERG S. 362; 10 (1843) S. 120, 135, 138, 202; UB. Erfurt (vgl. oben Anm. 115 S. 491) 2 S. 716f. Nr. 991, S. 747 Nr. 1040, S. 749ff. Nr. 1046; RTA. 2 S. 403 Nr. 234; Urkunden Windsheim (wie oben Anm. 113 S. 490) S. 282 Nr. 581; W. ENGEL, Urkundenreg. zur Geschichte der Städte des Hochstifts Würzburg (1172—1413) (1956) S. 162 Nr. 305 (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 12); Zingel fehlt bei KRUPICKA (vgl. oben Anm. 26 S. 438).

<sup>46</sup> KOCH-WILLE 4908 (Reg. fehlerhaft), vgl. auch FRANKLIN 2 S. 167f. (mit falschem Datum), irrig LINDNER, Urkundenwesen S. 31, TADRA S. 47; HLAVÁČEK, Geschichte der Kanzlei S. 66.

<sup>47</sup> Regesta Boica 10 S. 138; W. ENGEL, Urkundenreg. zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Bistums Würzburg im hohen und späten MA. (1136—1488)

nahme, es handle sich bei C. Z. um Konrad Zingel, und lassen kaum einen Zweifel daran bestehen, daß wir hier erneut von einem interessanten Fall personeller Kontinuität im Königsdienst sprechen können. Die Parallele zu Johannes Kirchen liegt auf der Hand, gewiß werden hier Zusammenhänge bestanden haben, die uns jedoch verborgen sind; denn fortan hört man von Zingel nichts mehr.

17. *Heinrich Zipfel von Überlingen* immatrikulierte sich 1390 in Wien, 1407 erneut in Heidelberg<sup>48</sup>. Schon anlässlich seiner ersten Erwähnung im Zusammenhang mit Ruprecht 1401 und wieder 1404 wurde er als Notar bezeichnet<sup>49</sup>. Zu diesen Terminen wurden ihm Erste Bitten für das Augsburger Moritzstift und die Abtei St. Blasien ausgefertigt. An seinem Lebensende († 1432) hatte er die Kaplanei St. Georg in Speyer inne, deren Kollation dem Bischof von Speyer zustand<sup>50</sup>, was zweifellos direkt oder indirekt auf Kanzleitätigkeit zurückzuführen ist.

18. Am Schluß dieser Übersicht steht der Kammerschreiber *Johannes Schöngraser von Weiden*, den wir ebenso wie die Hofgerichtsnotare unbesorgt nahe an die Kanzlei heranrücken können. Aus dem von ihm geleisteten Eid<sup>51</sup>, dem einzigen erhaltenen Zeugnis dieser Art aus der Kanzlei Ruprechts, geht hervor, daß u. a. die Protonotare seine Vorgesetzten waren. Das Einnahmenregister der Kammer wurde innerhalb der Kanzlei von Kanzleibeamten geführt, wie auch alle Steuerquittungen und dgl. von der Kanzlei ausgestellt wurden<sup>52</sup>, das Ausgabenregister ist verloren. Die im Vergleich zu den luxemburgischen Königen<sup>53</sup> bescheidene Organisation der Kammer dürfte ganz der territorialen Tradition entsprungen sein. Denn daß wir das Amt des Kammerschreibers vor 1400 nicht nachweisen können, ist gewiß allein

(1954) S. 156 Nr. 196a (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 9); ders., *Urkundenreg. zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201–1401)* (Quell. u. Forsch. 5, 1952) S. 234 Nr. 291, S. 242f. Nr. 303, S. 244 Nr. 305, S. 249f. Nr. 313, S. 388f. Nr. 529; RTA. 1 S. 435 Nr. 242, S. 509 Anm. 2, S. 550 Nr. 305.

<sup>48</sup> Matrikel der Universität Wien I S. 34; TOEPKE I S. 105.

<sup>49</sup> OBERNDORFF-KREBS 387, 1660, 3327, 6802 (vgl. dazu TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 466).

<sup>50</sup> GLASSCHRÖDER, Pfründen (wie oben Anm. 18 S. 459) S. 159 Anm. 2.

<sup>51</sup> SEELIGER, Aus Ruprechts Registern (wie oben Anm. 33 S. 474) S. 239f. (o. J.); vgl. BRESSLAU I (21912) S. 543ff.; LECHNER (wie oben Anm. 27 S. 438) S. 72 hält auf Grund einer Fehldeutung CHMELS (Nr. 2084) J. Kirchen für den Kammerschreiber und schließt daraus irrig auf das Kammergericht. Vgl. auch O. SCHMIDT, Die Reicheinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Diss. Leipzig 1912) S. 8ff. (z. T. irrig).

<sup>52</sup> SEELIGER, Registerführung S. 261. Die Quittungen lagen in der Kanzlei (RTA. 5 S. 215 Nr. 168).

<sup>53</sup> HLAVÁČEK, Studie 8 S. 245f.

auf das Konto schlechter Überlieferung zu buchen<sup>54</sup>. Da sich Schöngraser schon 1388 in Wien immatrikuliert hat<sup>55</sup>, kann er ohne weiteres schon vor 1400 im Dienste der Kurpfalz gestanden sein. Es wird sich bei ihm um einen Laien gehandelt haben<sup>56</sup>.

Im Namen der Königin Elisabeth sind zu Lebzeiten Ruprechts neun Briefe und eine Urkunde ausgestellt worden, die wir noch besitzen<sup>57</sup>. Keiner der vier bekannten Notare der Königin ist in der Kanzlei des Königs nachweisbar. Eine geringe Rolle haben *Stephan Stetener von Hohenfels*<sup>58</sup> (Landkr. Parsberg), *Heinrich Treußheimer*<sup>59</sup> und *Rudolf Platze von Treysa*<sup>60</sup> (Landkr. Ziegenhain) gespielt, *Werner Ernesti von St. Goar* ist am meisten hervorgetreten. Im Jahre 1386 erwarb dieser in Prag zusammen mit dem späteren Kapellan und Archivar Ruprechts, Ulrich Zingerl, das Bakkalaureat der Artisten und studierte seit 1389 in Heidelberg, danach war er als öffentlicher Notar am Mittelrhein tätig<sup>61</sup>. Wir begegnen ihm wieder auf dem Italienzug Ruprechts<sup>62</sup>. Von 1404 bis 1411 stand er als Notar im Dienste der Königin, dann kehrte er wieder zum Studium und in seinen ursprünglichen Beruf zurück<sup>63</sup>.

<sup>54</sup> Vgl. E. BAMBERGER, Die Finanzverwaltung in den dt. Territorien des MA. 1200–1500 (in: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 77, 1923, S. 197, 201ff.); SCHNURER (vgl. oben Anm. 2 S. 446) S. 97 zu Niederbayern.

<sup>55</sup> Matrikel der Universität Wien I S. 26.

<sup>56</sup> OBERNDORFF-KREBS 3430, 6250, vgl. 2858; Stadtarch. Frankfurt am Main, Reichssteuer 98 (1408 Nov. 21, fehlt bei OBERNDORFF-KREBS). Keine Pfründen nachweisbar, dafür Lehen u. Geldzuwendungen.

<sup>57</sup> OBERNDORFF-KREBS 245f., 1768, 2036, 4160, 5204, 5472, 6183; Stadtarch. Straßburg AA. 125 Nr. 23 (1404 Jul. 9), Stadtarch. Frankfurt am Main, Kaiser schreiben I, 248 (1406 Jan. 1) (fehlen bei OBERNDORFF-KREBS). Die Überlieferung ist besser als für die Gemahlinnen Karls IV. und Barbara von Cilli, die Frau Sigmunds (vgl. BÖHMER-HUBER u. ALTMANN). Den Kanzlertitel hat der jeweilige Notar der Königin im Gegensatz zu den Verhältnissen unter Karl IV. und Sigmund nicht geführt. Ein Brief Elisabeths nach dem Tode Ruprechts in den Monumenta Zollerana 6 S. 649 Nr. 594 (1411 März 3).

<sup>58</sup> OBERNDORFF-KREBS 1594.

<sup>59</sup> RTA. 5 S. 248 Nr. 187. Ob identisch mit H. Traußheimer von Aschach? (OBERNDORFF-KREBS 3353, 5562, 5809).

<sup>60</sup> OBERNDORFF-KREBS 3824, 5360, 6183.

<sup>61</sup> Monumenta universitatis Pragensis 1, 1 S. 247; TOEPKE I S. 37; Reg. der Grafen v. Katzenelnbogen (vgl. oben Anm. 42 S. 476) 1 (1953) Nr. 1986f., 1998, 2023.

<sup>62</sup> OBERNDORFF-KREBS 1858; vgl. auch TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1190.

<sup>63</sup> OBERNDORFF-KREBS 5024, 5204; Monumenta Zollerana 6 S. 649 Nr. 954 (als Bakkalar d. Kirchenrechts); TOEPKE 2 S. 525; J. SCHMIDT, Die Urkunden-Reg. des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg 1 (1911) S. 124 Nr. 669f.; LEHMANN, Zweibrücken S. 18f.; G. Eis, Nachträge zum Verfasserlexikon (in: Mittellat. Jb. 2, 1965, S. 207).

Was uns an den unteren Kanzleiangehörigen besonders interessiert, läßt sich in wenigen Punkten zusammenfassen<sup>64</sup>. Am wesentlichsten ist, daß ihre Dienstverhältnisse vor 1400 und nach 1410 denen der Protonotare ähneln, obwohl es sich durchschnittlich um junge Leute und um Figuren ohne politisches Gewicht gehandelt hat<sup>65</sup>. Die Pfälzer Territorialkanzlei, der Hof Wenzels und der Einflußbereich Rabans von Speyer erweisen sich erneut als die drei Wurzeln der königlichen Kanzlei Ruprechts, die dann durch weitere Neueinstellungen vorwiegend aus dem Reservoir der Heidelberger Studentenschaft ergänzt wurde. Die Dunkelziffer ist freilich vorläufig noch hoch. Hier wird man die größte Hoffnung hegen dürfen, durch eine systematische paläographische Analyse aller Originale Ruprechts und einschlägiger Stücke aus den Mutterkanzleien über unsere Angaben zu den einzelnen Notaren hinauszugelangen und weitere, wenngleich meist nicht identifizierbare Schreiberhände aufzufinden. Die meisten Beamten, deren Lebensweg nach 1410 bekannt ist, sind in der Pfälzer Kanzlei verblieben<sup>66</sup>. Dünnere Spuren weisen zu Sigmund und nach Österreich, man wird auch mit der Rückkehr in den Umkreis Speyers zu rechnen haben. Das Übergewicht der Kleriker überrascht nach dem im vorigen Kapitel Gesagten wohl nicht. Nur bei einigen Beamten besteht die Möglichkeit, bei sehr wenigen die Wahrscheinlichkeit, es seien Laien gewesen. Mehr als die Hälfte hat nachweislich studiert, bei manchen anderen versagen gewiß nur die Quellen. Noch wichtiger ist jedoch die Feststellung, daß man sich fast regelmäßig auf die Allgemeinbildung der Artistenfakultät beschränkt hat. Daß die Jurispru-

<sup>64</sup> Da die Zahl der gleichzeitig tätigen Beamten nicht sicher anzugeben ist, müssen wir auf eine Strukturanalyse, wie sie im vorigen Kapitel versucht wurde, verzichten. Brauchbare Zahlen über das Kanzleipersonal besitzen wir erst von 1444, als in Frankfurt ohne das Hofgerichtspersonal 14 Betten belegt wurden (RTA. 16 S. 328 Nr. 146) u. von 1471: ebenfalls 14 ständige Kräfte, s. ERBEN, Kaiser- u. Königsurkunden S. 100.

<sup>65</sup> Wieweit der im In- und Ausland belegte Brauch, die Notare an einzelne Protonotare zu binden, auch für Ruprecht galt, ist vorläufig nicht zu klären. Es gibt Belege für die eine und die andere Möglichkeit (vgl. oben Anm. 14 S. 513 u. den paläographischen Befund der von N. Buman unterfertigten Urkunden OBERNDORFF-KREBS 339—355, der auf eine Vielzahl von Händen weist). Vgl. F. LOT et R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au moyen âge 2 (1958) S. 90; SCHMITT (wie oben S. 429) S. 18ff.

<sup>66</sup> Auch aus der Sonderkanzlei Ludwigs III., die bis 1410 in Hagenau bestand, ist mindestens ein Beamter, Heinrich Minnkind, in die Pfälzer Kanzlei nach 1410 übergetreten, vgl. OBERNDORFF-KREBS 3459, 5797, 5804, 5909; ALTMANN 1453, 7258, 7744, 8005, 11138; Reg. d. Markgfn. v. Baden 1 Nr. 2766; C. ENGEL, Repertorium des Stadt-Arch. Colmar i. E. (1913) S. 9 (Veröff. d. Stadt-Arch. Colmar 2, 1) (fehlerhaft).

denz fast völlig zurücktrat und italienische Universitäten im Ausbildungsgang völlig fehlen, bestätigt unsere Ausführungen über die Rolle dieser Bildungsstätten als unmittelbares Eingangstor zum höheren Beamtentum. Die wenigen Unterbeamten, die sich durch ihre spätere Laufbahn als überdurchschnittliche Köpfe erwiesen, haben meist den von ihren Vorgesetzten vorgezeichneten Weg beschritten und später noch die Rechte studiert.

## VI. Hofkapelle und Kanzlei

So sehr die Forschung der letzten Jahre unsere Kenntnisse über die Hofkapelle des deutschen Königtums im hohen Mittelalter bereichert und Methode und Quellenkritik verfeinert hat<sup>1</sup>, so wenig weiß man bisher über die Hofkapellen der spätmittelalterlichen deutschen Könige und der großen Territorien<sup>2</sup>, die man am besten gemeinsam ins Auge fassen sollte. Die Hofkapelle Ruprechts findet in unserem Zusammenhang Beachtung, weil sich eine Beziehung zur königlichen Kanzlei herausgestellt hat und weil die Einwirkung des Königtums auf eine territoriale Kapelle unser Interesse erregt. Auf diese Zusammenhänge wollen wir uns auch beschränken; eine abgerundete Darstellung ist nicht beabsichtigt, da man hierfür erst Vorarbeiten auf breiter Basis leisten müßte.

Eine solche Begrenzung gilt erst recht für einige vorläufige Bemerkungen allgemeiner Art, für eine Charakteristik der luxemburgischen Kapelle in Böhmen und für eine Skizze der pfälzischen Kapelle vor

<sup>1</sup> H. M. SCHALLER, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien (in: DA. 11, 1955, S. 462—505); F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956) (Schriften der MG. 14); J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der dt. Könige (1959/1966) (Schriften der MG. 16, 1 u. 2).

<sup>2</sup> Vgl. J. FLECKENSTEIN in LThK. 5 (21960) Sp. 424f. u. in Handwörterbuch zur dt. RG., hg. A. ERLER u. E. KAUFMANN 1, 3 (1966) Sp. 582—585; N. GRASS, Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich (in: ZRG. 77 Kan. Abt. 46, 1960, S. 345—394; 78 Kan. Abt. 47, 1961, S. 129—195, 349—355); ders., Zur RG. der abendländischen Königskirche (in: Festschr. K. S. Bader, 1965, S. 159—184); ders., Der Wiener Stephansdom als capella regia Austriaca (in: Festschr. K. Pivec, 1966, S. 91—129) (Innsbrucker Beitr. zur Kulturwiss. 12); ders., Königskirche und Staatssymbolik (in: Gedächtnisschr. H. Peters, 1967, S. 66—96). Einzelnes bei den oben in Anm. 2f. S. 446 genannten Diss. Zu Böhmen vgl. unten Anm. 5. Unzugänglich war mir A. STRNAD, Die Hofkapelle der österreichischen Landesfürsten (Hausarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Wien 1962 Mschr.).



1400, die wir zu Vergleichszwecken benötigen. Im späteren 14. und im frühen 15. Jahrhundert umfaßte die Hofkapelle nicht mehr die gesamte Hofgeistlichkeit in einem Personalverband, sie wurde nicht mehr von einem Vorstand geleitet<sup>3</sup>, ihr gehörte nicht mehr unbedingt eine Auslese der besten Köpfe an, aus welcher Bischöfe und politische Vertrauensleute hervorgingen, die Kanzlei hatte sich längst von der Kapelle emanzipiert. Diese zog sich vielfach in den mehr privaten Bereich des Königtums zurück. Es ist bezeichnend, daß die einschlägigen Quellen nicht in dem Maße zugenommen haben, wie es der allgemeinen Vermehrung der Überlieferung entsprechen würde. Die von der Forschung herausgearbeitete räumliche Komponente der Hofkapelle scheint unverändert wichtig gewesen zu sein. Die diesem Element innewohnende Kontinuität wirkte sich eindeutig im Sinne der jeweiligen territorialen Tradition aus und mußte im Zeitalter des Dynastienwechsels endgültig die Gedanken an eine königliche Kapellentradition zurückdrängen. Hierfür könnte man höchstens übriggebliebene Bindungen bestimmter Reichskirchen an königliche Ernennungsrechte in Anspruch nehmen, von denen aber hier nicht die Rede sein soll<sup>4</sup>.

Für die Kapelle Karls IV. waren die böhmischen Voraussetzungen entscheidend<sup>5</sup>. Die reiche Fülle an geistlichen Institutionen und das ausgedehnte Reservoir an Klerikern, das den Luxemburgern innerhalb und außerhalb Prags zur Verfügung stand<sup>6</sup>, hatten in anderen deutschen Territorien, die Königsambitionen aufwiesen, nicht ihresgleichen; weder die Habsburger noch die pfälzischen Wittelsbacher konnten sich auch nur von ferne damit messen. Die Kapelle Karls IV. zeichnete sich durch ein zahlreiches und mannigfaltiges Personal aus. Außer einer Reihe von Ehrenkapellänen begegneten deutsche und tschechische Kapell-

läne als Gesandte und Räte<sup>7</sup>. Johann Očko von Vlašim war Kapellan, ehe er zum Bischof von Olmütz und Erzbischof von Prag<sup>8</sup> erhoben wurde<sup>8</sup>. Es hat unter Karl IV. durchaus einen gewissen personellen Zusammenhang zwischen Kanzlei und Kapelle gegeben<sup>9</sup>. Wir begnügen uns damit; denn aufs Ganze gesehen, eignet sich die Kapelle Karls IV. zwar ausgezeichnet zur Demonstration des politischen Rangunterschiedes zwischen Böhmen und Kurpfalz, Karl IV. und Ruprecht, sie trägt aber wegen der allzu unterschiedlichen Voraussetzungen nur wenig zur Erhellung der Pfälzer Hofkapelle bei.

Über diese Institution fehlt bisher jede Untersuchung. Wir beschränken uns zweckmäßigerweise auf die Heidelberger Burgkapelle und lassen die Kapellen der übrigen kurfürstlichen Burgen<sup>10</sup> beiseite. Selbst für das spätere 14. Jahrhundert, das uns am meisten interessiert, existiert keine günstige Überlieferung. Schon über das räumliche Element besteht angesichts der ungewissen und umstrittenen Baugeschichte der beiden im 14. Jahrhundert nebeneinander belegten Heidelberger Burgen Unklarheit<sup>11</sup>. Wesentlich ist jedenfalls die

<sup>7</sup> Ehrenkapellan: A. PISCHEK, Nachträge zu den Reg. Karls IV. aus dem Stuttgarter StA. (in: NA. 35, 1910, S. 552 Nr. 45); Räte: Monumenta Vaticana 3 S. 370 Nr. 606, S. 597 Nr. 952; Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen hg. H. KAISER (1900) S. 221 Nr. 259; Gesandte: BÖHMER-HUBER 6283a; HUBER, Addit. 1 Pápste Nr. 212, 227; Th. E. MOMMSEN, Italienische Analecten zur Reichsgeschichte des 14. Jh. (1952) S. 145f. Nr. 358f. (Schriften der MG. 11); Monumenta Vaticana 1 S. 573 Nr. 1020, S. 661 Nr. 1229, S. 662 Nr. 1234 (stets nur Beispiele).

<sup>8</sup> A. PODLAHA, Series praepositorum, decanorum, archidiaconorum aliorumque praelatorum et canonicorum s. metropolitanae ecclesiae Pragensis a primordiis usque ad praesentia tempora (1912) S. 33 Nr. 295 (Editiones Archivii et Bibliothecae S. F. Metropolitanae Capituli Pragensis).

<sup>9</sup> Rudolf von Friedberg: Monum. Vatic. 2, S. 146 Nr. 360, S. 148 Nr. 362; Nikolaus von Krenzier: Ebd. S. 124 Nr. 305, BÖHMER-HUBER S. XLIII u. HUBER, Addit. 1 S. VII; Otto von Brünn: Monum. Vatic. 1 S. 585 Nr. 1045; 3 S. 477 Nr. 764; Johannes Rumpoldi: Ebd. 2 S. 130 Nr. 321, S. 146 Nr. 360; Hermann von Königsberg: Ebd. 1 S. 48f. Nr. 86; Johann von Leitomischl: Ebd. 2 S. 328 Nr. 837; 3 S. 530 Nr. 853; Ludwig von Nortenberg: Ebd. 1 S. 546 Nr. 954; 2 S. 522 Nr. 1315 (jeweils nur ein Beleg für Kapellans- u. Notarseigenschaft angegeben).

<sup>10</sup> Erst für das Ende des 15. Jhs. erhalten wir aus dem geistlichen Lehenbuch Pfalzgraf Philipps darüber genaueren Aufschluß. Gedruckt von R. LOSSEN (in: Freiburger Diözesan-Arch. 38 NF. 11, 1910, S. 176—258).

<sup>11</sup> M. HUFFSCHMID, Zur Geschichte des Heidelberger Schlosses (in: NA. f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg u. d. rhein. Pfalz 3, 1898, S. 1—86, 174—187); Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Heidelberg (Kreis Heidelberg) bearb. A. v. OECHELHAEUSER (1913) S. 363ff.; ders., Das Heidelberger Schloß, neu bearb. E. HARTMANN u. A. WANNEMACHER (1955) S. 1ff., 31f., 52; G. DEHIO, Hdb. der dt. Kunstdenkmäler, Baden-Württemberg bearb. F. PIEL (1964) S. 192ff. (bauliche Reste sind nicht vorhanden).

<sup>3</sup> Man zögert angesichts dessen zunächst, überhaupt den Begriff „Kapelle“ zu gebrauchen, doch bleiben wir der Kürze und Zweckmäßigkeit halber dabei. Die seit langem bestehende Mehrdeutigkeit von Kapelle bzw. Kapellan nötigt gerade im späten MA. zu höchster Aufmerksamkeit.

<sup>4</sup> Zu Ruprecht vgl. z. B. OBERNDORFF-KREBS 5286.

<sup>5</sup> E. HANKE-HAJEK, M. WIEDEN u. H. ZATSCHKE, Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306 (in: Zs. f. sudetendt. Gesch. 4, 1940, S. 25—81, 113—168); H. ZATSCHKE, Zur Geschichte der böhmischen Hofkapelle bis 1306 (ebd. 5, 1941/42, S. 30—50). Die Bemerkungen zu Karl IV. beruhen auf meinem vorläufigen Material, für Wenzel ist die Quellensituation ungünstig.

<sup>6</sup> Eindrucksvolle Übersicht über den Prager Weltklerus bei W. W. TOMEK, Dějepis města Prahy 5 (1881) S. 102—201; vgl. auch die Register der Monumenta Vaticana res gestas Bohemias illustrantia 1—5, bes. s. v. Prag, Olmütz, Breslau, Brünn.

Stiftung einer 1343 belegten, 1345 geweihten Marienkapelle, die man auf die untere Burg, das heutige Schloß, beziehen wird<sup>12</sup>. Diese Daten schließen einen Einfluß Karls IV. aus, der sonst vielfach in der Pfalz ebenso deutlich nachgewiesen werden könnte wie in Österreich. Neben dem Marien-Hochaltar hat die Kapelle 1359 einen Johannes-Baptista-et-Evangelista-Altar und einen Katharinenaltar besessen<sup>13</sup>. Diesen bescheidenen Verhältnissen entsprechen auch die dürftigen Nachrichten über das persönliche Element der Kapelle. Im Jahre 1359 wurden erstmals zwei Kapelläne ausdrücklich als solche bezeichnet<sup>14</sup>, ihre Vorgänger wird man mühsam und ohne völlige Gewißheit zu finden aus der am Hofe genannten Geistlichkeit zusammenstellen müssen. Auch weiterhin wurden bis 1400 nur wenige Kapelläne erwähnt<sup>15</sup>. Stets erscheinen sie auf den inneren Hofdienst beschränkt, es ist kein sicherer Beleg für politisch-diplomatische oder Kanzleitätigkeit greifbar. Zum Jahre 1382 erfahren wir, daß es drei Kapelläne auf der Burg gegeben hat, etwas später ist ein Kapellan der Pfalzgräfin belegt<sup>16</sup>. Diese Vierzahl können wir unbedenklich für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts als Regelfall annehmen. Kapelle und Kanzlei vor 1400 deuten somit beide auf einfache Verhältnisse hin.

Unter dem Königtum Ruprechts sind hinsichtlich der Kapelle zweierlei Entwicklungen zu beobachten. Ruprecht griff einmal die schon vorher vom Königtum, vom Papsttum und gelegentlich auch von der Pfalz geübte Verleihung des Kapellantitels ehrenhalber<sup>17</sup> in größerem Maßstab auf und erteilte 26 Briefe dieser Art. Die Empfänger der Auszeichnung waren vorwiegend auswärtige Geistliche und werden meist nur dieses eine Mal im Zusammenhang mit dem König

<sup>12</sup> KOCH-WILLE 6600f., 6646, OBERNDORFF-KREBS 6374.

<sup>13</sup> KOCH-WILLE 3188, 4687, 4906. 5275.

<sup>14</sup> Ebd. 3188.

<sup>15</sup> Ebd. 4365, 4687, 5204, 5275; TOEPKE I S. 9f., 58, 68. Viel klarer sind die Verhältnisse der bayerischen Kapelle (SCHNURRER S. 90, 115ff.).

<sup>16</sup> KOCH-WILLE 4431; TOEPKE I S. 68 (vgl. OBERNDORFF-KREBS 563, 3414). Vgl. die Situation in Baden, wo es nur einen Hofkapellan gab. Das Zahlenverhältnis entspricht ungefähr dem Gewichtsunterschied der beiden Territorien, s. HERKERT (wie Anm. 3 S. 446) S. 56f.

<sup>17</sup> Zum Königtum s. oben Anm. 7 S. 523, zur päpstl. Kapelle K. H. SCHÄFER, Päpstliche Ehrenkapläne aus dt. Diözesen im 14. Jh. (in: Römische Quartalschrift 21, 1907, S. 97—113); G. TELLENBACH, Beitr. zur kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jh. (in: QFIAB. 24, 1932/33, S. 161—166); B. GUILLEMAIN, Les chapelains d'honneur des papes d'Avignon (in: Mém. d'archéol. et d'hist. 64, 1952, S. 217—238). Zur Pfalz vgl. die Ernennung der Kanoniker der Regensburger Alten Kapelle zu *besunder kapplan* s. Urkunden-Reg. (wie oben Anm. 63 S. 519) 1 S. 72 Nr. 380, (fehlt bei KOCH-WILLE); zu Bayern SCHNURRER S. 119.

erwähnt. In der Regel sind dem König geleistete Dienste belohnt oder Wünsche befreundeter Fürsten erfüllt worden. Nur in Einzelfällen, wie beim Bamberger Domdekan Otto von Milz, einem Diplomaten des Königs, oder beim Speyerer Kapellan Johann Dorre, der sich in der Kanzlei verdient gemacht hatte, wird sich der betreffende Kleriker längere Zeit am Hofe aufgehalten haben<sup>18</sup>. Aber auch dann haben diese Kapelläne mit der Burgkapelle nichts zu tun gehabt.

Diese Heidelberger Kapelle hat König Ruprecht institutionell und zunächst auch personell bemerkenswerterweise in dem Zustand belassen, in welchem sie von der Kurpfalz überkommen war. Die vier Kapelläne sind jeweils genau bekannt<sup>19</sup>, ein Ausbau zur Stiftskirche nach böhmischem oder österreichischem Vorbild wurde nicht versucht<sup>20</sup>. Auch wenn also einer oder der andere aus dem Kreis der Ehrenkapelläne längere Zeit am Hof gewilt hat oder andere Geistliche besonders auf Reisen vorübergehend zum Kapellansdienst herangezogen worden sind<sup>21</sup>, im ganzen hat sich die territoriale Institution als dauerhaft erwiesen. Denn die Kapelle war ihrer Natur nach unpolitisch, und über sie hinaus standen dem König bei Bedarf, z. B. zur Repräsentation, genügend Geistliche zur Verfügung.

Aus einem anderen Anlaß sind vor und nach 1400 Kapelläne mit der Kanzlei in Beziehung getreten. Jeweils einer von ihnen hat das herrscherliche Archiv verwaltet, über welches wir erstmals in der Geschichte des deutschen Königtums genauer Bescheid wissen. Wie auch sonst im In- und Ausland vielfach bezeugt<sup>22</sup>, wird sich das

<sup>18</sup> Zu Milz: OBERNDORFF-KREBS 470, 2618, 2653, 5784, 5917; KIST (wie in Anm. 166 S. 501) S. 286f. Nr. 4341, zu Dorre oben S. 511f. mit Anm. 2—6. Daraus wird man keine Beziehung Kapelle-Kanzlei ableiten wollen.

<sup>19</sup> OBERNDORFF-KREBS 511, 3303, 3557, 3643f., 6040; TOEPKE I S. 10, 98, 121, ferner unten Anm. 26f.; Kapelläne der Königin: OBERNDORFF-KREBS 563, 3039; TOEPKE I S. 68. Ulrich Hinderkircher u. Konrad Tanhuser wurden auch als *cantores* bezeichnet, vgl. dazu G. PIETSCH, Quell. und Forsch. zur Geschichte der Musik am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg bis 1622 (1963) S. 659f., 665f., 673 (Abh. Mainzer Akad. 6), zu benutzen mit der Rez. v. H. HEIMPEL (in: ZGO 112 NF. 73, 1964, S. 560ff.), vgl. auch SCHÄFER (wie in Anm. 17) S. 98, 100f.

<sup>20</sup> Vgl. oben Anm. 6 S. 522 u. GRASS, RG. S. 166ff.

<sup>21</sup> Ein sonst nicht bekannter Kapellan Friedrich begleitete den König in Italien (RTA. 5 S. 219 Nr. 168); die Frage, welche Kapelläne dem König dienten, wenn er unterwegs war, ist mangels Quell. nicht zu klären.

<sup>22</sup> R. KOSS u. O. BAUER, Dějiny Archivu (1938) S. 80ff. (Archiv Koruny České 1), dt. Resümee S. 373f.; FLECKENSTEIN (wie in Anm. 1 S. 521) 1 S. 17; LOT et FAWTIER (wie in Anm. 65 S. 520) S. 94f.; W. D. FRITZ, Bemerkungen zum Böhmischem Kronarch. (in: DA. 18, 1962, S. 555).

*gewelbe*<sup>23</sup> in unmittelbarer Nähe der Burgkapelle befunden und Registratur, Archiv, Tresor und Schatzkammer geborgen haben. Pfälzische und Reichssachen waren beisammen. Das wenige, was wir von den Archivverhältnissen Karls IV. und Wenzels wissen<sup>24</sup>, läßt darauf schließen, daß die Archivleitung in Prag einem Kanzleibeamten unterstand. Die Regelung Ruprechts ergab sich ganz natürlich aus den vorgegebenen Heidelberger Verhältnissen<sup>25</sup>. Der Kapellan Konrad Rosengart, Archivar schon der Pfalzgrafen, ist auch erster königlicher Archivar geworden<sup>26</sup>. Erst an der Person seines Nachfolgers zeigt sich, daß die Kapelle unter dem Einfluß des Königtums doch Veränderungen unterworfen war: Die Anforderungen an den Archivar-Kapellan stiegen in Parallele zu den Wandlungen in der Kanzlei. Ulrich Zingerl von Waldmünchen<sup>27</sup> hat in einem mehrjährigen Prager Studium in den achtziger Jahren den Titel eines *magister artium* erworben, während sein Vorgänger sich erst als Kapellan und vielleicht nur formal an der Heidelberger Universität immatrikuliert und keinen akademischen Grad erlangt hatte<sup>28</sup>. Von Anfang 1404 an ist Zingerl bis tief in die Regierungszeit Ludwigs III. hinein mehrfach in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit als Hüter von Archiv und Schatz belegt<sup>29</sup>, auf Einzelheiten wollen wir hier nicht eingehen.

## VII. Zusammenfassung

Wir möchten abschließend unsere Darstellung der Kanzlei Ruprechts auffassen als einen Teil der Untersuchung der Kräfte, die das spätmittelalterliche Königtum in Deutschland getragen haben, und als einen Ausschnitt aus der Frage nach dem Funktionieren dieser seiner Herrschaft. Die Rolle der Kanzlei wird erst dann ganz zu verstehen sein, wenn man den Hof insgesamt ins Auge faßt und diese als Teil

<sup>23</sup> KOCH-WILLE S. XVI Anm. 4, 6436; OBERNDORFF-KREBS 1244, 6254; RTA. 6 S. 763 Nr. 435; spätere Belege bei HUFFSCHMID S. 17f.

<sup>24</sup> KOSS-BAUER S. 82ff., dt. S. 381f., HLAVÁČEK, Studie 9 S. 33.

<sup>25</sup> Vgl. auch R. ELZE, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jh. (in: ZRG. 67 Kan. Abt. 36, 1950, S. 196f.).

<sup>26</sup> KOCH-WILLE 5275, 6436; OBERNDORFF-KREBS 694, 1244; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 198; TOEPKE 1 S. 672 Anm. 4.

<sup>27</sup> TOEPKE 1 S. 92; OBERNDORFF-KREBS 3160; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 Sp. 1429; KÜHNE, desgl. 3 Sp. 359, 401; Regesta Boica 12 S. 381; 13 S. 7.

<sup>28</sup> Monumenta universitatis Pragensis 1, 1 S. 246, 266 (1386 u. 1389); TOEPKE 1 S. 52.

<sup>29</sup> RTA. 6 S. 763ff. Nr. 435 (im Register S. 822 mit Ulrich von Albeck zusammengeworfen); OBERNDORFF-KREBS 5992, 6254; GLA. Karlsruhe 67/810 f. 93'–94 (1429).

des Hofes betrachtet und wenn man nach dem Verhältnis von Territorium und Königtum und nach der Kontinuität des Königtums Ausschau hält. Dies ist jedoch eine Aufgabe der Zukunft, und die Vorwegnahme eines Elements aus diesem Ganzen erscheint berechtigt, wenn sich schon hier nicht nur Ergebnisse zur Diplomatie und Verwaltungsgeschichte einstellen.

Dies gilt bereits für die Frage nach der Entstehung der königlichen Kanzlei. Man kann nun mit Gewißheit sagen, diese sei vom Rang und den Aufgaben des neuen Königtums stärker bestimmt worden als von der territorialen Tradition. Die Auffassung SPANGENBERGS<sup>1</sup> trifft also zumindest für Ruprecht nicht zu. Dies hat die personengeschichtliche Untersuchung von Kanzler und Kanzleibeamten wohl erwiesen, dies hat auch die Kontinuität in einigen Sachbereichen gezeigt, wobei der Gesichtspunkt der angestrebten Legitimierung des neuen Königs hervorzuheben ist. Das heißt natürlich nicht, daß wir die starken Fäden zur territorialen Tradition vor 1400 und nach 1410 übersehen möchten. Es hat sich jeweils um ein kompliziertes Ineinandergreifen zweier Bündel von Einflüssen gehandelt, doch haben wir für unseren Ausschnitt dem königlichen Anteil größeres Gewicht beizumessen. So hat die königliche Kanzlei auf die Pfälzer Kanzlei nach 1410 stärker eingewirkt als die pfälzische Kanzlei vor 1400 auf die königliche.

Diese tritt damit in eine Linie mit den Kanzleien der Vorgänger und Nachfolger im Königsamt. Es wird erlaubt sein, von Karl IV. bis zum Ende des Mittelalters hin ebenso von einer zusammenhängenden königlichen Kanzleitradition zu sprechen wie von Rudolf von Habsburg bis zu Heinrich VII.<sup>2</sup>, sobald wir entgegen dem äußeren Anschein in der Regierungszeit Ruprechts keine Unterbrechung, sondern ein Bindeglied in der luxemburgisch-habsburgischen Abfolge zwischen 1350 und 1500 sehen. Über Ruprecht ist vermutlich mehr an Sigmund weitergegeben worden als unmittelbar von Wenzel<sup>3</sup>. Aufs Ganze gesehen, bleibt in der Reihe der Herrscher des späten Mittelalters nur Ludwig der Bayer, dessen Quellen so schlecht er-

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 433f. mit Anm. 11.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. HERZBERG-FRÄNKEL (wie oben Anm. 6 S. 455) S. 287f.; V. SAMANEK, Neue Beitr. zu den Reg. König Adolfs (1932) S. 10ff. (SB. Wien 214, 2); L. MORENZ, Magister Nikolaus von Ybbs (in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 98, 1957, S. 273ff.). Zum Hofgericht VANCSA (wie oben Anm. 117 S. 491) S. 18ff., 68ff. u. KRUPICKA (wie oben Anm. 26 S. 438) passim.

<sup>3</sup> Darüber besteht noch wenig Klarheit, zu personellen Zusammenhängen s. vorläufig FORSTREITER, Reichskanzlei S. 133f., 140, 234f.

schlossen sind, vorläufig ein dunkler Punkt hinsichtlich der Weitergabe der Kanzleitradition<sup>4</sup>, doch wird man für diese Zeit der Verbindung Heinrichs VII. über Johann von Böhmen zu Karl IV. Aufmerksamkeit schenken müssen<sup>5</sup>.

Die Kanzlei Ruprechts unterscheidet sich damit von anderen Institutionen des Hofes, vom adeligen Rat<sup>6</sup> und von der Hofkapelle, die viel stärker territorial verhaftet blieben. Sie gewinnt damit unter einem neuen Gesichtspunkt an Bedeutung. Kanzler und Kanzlei haben in besonderer Weise das Königtum repräsentiert. Auch ihre Fachkenntnisse kamen mehr dem königlichen als dem territorialen Bereich zugute, z. B. sind sie an der in erster Linie mit dem Königtum verknüpften Italienpolitik bei weitem stärker beteiligt als die adeligen Räte.

Wir rücken den Kanzler näher an die Kanzlei heran, als dies HLAVÁČEK für Wenzel angebracht hielt<sup>7</sup>. So gehören der wichtigste Mann am Hofe nach dem König und das am besten organisierte Regierungsinstrument eng zusammen. Für die politische Stellung des Kanzlers war es zweifellos sehr förderlich, wenn er wie Raban in seiner Person den Kreis der adeligen Räte mit den führenden Kanzleibeamten verband, welche Gruppen von ihren verschiedenen Ausgangspunkten leicht zu differierenden Auffassungen in konkreten politischen Fragen gelangen konnten. Raban von Helmstatt war der Schöpfer der königlichen Kanzlei, die er aus den bescheidenen Pfälzer Anfängen zu einem leistungsfähigen Instrument geformt hat, und zwar im Vergleich zu Sigmund überraschend schnell. Ihm ist auch die kontinuierliche Entwicklung der Kanzlei während einer freilich relativ kurzen Regierungszeit zuzuschreiben. Hier ist noch einmal zu betonen, daß auch der ansehnliche Territorialstaat Kurpfalz ohne den Bischof und das Bistum Speyer keine königliche Kanzlei hätte aufbauen können; die Bischofskirche war genau so unentbehrlich wie im Hochmittelalter.

Während die Rolle des Kanzlers somit klar hervortritt, bleibt die Beziehung Ruprechts zur Kanzlei nur schwer zu fassen. Der König ist

<sup>4</sup> Lit. oben in Anm. 1 S. 430. Zu Zusammenhängen mit Karl IV. vgl. SAMANEK, Thronrat (wie oben Anm. 67 S. 481) S. 133ff.

<sup>5</sup> Lit. bei HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatie S. 292 Anm. 3, ferner in unserer Arbeit S. 429 unter Karl IV.

<sup>6</sup> Zu den überwiegend dem eigenen Territorium entstammenden Räten, die aus einem bestimmten Kreis von Familien hervorgingen, trat eine Minderheit hinzu, die auf Grund ihrer Geschlechtertradition königsnah war und als Kontinuitätsträger bezeichnet werden kann. Eine entsprechende Studie des Vf. über „Beamtenum und Rat König Ruprechts“ wird in der ZGO. erscheinen.

<sup>7</sup> Vgl. oben S. 468.

natürlich der Adelswelt zuzurechnen. Unsere Quellen lassen es nicht zu, so weit zu gehen wie HLAVÁČEK, der einerseits aus dem häufigen Auftreten von Relatoren, andererseits aus dem Überwiegen der Formel *ad mandatum domini regis N. N.* verschiedene Perioden im Verhältnis des Königs zur Kanzlei ablesen möchte<sup>8</sup>. Wenzel wie Ruprecht waren Laien, sobald die Politik sich mit der Jurisprudenz verschwisterte. Schon deshalb muß sich eine gewisse Selbständigkeit der Kanzlei ergeben haben. Auf eine solche Autonomie kann man wohl auch daraus schließen, daß eine aus dem Itinerar erkennbare langwierige Krankheit des Königs vom Mai 1409 bis Februar 1410<sup>9</sup> keine spürbaren Rückwirkungen auf die Kanzleiarbeit hinterlassen hat.

Die Kanzlei Ruprechts ragte nicht nur mit ihrer Spitze in den Bereich politischer Entscheidungen hinein, auch die Protonotare gehörten zu den ersten Beratern und Diplomaten des Königs. Die Protonotare waren Räte im vollen Sinne des Wortes, das muß man gegenüber einer institutionsgeschichtlich verengenden Sicht der Dinge feststellen. Ihre Beschränkung auf die mehr technische Seite der Urkundenausstellung wäre ein Mißverständnis. Daher reicht auch die Analyse der Unterfertigungen zur Beurteilung ihrer Rolle nicht aus. Mit unserer These steht die Tatsache im Einklang, daß die Zahl der Unterfertigungen, in welchen Relatoren auftreten, im Vergleich zu Wenzel verschwindend gering ist. Für die Geschichte des königlichen Rates sind daher diese Vermerke wenig ergiebig. Viel wichtiger ist für uns die Beobachtung, daß der Brauch, einen Relator zu nennen, zunächst im Anschluß an das Vorbild Wenzels geübt und dann in Anpassung an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der eigenen Kanzlei fallengelassen wurde. Ein Wandel im Kanzleibrauch muß also keineswegs mit einem Regierungs- oder Dynastienwechsel zusammenfallen, man hat u. U. im Gegenteil nach Anpassung gestrebt. Wie Wenzel auf Ruprecht, so hat dann Ruprecht auf Sigmund eingewirkt.

Und dennoch gab es tiefgreifende Unterschiede. So war zunächst das schon Bestehende gegenüber dem erst Entstehenden, die auf der breiten von Karl IV. geschaffenen Basis ruhende Kanzlei Wenzels gegenüber derjenigen Ruprechts begünstigt, doch bot sich dieser dafür die Gelegenheit zu einer neuen, auf der Höhe der Zeit stehenden Lösung. So möchte man zuletzt die Tatsache deuten, daß die Pfälzer

<sup>8</sup> HLAVÁČEK, Stud. zur Diplomatie S. 312ff.

<sup>9</sup> Ruprecht hat ganz gegen seine Gewohnheit in dieser Zeit nur einmal Heidelberg verlassen (OBERNDORFF-KREBS 6083, Alzey).

Tradition beiseite gedrängt wurde und neue Männer eintraten, die kaum noch territoriale Erfahrungen mit der Pfalz vor 1400 besaßen. Dies unterschied die neuen Protonotare von den adeligen Räten, deren große Mehrheit ihre Erfahrungen im landesfürstlichen Bereich gesammelt hatte. Noch wichtiger war freilich die zielbewußte Verwissenschaftlichung durch den hohen Anteil der Juristen, gewiß etwas Neues gegenüber den Pfälzer Kanzleigewohnheiten, quantitativ auch wohl gegenüber der Kanzlei Wenzels. Zum ersten Male in der deutschen Kanzleigeschichte liegt der Bildungsgang der führenden Kanzleibeamten klar vor Augen. Am wichtigsten ist die Beobachtung, daß die Universitäten nicht nur Ausbildungsstätten, sondern auch Rekrutierungsorte des höheren Kanzleipersonals gewesen sind. Daß dies mehrmals erkennbar geworden ist, berechtigt uns wohl, von einem ganzen Netz derartiger Beziehungen zu sprechen; denn der Natur der Sache nach schlagen sich solche Kontakte nur in einem ganz unzureichenden Maße in den Quellen nieder.

Man möchte für weitere Forschungen die Arbeitshypothese wagen, die Protonotare seien aufzufassen als Mitglieder einer in sich vielfach verflochtenen intellektuellen Elite<sup>10</sup>, die später zur politischen Elite heranwuchs. Diese Elite stand schon im Kontakt untereinander, als noch gar nicht abzusehen war, ob dieser oder jener Kleriker Kanzleibeamter eines Königs oder eines größeren Territoriums, Domherr, Universitätsprofessor oder gar Bischof werden sollte. Diese Beziehungen haben nicht nur für die Personalpolitik der königlichen Kanzlei eine Rolle gespielt. Sie ließen die politische Elite aus einem größeren Reservoir entstehen und hielten sie später zusammen. Auf dieser Basis ist vielfach im Reiche Politik gemacht worden, wie von selbst konnte sich politische Kontinuität einstellen.

Am Schluß wird man nach einem Beleg dafür Ausschau halten, daß der König seiner Kanzlei die ihr hier zugeschriebene bedeutende Rolle wirklich zuerkannt hat. Hierfür bietet sich die Stellungnahme Ruprechts gegenüber den traditionellen Versuchen von Kurmainz und Kurköln an, auf Grund des Erzkanzleramtes auf die königliche Kanzlei Einfluß zu gewinnen<sup>11</sup>. Es wird angesichts der Entstehungs-

<sup>10</sup> Vgl. auch L. BOEHM, *De negotio scholaris*, Zur Entstehung von Berufsbewußtsein und Rechtsstand des Universitätsgelehrten im MA. (in: *Festiva Lanx*, Studien zum ma. Geistesleben J. Spörl dargebracht, 1966, S. 29—52).

<sup>11</sup> Zum allgem., wengleich bes. für Ruprecht mit unvollständigen Belegen, SEELIGER, *Erzkanzler* (wie S. 428) S. 44ff., bes. 60f. u. BRESSLAU I (1912) S. 518ff. bes. 526f. (seit Adolf u. Albrecht bzw. Heinrich VII.).

geschichte des Königtums und der unentrinnbaren, verhängnisvollen Abhängigkeit von Gunst oder Ungunst der geistlichen Kurfürsten überraschen, mit welcher Entschiedenheit Ruprecht die alleinige Verfügungsgewalt über seine Kanzlei behauptet hat<sup>12</sup>. Diese Haltung, die in auffälligem Gegensatz zu seiner notgedrungen vielfach kompromißbereiten Politik steht, spricht dafür, daß er in seiner Kanzlei eine Stütze des Königtums selbst verteidigte, und vermag unsere Auffassungen ein letztes Mal zu unterbauen.

<sup>12</sup> In der Wahlsituation von 1400 wenige nichtssagende Worte (RTA. 4 S. 248ff. Nr. 209), seit Mitte 1401 Verhandlungen mit Köln (ebd. S. 447 Nr. 373). Betonung der Erzkanzlerwürde für Italien durch Teilnahme des Kölners am Italienzug (Köln und König Ruprecht [wie Anm. 25 S. 437] S. 83 Nr. 57). In der großen Krise von 1406 steht an erster Stelle der Gravamina Johanns von Mainz die Forderung nach Ernennung von Kanzler u. Protonotaren u. nach den Kanzleieinkünften (RTA. 6 S. 26 Nr. 11). Zurückweisung unter Berufung auf die Goldene Bulle und das Herkommen (ebd. S. 33f., Nr. 14), in den Sühneverträgen nicht mehr erwähnt (ebd. S. 116ff. Nr. 82ff.). Es blieb also bei äußerlichen Bekundungen der Kanzlei (RTA. 4 S. 243 Nr. 206, S. 257 Nr. 214, S. 533 Nr. 358). Erst unter Albrecht II. ist ein ähnlicher, wiederum erfolgloser Vorstoß unternommen worden.